Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5903

28. 10. 96

Sachgebiet 7

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. November 1995 zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden weiteren Übereinkünften

A. Zielsetzung

Mit dem Revisionsabkommen wird das Lomé IV-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten auf der einen Seite und den 70 Afrikanischen, Karibischen und Pazifischen Staaten (AKP-Staaten) auf der anderen Seite für die zweite Fünfjahreslaufzeit (1995 bis 2000) angepaßt. Es umfaßt die Ergebnisse der gemäß Artikel 366 Abs. 3 durchgeführten Halbzeitüberprüfung des Lomé IV-Abkommens, die im Mai 1994 im Rahmen der 19. Tagung des AKP-EU-Ministerrates eingeleitet und am 30. Juni 1995 abgeschlossen wurde. Mit den im Abkommen vorgesehenen Änderungen sollen die Instrumente der Zusammenarbeit wirksamer eingesetzt werden, um die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten weiter auszubauen und die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in diesen Ländern zu fördern. Ziel der Gemeinschaftshilfe ist weiterhin eine eigenständige, auf den Menschen ausgerichtete Entwicklung. Besondere Priorität haben in der Zukunft auch die Förderung einer verantwortungsvollen Regierungsführung und die Schaffung marktorientierter und privatwirtschaftsfreundlicher Rahmenbedingungen in den Partnerstaaten. Von beiden Vertragsparteien wird außerdem der Entwicklung des Handels grundsätzliche Bedeutung für die Förderung des Entwicklungsprozesses eingeräumt.

B. Lösung

Das Abkommen enthält folgende wesentliche Elemente:

- Über die Wahrung der Menschenrechte hinaus werden nunmehr auch die Beachtung von rechtsstaatlichen und demokratischen Prinzipien als „wesentliche Bestandteile“ des Abkommens zur verpflichtenden Grundlage für die Zusammenarbeit erhoben. Es wurde eine Suspendierungsklausel nach dem Muster der Europa-Abkommen aufgenommen, die es einer Vertragspartei erlaubt, bei einer Verletzung dieser wesentlichen Grundsätze durch eine andere

Vertragspartei das Abkommen ganz oder teilweise auszusetzen. Darüber hinaus wurden die verantwortungsvolle Regierungsführung und insbesondere die Schaffung marktorientierter und privatwirtschaftsfreundlicher Rahmenbedingungen als Ziele der Zusammenarbeit im Abkommen verankert.

- Gemäß dem neuen Finanzprotokoll für die zweite Fünfjahreslaufzeit des Lomé IV-Abkommens (1995 bis 2000) beläuft sich die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die AKP-Staaten auf 14,625 Mrd. ECU. Davon gehen 12,967 Mrd. ECU zu Lasten des 8. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), der 11,967 Mrd. ECU Zuschüsse für finanzielle und technische Zusammenarbeit einschließlich Strukturanpassungshilfe, das System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse (STABEX) und die Bergbau-Sonderhilfe (SYSMIN) vorsieht, sowie 1 Mrd. ECU für Risikokapitaldarlehen. Hinzu kommen Darlehen aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Höhe von 1,658 Mrd. ECU, die in der Regel mit 4 % aus dem Fonds bonifiziert werden. Gegenüber der Ausstattung des 7. EEF (1990 bis 1995) in Höhe von 12 Mrd. ECU (inkl. Darlehen der EIB) enthält der 8. EEF eine nominale Steigerung um rd. 20 %, die hauptsächlich auf die Beiträge der neuen EU-Mitgliedstaaten zurückzuführen ist.

- Die Programmierung der Hilfe wird insoweit flexibilisiert, als die bereitgestellten Mittel nicht mehr wie bisher für fünf Jahre, sondern zunächst nur für drei Jahre zugesagt werden. Die Höhe der ersten Tranche wurde auf 70 % festgesetzt, wobei von der erfolgreichen Verwendung dieser Mittel die Zuteilung weiterer Gelder abhängt.

- Den AKP-Staaten werden außerdem ein verbesserter Marktzugang für viele ihrer Agrarprodukte und eine Lockerung der Ursprungsregeln für gewerbliche Produkte gewährt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Der im Internen Finanzabkommen festgelegte 8. Europäische Entwicklungsfonds (EEF) enthält ein Finanzvolumen von 13,132 Mrd. ECU. Davon erhalten die AKP-Staaten (Lomé-Abkommen) einen Betrag von 12,967 Mrd. ECU (12,675 Mrd. ECU neue Mittel sowie 292 Mio. ECU nicht verwendete Mittel aus früheren Fonds) und die von Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich abhängigen Überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) einen Betrag von 165 Mio. ECU.

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich an der Aufbringung der Mittel in Höhe von 12,84 Mrd. ECU (12,675 Mrd. ECU neue Mittel für die AKP-Staaten und 165 Mio. ECU für die ÜLG) mit einem Betrag von 3 Mrd. ECU; das sind rd. 23 % oder etwa 5,6 Mrd. DM. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, daß der erste deutsche Teilbeitrag zum 8. EEF nicht vor dem Jahr 2001 fällig wird.

Die Zugeständnisse des Revisionsabkommens im Handelsbereich sind in ihren finanziellen Auswirkungen marginal. Die Einnahmeausfälle bei den Zöllen und bei der Einfuhrumsatzsteuer sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar, da Vorhersagen über tatsächliche Lieferungen der AKP-Staaten für die gesamte zweite Halbzeit des Lomé IV-Abkommens nicht möglich sind.

2. Vollzugsaufwand

Kosten entstehen nicht, da der Vollzug des 8. EEF der Europäischen Union obliegt.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft: Keine.

Merkliche Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (411) – 680 03 – As 8/96 NA 5

Bonn, den 28. Oktober 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. November 1995 zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden weiteren Übereinkünften mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Vorlage ist vom Auswärtigen Amt und vom Bundesministerium für Wirtschaft gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 703. Sitzung am 18. Oktober 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

Gesetz zu dem Abkommen vom 4. November 1995 zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden weiteren Übereinkünften

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Folgenden von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkünften wird zugestimmt:

1. Dem in Mauritius am 4. November 1995 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé sowie den in der Schlußakte zu diesem Abkommen enthaltenen Protokollen und Erklärungen,
2. dem in Mauritius am 4. November 1995 unterzeichneten Protokoll zum Vierten AKP-EG-Abkommen von Lomé infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und
3. dem in Brüssel am 20. Dezember 1995 unterzeichneten Internen Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des Zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens.

(2) Die Übereinkünfte werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen

1. das Abkommen zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé nach seinem Artikel 360 Abs. 1,
2. das Protokoll zum Vierten AKP-EG-Abkommen von Lomé infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union nach seinem Artikel 6 und
3. das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens nach seinem Artikel 35

für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich, soweit sie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fallen, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Länder wurden gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes beteiligt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bei den finanziellen Belastungen, zu denen die Abkommen in den folgenden Jahren führen, ergeben sich im Vergleich zur ersten Fünfjahreslaufzeit des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé folgende Änderungen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich am 8. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) in Höhe von 13,132 Mrd. ECU gemäß Artikel 1 des Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft vom 20. Dezember 1995 mit einem Betrag von 3 Mrd. ECU; das sind 23,36 % oder etwa 5,6 Mrd. DM. Die Bundesrepublik Deutschland hat nach Frankreich den zweithöchsten Finanzierungsanteil übernommen. Der Wert der ECU ändert sich im Verhältnis der Wechselkursschwankungen der im Währungskorb enthaltenen Währungen der Mitgliedstaaten. Der genaue Betrag des von der Bundesrepublik Deutschland aufzubringenden DM-Betrages läßt sich daher erst nach der letzten an die EU-Kommission abgeführten Rate feststellen. Bei der Errechnung des deutschen Betrages in Höhe von rd. 5,6 Mrd. DM ist ein durchschnittlicher Umrechnungskurs von 1,87 DM/ECU berücksichtigt worden. Der im Internen Finanzabkommen errichtete 8. EEF enthält neben der Finanzhilfe für die AKP-Staaten (Lomé-Abkommen) auch die Finanzhilfe für die von Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich abhängigen Überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG). Danach erhalten die AKP-Staaten Finanzhilfen in Höhe von 12,967 Mrd. ECU und die ÜLG in Höhe von 165 Mio. ECU.

   Der 8. EEF enthält die folgenden Finanzierungsinstrumente:

– Zuschüsse für programmierbare Hilfe	6 262 Mio. ECU
– Zuschüsse für Strukturanpassung	1 400 Mio. ECU
– Zuschüsse für Erlösstabilisierung (STABEX)	1 800 Mio. ECU
– Zuschüsse für Investitionen im Bergbau (SYSMIN)	575 Mio. ECU
– Zuschüsse für Sofort- und Flüchtlingshilfe	260 Mio. ECU
– Zuschüsse für regionale Zusammenarbeit	1 300 Mio. ECU
– Zuschüsse für Zinsvergünstigungen	370 Mio. ECU
– Risikokapital	1 000 Mio. ECU

   Die Kommission verwaltet die Finanzmittel des EEF in eigener Verantwortung. Gemäß Artikel 6 des Internen Finanzabkommens teilt die Kommission dem Rat jeweils vor dem 1. November den von ihr geschätzten Mittelbedarf für das folgende Haushaltsjahr sowie die Schätzungen für die vier darauffolgenden Haushaltsjahre mit. Erst dann legt der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Höhe der Abrufe für das folgende Haushaltsjahr fest. Der deutsche Beitrag zum 8. EEF wird wie bisher im Einzelplan 23 des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – Kapitel 2302 Titel 89 602 – veranschlagt und bei der Festlegung des Finanzplans des Bundes jeweils nach dem neuesten Stand der Schätzung fortgeschrieben. Zum gegenwärti-

gen Zeitpunkt ist davon auszugehen, daß bis zum Jahr 2001 keine Mittel aus dem EEF abgerufen werden müssen.

Der Kompromiß zur Finanzausstattung des 8. EEF, der erst nach schwierigen Verhandlungen auf dem Europäischen Rat in Cannes am 25. Juni 1995 erzielt werden konnte, sieht neben den neu zugesagten Mitteln der Mitgliedstaaten auch vor, daß nicht vergebene Sonderdarlehen aus früheren Entwicklungsfonds in Zuschüsse umgewandelt werden. Der dadurch zugesagte Beitrag wird auf 15 Mio. ECU beziffert. Weiterhin wird den AKP-Staaten zugesagt, daß 160 Mio. ECU aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft für die humanitäre Hilfe zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel konnten aus formalen Gründen nicht in das 2. Finanzprotokoll einbezogen werden.

Die Umwandlung der Sonderdarlehen in Zuschüsse wird den AKP-Staaten in einer Erklärung der Gemeinschaft zur Verschuldung zugesagt (Anhang LXXXIV). Die Sondermittel für humanitäre Soforthilfe werden in einer Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 2 d des 2. Finanzprotokolls festgelegt (Anhang LXXXV). Insgesamt ergibt sich damit eine Finanzzusage der Gemeinschaft an die AKP-Staaten und die ÜLG von 13,307 Mrd. ECU (ohne EIB-Mittel): 12,675 Mrd. ECU neue Mittel sowie 292 Mio. ECU nicht verwendete Mittel früherer Fonds für die AKP-Staaten, 165 Mio. ECU neue Mittel für die ÜLG, 15 Mio. ECU Umwandlung von Sonderdarlehen in Zuschüsse und 160 Mio. ECU Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt für humanitäre Hilfe.

2. Für die Eigendarlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Höhe von bis zu 1,693 Mrd. ECU (einschließlich 35 Mio. ECU für die ÜLG) übernehmen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gegenüber der Bank eine selbstschuldnerische Bürgschaft im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital für alle Darlehensverpflichtungen, die aus dem AKP-EG-Abkommen und dem Ratsbeschluß zugunsten der ÜLG erwachsen. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland am gezeichneten Kapital der Bank beträgt zur Zeit 17,7 %. Diese Bürgschaft beschränkt sich im Regelfall auf 75 % des Gesamtbetrages der von der Bank aufgrund sämtlicher Darlehensverträge bereitgestellten Mittel. Für die Investitionsvorhaben im Bergbau und im Energiesektor im Sinne der Artikel 104 und 109 des Lomé-Abkommens kann sich die Bürgschaft auf Antrag der Bank bis auf 100 % erhöhen. Finanzierungen dieser Art bedürfen eines vom Rat der Gouverneure der Bank fallweise zu fassenden einstimmigen Beschlusses.

3. Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sind – wie bisher – grundsätzlich frei von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen. Das gilt insbesondere für gewerbliche Waren und für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Eine Sonderbehandlung erfahren allerdings noch immer eine ganze Reihe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in der Gemeinschaft einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen. Für einige solcher Produkte wurden jedoch weitere präferenzielle Regelungen (wie Zollbefreiungen, Zollsenkungen oder Herabsetzung der Abschöpfungen) vereinbart. Die neuen Handelszugeständnisse sind gemessen am Gesamteinfuhrvolumen relativ gering. Die Auswirkungen dieser Zugeständnisse sind wegen der nicht voraussehbaren Liefermöglichkeiten der AKP-Staaten quantitativ nicht abschätzbar.

   Angesichts des geringen Anteils von Waren der AKP-Staaten an der deutschen Gesamteinfuhr (1994: 5,37 Mrd. DM = 0,88 % der deutschen Gesamteinfuhr 1994 von 611,1 Mrd. DM) sind merkliche Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

   Die Verbesserung der Einfuhrbedingungen für die AKP-Staaten kommt auch den deutschen Importfirmen zugute, für die sich die Importmöglichkeiten dadurch ebenfalls verbessern. Dies läßt erwarten, daß die Neuregelung für die Wirtschaftsunternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, zu Kosteneinsparungen im Handelsverkehr mit den AKP-Staaten führen.

Abkommen zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé unterzeichnet in Mauritius am 4. November 1995

Präambel

Seine Majestät der König der Belgier,

Ihre Majestät die Königin von Dänemark,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,

Der Präsident der Griechischen Republik,

Seine Majestät der König von Spanien,

Der Präsident der Französischen Republik,

Die Präsidentin Irlands,

Der Präsident der Italienischen Republik,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

Der Bundespräsident der Republik Österreich,

Der Präsident der Portugiesischen Republik,

Der Präsident der Republik Finnland,

Die Regierung des Königreichs Schweden,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland –

Vertragsparteien des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, nachstehend „Gemeinschaft" genannt, deren Staaten im folgenden als „Mitgliedstaaten" bezeichnet werden,

und

der Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits

und

Der Präsident der Republik Angola,

Ihre Majestät die Königin von Antigua und Barbuda,

Das Staatsoberhaupt des Commonwealth der Bahamas,

Das Staatsoberhaupt von Barbados,

Ihre Majestät die Königin von Belize,

Der Präsident der Republik Benin,

Der Präsident der Republik Botsuana,

Der Präsident von Burkina Faso,

Der Präsident der Republik Burundi,

Der Präsident der Republik Kamerun,

Der Präsident der Republik Kap Verde,

Der Präsident der Zentralafrikanischen Republik,

Der Präsident der Islamischen Bundesrepublik Komoren,

Der Präsident der Republik Kongo,

Der Präsident der Republik Côte d'Ivoire,

Der Präsident der Republik Dschibuti,

Die Regierung des Commonwealth Dominica,

Der Präsident der Dominikanischen Republik,

Der Präsident des Staates Eritrea,

Der Präsident der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien,

Der Präsident der Souveränen Demokratischen Republik Fidschi,

Der Präsident der Gabunesischen Republik,

Der Präsident der Republik Gambia,

Der Präsident der Republik Ghana,

Ihre Majestät die Königin von Grenada,

Der Präsident der Republik Guinea,

Der Präsident der Republik Guinea-Bissau,

Der Präsident der Republik Äquatorialguinea,

Der Präsident der Kooperativen Republik Guyana,

Der Präsident der Republik Haiti,

Das Staatsoberhaupt von Jamaika,

Der Präsident der Republik Kenia,

Der Präsident der Republik Kiribati,

Seine Majestät der König des Königreichs Lesotho,

Der Präsident der Republik Liberia,

Der Präsident der Republik Madagaskar,

Der Präsident der Republik Malawi,

Der Präsident der Republik Mali,

Der Präsident der Islamischen Republik Mauretanien,

Der Präsident der Republik Mauritius,

Der Präsident der Republik Mosambik,

Der Präsident der Republik Namibia,

Dar Präsident der Republik Niger,

Das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Nigeria,

Der Präsident der Republik Uganda,

Ihre Majestät die Königin des unabhängigen Staates Papua-Neuguinea,

Der Präsident der Republik Ruanda,

Ihre Majestät die Königin von St. Kitts und Nevis,

Ihre Majestät die Königin von Santa Lucia,

Ihre Majestät die Königin von St. Vincent und den Grenadinen,

Das Staatsoberhaupt des unabhängigen Staates Westsamoa,

Der Präsident der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe,

Der Präsident der Republik Senegal,

Der Präsident der Republik Seychellen,

Der Präsident der Republik Sierra Leone,

Ihre Majestät die Königin der Salomonen,

Der Präsident der Republik Sudan,

Der Präsident der Republik Suriname,

Seine Majestät der König des Königreichs Swasiland,

Der Präsident der Vereinigten Republik Tansania,

Der Präsident der Republik Tschad,

Der Präsident der Republik Togo,

Seine Majestät König Taufa'Ahau Tupou IV von Tonga,

Der Präsident der Republik Trinidad und Tobago,

Ihre Majestät die Königin von Tuvalu,

Die Regierung von Vanuatu,

Der Präsident der Republik Zaire,

Der Präsident der Republik Sambia,

Der Präsident der Republik Simbabwe,

deren Staaten im folgenden als „AKP-Staaten" bezeichnet werden, andererseits,

Vertragsparteien des am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichneten Vierten AKP-EG-Abkommens – nachstehend als „Abkommen" bezeichnet –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und das Abkommen von Georgetown zur Bildung der Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans andererseits,

gestützt auf das Abkommen,

in der Erwägung, daß das Abkommen nach seinem Artikel 366 Absatz 1 für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem 1. März 1990 geschlossen wurde,

in der Erwägung, daß unbeschadet dieser Bestimmung Artikel 366 Absatz 2 des Abkommens die Möglichkeit vorsieht, das Abkommen durch eine Revision nach Ablauf der Hälfte der Geltungsdauer zu ändern,

in der Erwägung, daß Artikel 4 des Finanzprotokolls des Abkommens den Abschluß eines neuen Finanzprotokolls für den zweiten Fünfjahreszeitraum des Abkommens vorsieht,

in dem Wunsch, ihre Bindung an die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rechtsstaatlichkeit zu bekräftigen und in dem Bestreben, diese Grundsätze zu einem wesentlichen Element des geänderten Abkommens zu machen,

besorgt über die während der letzten Jahre festzustellende ernste Verschlechterung der Handelsleistungen der AKP-Staaten,

im Hinblick darauf, daß daher bei der AKP-EG-Zusammenarbeit der Entwicklung des Handels besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, da es sich dabei um ein grundlegendes Element einer selbsttragenden Entwicklung handelt,

in der Erwägung, daß es dazu sichergestellt werden muß, daß alle in diesem Abkommen vorgesehenen Instrumente in wirksamer, koordinierter und miteinander vereinbarer Weise genutzt werden,

in dem Bestreben, die Qualität und Wirksamkeit der AKP-EG-Zusammenarbeit zu verbessern –

haben beschlossen, dieses Abkommen zu schließen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:

Réginald Moreels,

Staatssekretär für Entwicklungszusammenarbeit;

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:

Ole Lønsmann-Poulsen,

Staatssekretär;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Werner Hoyer,

Staatsminister im Auswärtigen Amt;

Der Präsident der Griechischen Republik:

Georges Romaios,

Stellvertretender Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Seine Majestät der König von Spanien:

Apolonio Ruiz Ligero,

Staatssekretär für Handel;

Der Präsident der Französischen Republik:

Jacques Godfrain,

Beigeordneter Minister, zuständig für Zusammenarbeit;

Die Präsidentin Irlands:

Gerard Corr,

Generaldirektor im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Italienischen Republik:

Emanuele Scammacca,

Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Georges Wohlfart,

Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Zusammenarbeit;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Sjoerd Gosses,

Generaldirektor für europäische Zusammenarbeit;

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

Benita Ferrero Waldner,

Staatssekretärin im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Portugiesischen Republik:

José Lamego,

Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit;

Der Präsident der Republik Finnland:

Pekka Haavisto,

Minister für Umweltfragen und Entwicklungszusammenarbeit;

Die Regierung des Königreichs Schweden:

Mats Karlsson,

Unterstaatssekretär für Entwicklungshilfe;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland:

Lord Chesham,

Sprecher für auswärtige Angelegenheiten;

Der Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Javier Solana,

Minister für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Spanien,
Amtierender Präsident des Rates der Europäischen Union;

João de Deus Pinheiro,

Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;

Der Präsident der Republik Angola:

João Baptista Kussumva,

Vizeminister für Planung und wirtschaftliche Koordinierung;

Ihre Majestät die Königin von Antigua und Barbuda:

Sarret D. Greene,

Gesandter;

Das Staatsoberhaupt des Commonwealth der Bahamas:

Arthur A. Foulkes,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei der Europäischen Union;

Das Staatsoberhaupt von Barbados:

Billie A. Miller,

Vizepremierminister und Minister für auswärtige Angelegenheiten, Tourismus und internationalen Verkehr;

Ihre Majestät die Königin von Belize:

Russell Garcia,

Minister für Landwirtschaft und Fischerei;

Der Präsident der Republik Benin:

Edmond Cakpo-Tozo,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei der Europäischen Union;

Der Präsident der Republik Botsuana:

The Honourable Lieutenant General Mompati Merafhe,

Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident von Burkina Faso:

Youssouf Ouedraogo,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei der Europäischen Union;

Der Präsident der Republik Burundi:

Gérard Niyibigira,

Minister für Planung;

Der Präsident der Republik Kamerun:

Justin Ndioro,

Minister für Wirtschaft und Finanzen;

Der Präsident der Republik Kap Verde:

José Luis Rocha,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei der Europäischen Union;

Der Präsident der Zentralafrikanischen Republik:

Dogo Nendje Bhe,

Minister für Wirtschaft, Planung und internationale Zusammenarbeit;

Der Präsident der Islamischen Bundesrepublik Komoren:

Mouzaoir Abdallah,

Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit;

Der Präsident der Republik Kongo:

Luc Daniel Adamo Mateta,

Beigeordneter Minister beim Minister für Wirtschaft und Finanzen, zuständig für Haushalt und die Koordinierung der Zahlstellen;

Der Präsident der Republik Côte d'Ivoire:

N'goran Niamien,

Beigeordneter Minister beim Premierminister, zuständig für Wirtschaft, Finanzen und Planung;

Der Präsident der Republik Dschibuti:

Ali Abdi Farah,

Minister für Industrie, Energie und Bergbau;

Die Regierung des Commonwealth Dominica:

N. M. Charles,

Minister für Handel und Marketing;

Der Präsident der Dominikanischen Republik:

Angel Lockward,

Staatssekretär und National Authorizing Officer für das Vierte Lomé-Abkommen;

Der Präsident des Staates Eritrea:

Berhane Abrehe,

Direktor für Makropolitik und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Präsidialbüro;

Der Präsident der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien:

Girma Biru,

Minister für Wirtschaft, Entwicklung und Zusammenarbeit;

Der Präsident der Souveränen Demokratischen Republik Fidschi:

Ratu Timoci Vesikula,

Vizepremierminister und Minister für Landwirtschaft, Fischerei und Forsten;

Der Präsident der Gabunesischen Republik:

Jean Ping,

Beigeordneter Minister beim Minister für Finanzen, Wirtschaft, Haushalt und Beteiligungen;

Der Präsident der Republik Gambia:

Bala Garba Jahumpa,

Minister für Finanzen und Handel;

Der Präsident der Republik Ghana:

Alex Ntim Abankwa,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei der Europäischen Union;

Ihre Majestät die Königin von Grenada:

Samuel Orgias,

Geschäftsträger bei der Europäischen Union;

Der Präsident der Republik Guinea:

Bobo Camara,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei der Europäischen Union;

Der Präsident der Republik Guinea-Bissau:

Aristides Gomes,

Minister für Planung und Zusammenarbeit;

Der Präsident der Republik Äquatorialguinea:

Aurélio Mba Olo Andeme,

Leiter der Mission bei der Europäischen Union;

Der Präsident der Kooperativen Republik Guyana:

Clement J. Rohee,

Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Republik Haiti:

Jean-Marie Cherestal,

Minister für Planung und Entwicklungszusammenarbeit;

Das Staatsoberhaupt von Jamaika:

Anthony Hylton,

Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten und Außenhandel;

Der Präsident der Republik Kenia:

Dr. Philip Maingi Nwanzia,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei der Europäischen Union;

Der Präsident von Kiribati:

Peter Sobby Tsiamalili,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei der Mission von Papua-Neuguinea bei der Europäischen Union;

Seine Majestät der König des Königreiches Lesotho:

Moeketsi Senaoana,

Minister für Finanzen und Wirtschaftsplanung;

Der Präsident der Republik Liberia:

Youngor Telewoda,

Geschäftsträger bei der Europäischen Union;

Der Präsident der Republik Madagaskar:

Bertrand Razafintsalama,

Botschafter Madagaskars bei der Republik Mauritius;

Der Präsident der Republik Malawi:

F. Peter Kalilombe,

Minister für Handel und Industrie;

Der Präsident der Republik Mali:

N'Tji Laïco Traore,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei der Europäischen Union;

Der Präsident der Islamischen Republik Mauretanien:

Achour ould Samba,

Generalsekretär des Planungsministeriums;

Der Präsident der Republik Mauritius:

Paramhamsa Nababsing,

Vizepremierminister und Minister für Wirtschaftsplanung und Entwicklung;

Der Präsident der Republik Mosambik:

Frances Victoria Velho Rodrigues,

Vizeminister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit;

Der Präsident der Republik Namibia:

Stanley Webster,

Vizeminister für Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und ländliche Entwicklung;

Der Präsident der Republik Niger:

Almoustapha Soumaila,

Minister für Finanzen und Planung;

Das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Nigeria:

Chief Ayo Ogunlade,

Minister für nationale Planung;

Der Präsident der Republik Uganda:

M. N. Rukikaire,

Staatsminister für Finanzen und Wirtschaftsplanung;

Ihre Majestät die Königin des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea:

Moi Avei,

Minister für nationale Planung;

Der Präsident der Republik Ruanda:

Jean-Berchmans Birara,

Minister für Planung;

Ihre Majestät die Königin von St. Kitts und Nevis:

Edwin Laurent,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter von St. Lucia bei der Europäischen Union;

Ihre Majestät die Königin von Santa Lucia:

Edwin Laurent,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei der Europäischen Union;

Ihre Majestät die Königin von St. Vincent und den Grenadinen:

Edwin Laurent,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter von St. Lucia bei der Europäischen Union;

Das Staatsoberhaupt des Unabhängigen Staates Westsamoa:

Tuilaepa S. Malielegaoi,

Vizepremierminister und Minister für Finanzen;

Der Präsident der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe:

Guilherme Posser da Costa,

Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit;

Der Präsident der Republik Senegal:

Falilou Kane,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei der Europäischen Union;

Der Präsident der Republik Seychellen:

Danielle de St. Jorre,

Ministerin für auswärtige Angelegenheiten, Planung und Umwelt;

Der Präsident der Republik Sierra Leone:

Victor O. Brandon,

Staatssekretär für Entwicklung und Wirtschaftsplanung;

Ihre Majestät die Königin der Salomonen:

David Sitai,

Minister für nationale Planung und Entwicklung;

Der Präsident der Republik Sudan:

Abdalla Hassan Ahmed,

Minister für Finanzen;

Der Präsident der Republik Suriname:

Richard B. Kalloe,

Minister für Handel und Industrie;

Seine Majestät der König des Königreichs Swasiland:

James Majahenkhaba Dlamini,

Minister für Handel und Industrie;

Der Präsident der Vereinigten Republik Tansania:

M. T. Kibwana,

Kommissar im Finanzministerium, zuständig für auswärtige Finanzen;

Der Präsident der Republik Tschad:

Mariam Mahamat Nour,

Ministerin für Planung und Zusammenarbeit;

Der Präsident der Republik Togo:

Elliot Latevi-Atcho Lawson,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei der Europäischen Union;

Seine Majestät König Taufa'Ahau Tupou IV von Tonga:

Sione Kite,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei der Europäischen Union;

Der Präsident der Republik Trinidad und Tobago:

Lingston Cumberbatch,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei der Europäischen Union;

Ihre Majestät die Königin von Tuvalu:

Kaliopate Tavola,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter für Fidschi bei der Europäischen Union;

Die Regierung von Vanuatu:

Serge Vohor,

Minister für Handel;

Der Präsident der Republik Zaire:

Mozagba Ngbuka,

Vizepremierminister und Minister für internationale Kooperation;

Der Präsident der Republik Sambia:

Dipak K. A. Patel,

Minister für Handel und Industrie;

Der Präsident der Republik Simbabwe:

Denis Norman,

Minister für Landwirtschaft.

Diese sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

wie folgt übereingekommen:

Nach dem Verfahren des Artikels 366 wird das Vierte AKP-EG-Abkommen gemäß den nachstehenden Bestimmungen geändert.

A. Im gesamten Abkommen:

1. Der Begriff „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft" wird ersetzt durch „Europäische Gemeinschaft"; die Abkürzung „EWG" wird ersetzt durch „EG"; der Begriff „Rat der Europäischen Gemeinschaften" wird ersetzt durch „Rat der Europäischen Union".

2. Der Begriff „Kommissionsbeauftragter" wird ersetzt durch „Leiter der Delegation".

B. Präambel

3. In die Präambel wird folgender Wortlaut als siebter Erwägungsgrund eingefügt:

   „In dem Wunsch, ihre Beziehungen durch einen umfassenderen politischen Dialog und seine Ausdehnung auf außen- und sicherheitspolitische Fragen und Probleme sowie auf Fragen und Probleme, die von allgemeinem Interesse und/oder für eine Gruppe von Ländern von gemeinsamem Interesse sind, weiter zu stärken,".

C. Erster Teil – Grundlagen der Zusammenarbeit

4. Dem Artikel 4 wird folgender Absatz angefügt:

   „Bei der Unterstützung der Entwicklungsstrategien der AKP-Staaten wird den Zielen und Prioritäten der Kooperationspolitik der Gemeinschaft sowie den Entwicklungspolitiken und -prioritäten der AKP-Staaten gebührend Rechnung getragen."

5. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Ziel der Zusammenarbeit ist eine auf den Menschen als ihren hauptsächlichen Betreiber und Nutznießer ausgerichtete Entwicklung, die somit die Achtung und die Förderung der Menschenrechte insgesamt voraussetzt. Die Aktionen der Zusammenarbeit erfolgen in dieser positiven Perspektive, bei welcher die Achtung der Menschenrechte als ein Grundfaktor für eine echte Entwicklung anerkannt und die Zusammenarbeit selbst als ein Beitrag zur Förderung dieser Rechte konzipiert wird.

Die Politik der Entwicklung und die Zusammenarbeit werden bei einer solchen Perspektive eng verknüpft mit der Achtung der menschlichen Grundrechte und der Möglichkeit ihrer Nutzung, mit der Anerkennung und Anwendung demokratischer Grundsätze, mit der Festigung des Rechtsstaats und mit verantwortungsvoller Regierungsführung. Zugleich werden die Bedeutung und die Entwicklungsmöglichkeiten von Initiativen, die Einzelpersonen oder Gruppen ergreifen, anerkannt, um eine echte Beteiligung der Bevölkerung an den Entwicklungsbemühungen nach Artikel 13 in der Praxis zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang stellt die verantwortungsvolle Regierungsführung ein besonderes Ziel der Aktionen der Zusammenarbeit dar.

Die Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit, die den Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft sowie allen Bestimmungen dieses Abkommens zugrunde liegt und sowohl für die Innenpolitik als auch die internationale Politik der Vertragsparteien bestimmend ist, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen daher erneut ihr Bekenntnis zur Menschenwürde und zu den Menschenrechten, die einen legitimen Anspruch der Einzelpersonen wie auch der Völker darstellen. Die genannten Rechte sind die Menschenrechte als Ganzes, da ihre verschiedenen Kategorien nicht voneinander zu trennen sind und sich gegenseitig bedingen sowie jeweils für sich ihre eigene Legitimation haben: Hierbei ist zu denken an das Recht auf nichtdiskriminierende Behandlung, die Grundrechte der Person, die bürgerlichen und politischen Rechte, die wirtschaftlichen, die sozialen und die kulturellen Rechte.

Jede Person hat in ihrem eigenen oder in einem Aufnahmeland Anspruch auf Achtung ihrer Würde sowie auf Schutz durch das Gesetz.

Die AKP-EG-Zusammenarbeit trägt zur Beseitigung der Hindernisse, die den Einzelpersonen wie auch den Völkern bei der uneingeschränkten und effektiven Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Rechte im Wege stehen, durch Förderung der für ihre Würde, ihr Wohlergehen und ihre Entfaltung unabdingbaren Entwicklung bei.

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen und ihr eigenes Engagement, jegliche auf die Volkszugehörigkeit, die Herkunft, die Rasse, die Staatsangehörigkeit, die Hautfarbe, das Geschlecht, die Sprache, die Religion oder auf sonstige Gegebenheiten gegründete Form von Diskriminierung mit dem Ziel ihrer Beseitigung zu bekämpfen. Dieses Engagement gilt ganz besonders für jegliche Situation in den AKP-Staaten oder in der Gemeinschaft, durch welche die Ziele des Abkommens beeinträchtigt werden könnten. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (und/oder gegebenenfalls diese selbst) und die AKP-Staaten tragen im Rahmen der von ihnen getroffenen oder noch zu treffenden rechtlichen oder Verwaltungsmaßnahmen auch weiterhin dafür Sorge, daß gegenüber den Wanderarbeitnehmern, Studenten und sonstigen ausländischen Staatsangehörigen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, insbesondere in bezug auf die Unterbringung, die Bildungsmöglichkeiten, den Gesundheitsschutz und die übrigen sozialen Dienste sowie die Arbeitsverhältnisse keinerlei Diskriminierung auf der Grundlage rassischer, religiöser, kultureller oder sozialer Unterschiede erfolgt.

(3) Auf Antrag der AKP-Staaten können im Einklang mit den Regeln der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung Finanzmittel eingesetzt werden, um die Menschenrechte in den AKP-Staaten und Maßnahmen zugunsten der Demokratisierung, der Festigung des Rechtsstaats und der verantwortungsvollen Regierungsführung zu fördern. Praktische Maßnahmen öffentlicher oder privater Art zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie, insbesondere im rechtlichen Bereich, können mit Organisationen durchgeführt werden, deren Sachkompetenz international anerkannt ist.

Ferner können zur Unterstützung der Reform der Staatsorgane und der Verwaltung die im Finanzprotokoll für diesen Zweck vorgesehenen Mittel eingesetzt werden, um die von den betreffenden AKP-Staaten im Rahmen ihres Richtprogramms getroffenen Maßnahmen zu ergänzen, insbesondere in der Vorbereitungs- und der Anlaufphase der jeweiligen Projekte und Programme."

6. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vertragsparteien erkennen an, daß dem Umweltschutz und der Erhaltung der natürlichen Ressourcen, die sowohl unter wirtschaftlichen als auch unter menschlichen Gesichtspunkten wesentliche Voraussetzungen für eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung sind, Priorität eingeräumt werden muß. Sie erkennen an, welche Bedeutung der Förderung eines die Entwicklung der Marktwirtschaft und der Privatwirtschaft begünstigenden Umfelds in den AKP-Staaten zukommt."

7. Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

„Artikel 6a

Die Vertragsparteien erkennen an, daß dem Handel bei der Förderung des Entwicklungsprozesses grundlegende Bedeutung zukommt. Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten kommen daher überein, der Entwicklung des Handels eine hohe Priorität einzuräumen, um das Wachstum der Volkswirtschaften der AKP-Staaten zu beschleunigen und sie in einer harmonischen Weise allmählich in die Weltwirtschaft einzugliedern. In Anbetracht dessen müssen für die Ausweitung des Handels der AKP-Staaten ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden."

8. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Gedenkt die Gemeinschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Maßnahme zu treffen, die nach Maßgabe der Ziele dieses Abkommens die Interessen der AKP-Staaten berühren könnte, so unterrichtet sie diese unbeschadet des Artikels 366a rechtzeitig darüber. Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission dem Sekretariat der AKP-Staaten gleichzeitig ihre Vorschläge für derartige Maßnahmen. Die Initiative in bezug auf ein Informationsbegehren kann erforderlichenfalls auch von den AKP-Staaten ausgehen.

Auf Antrag dieser Staaten finden unverzüglich Konsultationen statt, damit vor der endgültigen Entscheidung ihren Besorgnissen hinsichtlich der Auswirkungen dieser Maßnahmen Rechnung getragen werden kann.

Nach solchen Konsultationen können die AKP-Staaten der Gemeinschaft ihre Besorgnisse ferner schriftlich mitteilen und durch entsprechende Änderungsvorschläge deutlich machen, in welcher Weise ihren Besorgnissen Rechnung getragen werden könnte.

Stimmt die Gemeinschaft den Vorschlägen der AKP-Staaten nicht zu, so teilt sie ihnen dies so bald wie möglich unter Angabe ihrer Gründe mit.

Die AKP-Staaten werden – soweit irgend möglich im voraus – in angemessener Weise über das Inkrafttreten der betreffenden Maßnahmen unterrichtet."

9. Folgender Artikel 12a wird eingefügt:

„Artikel 12a

In Anerkennung des Potentials für positive Beiträge der Akteure der dezentralen Zusammenarbeit zur Entwicklung der AKP-Staaten kommen die Vertragsparteien überein, ihre Bemühungen um die Förderung der Beteiligung von Akteuren aus den AKP-Staaten und der Gemeinschaft zu intensivieren. Zu diesem Zweck können die Mittel dieses Abkommens zur Unterstützung dezentraler Kooperationsmaßnahmen verwendet werden. Diese Maßnahmen müssen mit den von den AKP-Staaten festgelegten Prioritäten, Leitlinien und Entwicklungsmethoden im Einklang stehen."

10. Folgender Artikel 15a wird eingefügt:

„Artikel 15a

Die Entwicklung des Handels hat das Ziel, den Handel der AKP-Staaten zu entwickeln, zu diversifizieren und zu steigern und ihre Wettbewerbsfähigkeit auf ihren Binnenmärkten, auf dem Regional- und dem Intra-AKP-Markt sowie auf dem Markt der Gemeinschaft und dem internationalen Markt zu verbessern. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nach diesem Abkommen zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der handelspolitischen Zusammenarbeit und der finanziellen und der technischen Zusammenarbeit, für die Erreichung dieses Ziels einzusetzen. Sie kommen ferner überein, die Bestimmungen dieses Abkommens in einer kohärenten und koordinierten Weise durchzuführen."

11. Die Artikel 20, 21 und 22 werden gestrichen.

12. Dem Artikel 30 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Außerdem führt der Ministerrat einen umfassenderen politischen Dialog. Hierzu treffen die Vertragsparteien jeweils die erforderlichen Vorkehrungen, damit ein wirksamer Dialog zustande kommt.

Solch ein Dialog kann, sofern die Vertragsparteien dies für erforderlich halten, auch außerhalb dieses Rahmens stattfinden, wobei die Zusammensetzung der Teilnehmer nach geographischen oder anderen Gesichtspunkten dem jeweiligen Thema angepaßt wird."

13. Artikel 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Paritätische Versammlung setzt sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und aus von den AKP-Staaten benannten Parlamentsmitgliedern oder aber von dem Parlament des betreffenden AKP-Staates benannten Vertretern zusammen. Gibt es in einem Staat kein Parlament, so muß die Teilnahme eines Vertreters dieses Staates zuvor von der Paritätischen Versammlung genehmigt werden."

D. Zweiter Teil – Bereiche der AKP-EG-Zusammenarbeit

14. Dem Artikel 50 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die in Absatz 2 genannten spezifischen Vereinbarungen gefährden nicht die Produktion und die Handelsströme in den AKP-Regionen."

15. Artikel 51 Absatz 2 Buchstaben b, c und e erhalten folgende Fassung:

„b) Werden die als Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse verkauft, so muß dies zu einem Preis erfolgen, der auf dem Binnenmarkt keine ernsten Störungen hervorruft und die Entwicklung und die Steigerung des Regionalhandels mit den betreffenden Erzeugnissen nicht beschränkt. Die erzielten Gegenwertmittel dienen zur Finanzierung der Inangriffnahme oder Durchführung von Projekten oder Programmen, die in erster Linie die ländliche Entwicklung betreffen; diese Mittel können außerdem unter Berücksichtigung des Artikels 226 Buchstabe d für alle weiteren gerechtfertigten und einvernehmlich akzeptierten Zwecke verwendet werden.

c) Werden die gelieferten Erzeugnisse unentgeltlich verteilt, so müssen sie zur Durchführung von Ernährungsprogrammen insbesondere zugunsten anfälliger Bevölkerungsgruppen beitragen oder als Arbeitsentgelt ausgehändigt werden und den Handelsströmen der betreffenden AKP-Staaten und der betreffenden Region Rechnung tragen.

e) Die gelieferten Erzeugnisse müssen in erster Linie den Bedürfnissen der Empfänger gerecht werden. Bei ihrer Auswahl ist insbesondere dem Verhältnis zwischen ihren Kosten und ihrem spezifischen Nährwert sowie den Auswirkungen dieser Auswahl auf die Verbrauchergewohnheiten und auf die Entwicklung des Binnen- und des Regionalhandels Rechnung zu tragen."

16. Artikel 87 erhält folgende Fassung:

„Artikel 87

(1) Der Botschafterausschuß ernennt die Mitglieder eines Ausschusses für industrielle Zusammenarbeit, überwacht seine Tätigkeit und legt seine Zusammensetzung und seine Geschäftsordnung fest.

(2) Der Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit prüft die Fortschritte bei der Durchführung der AKP-EG-Politik der industriellen Zusammenarbeit. Hinsichtlich des Zentrums für industrielle Entwicklung, im folgenden „ZIE" genannt, prüft und genehmigt der Ausschuß

a) die Gesamtstrategie des ZIE;

b) die Aufteilung der in Artikel 3 des Zweiten Finanzprotokolls vorgesehenen finanziellen Gesamtausstattung auf Jahresbasis;

c) den Haushaltsplan und die Jahresabschlüsse.

(3) Der Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit erstattet dem Botschafterausschuß Bericht. Neben den obengenannten Aufgaben nimmt er die in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Aufgaben und die ihm vom Botschafterausschuß zugewiesenen Aufgaben wahr."

17. Artikel 88 wird gestrichen.

18. Artikel 89 erhält folgende Fassung:

„Artikel 89

(1) Das ZIE trägt insbesondere dadurch zur Errichtung und Stärkung von Industrieunternehmen in den AKP-Staaten bei, daß es gemeinsame Initiativen der Wirtschaftsteilnehmer der Gemeinschaft und der AKP-Staaten fördert. Das ZIE geht bei der Erfüllung seiner Aufgaben selektiv vor und legt den Schwerpunkt auf Möglichkeiten für die Gründung von Jointventures und die Vergabe von Unteraufträgen.

(2) Das ZIE

a) konzentriert seine Tätigkeit aus Gründen der Effizienz auf diejenigen AKP-Staaten,

i) die nach Artikel 281 Absatz 2 Buchstaben b und c die Unterstützung der industriellen Entwicklung oder der Privatwirtschaft im allgemeinen in ihren Richtprogrammen ausgewiesen haben und/oder

ii) die von anderen Einrichtungen der Gemeinschaft finanzielle Hilfe und Unterstützung zur Förderung und

Entwicklung der Privatwirtschaft und/oder der Industrie erhalten haben;

b) wird im Rahmen der Programme zur Unterstützung der industriellen Entwicklung oder der Privatwirtschaft tätig, die von den unter Buchstabe a genannten AKP-Staaten zur Umsetzung ihrer Richtprogramme festgelegt worden sind;

c) verstärkt seine operationelle Präsenz in den unter Buchstabe a genannten Staaten insbesondere hinsichtlich der Ermittlung von Projekten und Projektträgern sowie der Unterstützung bei der Vorlage von Projekten bei den Finanzinstituten;

d) befaßt sich vorrangig mit der Ermittlung von Unternehmen mit kleinen oder mittelgroßen wirtschaftlich lebensfähigen Industrieprojekten und hilft ihnen bei der Förderung und Durchführung von Projekten, die den Bedürfnissen der betreffenden AKP-Staaten entsprechen.

(3) Die Kommission, die Europäische Investitionsbank – nachstehend als „Bank" bezeichnet – und das ZIE bemühen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten um eine enge operationelle Zusammenarbeit. Zu diesem Zweck und zur Gewährleistung der Kohärenz der Gemeinschaftsaktionen zugunsten der Privatwirtschaft und insbesondere der Industrie in den in Absatz 2 Buchstabe a genannten AKP-Staaten arbeitet die Kommission in Absprache mit der Bank und im Benehmen mit dem ZIE Programme zur Unterstützung dieser Sektoren aus und legt darin die zu verfolgende Strategie fest."

19. Artikel 91 erhält folgende Fassung:

„Artikel 91

Das ZIE wird von einem Direktor geleitet, der von einem stellvertretenden Direktor unterstützt wird; beide werden vom Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit unter gebührender Berücksichtigung der Bestimmungen des Anhangs XIV aufgrund ihrer beruflichen Qualifizierung, technischen Fachkompetenz und Verwaltungserfahrung eingestellt. Die Leitung des ZIE, die gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich ist, setzt die vom Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit festgelegten Leitlinien um."

20. Artikel 92 erhält folgende Fassung:

„Artikel 92

(1) Der Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrates des ZIE, überwacht seine Tätigkeit und legt seine Zusammensetzung und seine Geschäftsordnung fest. Der Verwaltungsrat setzt sich auf der Grundlage der Parität zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft aus sechs unabhängigen, hochqualifizierten Personen mit umfassender Erfahrung in der industriellen Zusammenarbeit zusammen. Je ein Vertreter der Kommission, der Bank, des AKP-Sekretariats und des Sekretariats des Rates nimmt als Beobachter an den Beratungen des Verwaltungsrats teil.

(2) Der Verwaltungsrat

a) legt dem Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit die Vorschläge für die Gesamtstrategie des ZIE, seine Haushaltspläne und seine Jahresabschlüsse, die er auf der Grundlage der ihm von der Leitung des ZIE vorgelegten Vorschläge angenommen hat, zur Prüfung und Genehmigung vor;

b) genehmigt auf Vorschlag des Direktors des ZIE die mehrjährigen und die jährlichen Tätigkeitsprogramme, den Jahresbericht, die Organisationsstrukturen, die Personalpolitik und den Organisationsplan;

c) sorgt dafür, daß die Gesamtstrategie und die Haushaltspläne, die vom Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit genehmigt worden sind, effektiv und ordnungsgemäß von der Leitung des ZIE durchgeführt werden.

(3) Der Verwaltungsrat nimmt neben den obengenannten Aufgaben die in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Aufgaben und die ihm vom Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Verwaltungsrat erstattet dem Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit in regelmäßigen Abständen Bericht über die Erfüllung seiner Aufgaben."

21. Artikel 93 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Satzung, die Haushaltsordnung, das Personalstatut und die Geschäftsordnung des ZIE werden vom Botschafterausschuß nach der Unterzeichnung des Zweiten Finanzprotokolls angenommen."

22. Die Artikel 94, 95 und 96 werden gestrichen.

23. In Artikel 129 wird vor dem bisherigen einzigen Absatz die Nummer „(1)" eingefügt; dem genannten Artikel werden folgende Absätze 2 und 3 hinzugefügt:

„(2) Um zur Förderung und Entwicklung des Seehandels in den AKP-Staaten beizutragen, können die Vertragsparteien im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung und der vorhandenen Instrumente besondere Aufmerksamkeit den Maßnahmen widmen, mit denen der Zugang der Seeverkehrsunternehmer aus den AKP-Staaten zu den Mitteln nach diesem Abkommen erleichtert und gefördert werden soll, insbesondere für Projekte und Programme zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Seeverkehrsdienste.

(3) Die Gemeinschaft kann zur Finanzierung der Projekte und Programme in den in diesem Artikel genannten Bereichen einen Beitrag in Form von Risikokapital und/oder Darlehen der Bank leisten."

24. Artikel 135 erhält folgende Fassung:

„Artikel 135

Um die in Artikel 15a festgelegten Ziele zu erreichen, führen die Vertragsparteien von der Phase der Konzeption bis zur Schlußphase der Warenverteilung Aktionen zur Entwicklung des Handels durch.

Durch diese Aktionen soll erreicht werden, daß die AKP-Staaten aus den Bestimmungen dieses Abkommens möglichst großen Nutzen ziehen und an den Märkten der Gemeinschaft, den Binnenmärkten, den subregionalen, den regionalen und den internationalen Märkten durch Diversifizierung des Angebots und Steigerung des Wertes und des Umfangs des Handels der AKP-Staaten mit Waren und Dienstleistungen unter möglichst günstigen Bedingungen teilnehmen können.

Zu diesem Zweck verpflichten sich die AKP-Staaten und die Gemeinschaft, dafür zu sorgen, daß den Handelsentwicklungsprogrammen bei der Aufstellung der nationalen und der regionalen Programme nach Artikel 281 und anderen einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens eine hohe Priorität eingeräumt wird."

25. Artikel 136 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Zusätzlich zum Ausbau des Handels zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft wird besondere Aufmerksamkeit den Aktionen gewidmet, die darauf ausgerichtet sind, die Eigenständigkeit der AKP-Staaten zu vergrößern, den Handel zwischen ihnen sowie den internationalen Handel zu entwickeln und die regionale Zusammenarbeit im Bereich des Handels und der Dienstleistungen auszubauen.

(2) Im Rahmen der in diesem Abkommen vorgesehenen Instrumente und im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen werden auf Wunsch der AKP-Staaten und der

AKP-Regionen Aktionen hauptsächlich in folgenden Bereichen unternommen:

- Unterstützung bei der Festlegung einer angemessenen Gesamtwirtschaftspolitik, die für den Ausbau des Handels erforderlich ist;
- Unterstützung bei der Schaffung oder der Reform der rechtlichen Grundlagen sowie bei der Reform der Verwaltungsverfahren;
- Einführung kohärenter Handelsstrategien;
- Unterstützung der AKP-Staaten bei der Entwicklung ihrer internen Kapazitäten, ihrer Informationssysteme und der Einschätzung der Rolle und Bedeutung des Handels für die wirtschaftliche Entwicklung;
- Unterstützung beim Ausbau der handelsbezogenen Infrastruktur, insbesondere Unterstützung der Bemühungen der AKP-Staaten um eine Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur der flankierenden Dienstleistungen, einschließlich der Beförderungs- und Lagereinrichtungen, um ihre effektive Beteiligung an der Verteilung der Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten und die Ausfuhren der AKP-Staaten zu steigern;
- Valorisierung der Humanressourcen und Förderung der beruflichen Fachkenntnisse im Bereich des Handels und der Dienstleistungen, insbesondere in den Sektoren Verarbeitung, Vermarktung, Verteilung und Transport für den Gemeinschafts-, den Regional- und den internationalen Markt;
- Unterstützung der Entwicklung der Privatwirtschaft, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, im Hinblick auf die Ermittlung und Entwicklung von Erzeugnissen, Absatzmärkten und exportorientierten Joint-ventures;
- Unterstützung von AKP-Aktionen zur Förderung und Anziehung von Privatinvestitionen und Joint-ventures;
- Schaffung, Anpassung und Ausbau von für die Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen zuständigen Einrichtungen in den AKP-Staaten, wobei die spezifischen Bedürfnisse der Einrichtungen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und AKP-Inselstaaten besonders zu berücksichtigen sind;
- Unterstützung der Bemühungen der AKP-Staaten um eine Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse, um deren Anpassung an die Markterfordernisse sowie um eine Diversifizierung ihrer Absatzmärkte;
- Unterstützung der Bemühungen der AKP-Staaten um eine effektivere Durchdringung von Drittlandsmärkten;
- Maßnahmen zur Entwicklung des Handels, insbesondere Intensivierung der Kontakte und des Informationsaustausches zwischen den Wirtschaftsteilnehmern der AKP-Staaten, der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Drittländer;
- Unterstützung der AKP-Staaten bei der Anwendung moderner Marketing-Methoden in den Sektoren und bei den Programmen, die auf die Erzeugung in Bereichen wie dem der ländlichen Entwicklung und der Landwirtschaft ausgerichtet sind."

26. In Artikel 136 Absatz 4 der englischen Fassung wird das Wort „should" durch „may" ersetzt (betrifft nur den englischen Wortlaut).

27. Artikel 141 erhält folgende Fassung:

„Artikel 141

(1) Die Stiftung für die kulturelle Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der EG und andere Facheinrichtungen können einen Beitrag zur Erreichung der Ziele dieses Titels in ihrem Tätigkeitsbereich leisten.

(2) Die im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit zu diesem Zweck entfalteten Tätigkeiten umfassen folgendes:

a) Studien, Forschungsarbeiten und Aktionen betreffend die kulturellen Aspekte im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der kulturellen Dimension bei der Zusammenarbeit;

b) Studien, Forschungsarbeiten und Aktionen zur Förderung der kulturellen Identität der Bevölkerung der AKP-Staaten sowie alle Initiativen, die zum interkulturellen Dialog beitragen können."

28. Artikel 159 Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) auf Antrag der betreffenden AKP-Staaten Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Koordinierung der sektorbezogenen Politik einschließlich der Entwicklung des Handels und der Strukturanpassungsbemühungen;".

29. Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Finanzierungsanträge für Aktionen der regionalen Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten können vom AKP-Ministerrat oder – nach besonderer Ermächtigung – vom AKP-Botschafterausschuß gestellt werden. In diesem Zusammenhang teilt die Gemeinschaft den AKP-Staaten zu Beginn des Zeitraums, für den das Zweite Finanzprotokoll gilt, die Höhe der für die regionale Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten zur Verfügung stehenden Finanzmittel mit."

E. Dritter Teil – Die Instrumente der AKP-EG-Zusammenarbeit

30. Artikel 167 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Verfolgung dieses Ziels wird besonders darauf geachtet, daß dem Warenverkehr der AKP-Staaten mit der Gemeinschaft tatsächliche zusätzliche Vergünstigungen gewährt und die Bedingungen für den Zugang ihrer Waren zum Markt verbessert werden, damit das Wachstumstempo ihres Handels und insbesondere der Strom ihrer Ausfuhren in die Gemeinschaft beschleunigt und ein besseres Gleichgewicht im Warenverkehr der Vertragsparteien und somit eine Zunahme der Ausfuhren auf den Regional- und den internationalen Markt erreicht wird."

31. Artikel 177 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn die Anwendung dieses Kapitels ernste Störungen für einen Wirtschaftsbereich der Gemeinschaft oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten mit sich bringt oder deren äußere finanzielle Stabilität gefährdet oder wenn Schwierigkeiten auftreten, die die Beeinträchtigung eines Wirtschaftsbereichs der Gemeinschaft oder einer ihrer Regionen nach sich ziehen könnten, so kann die Gemeinschaft Schutzmaßnahmen treffen. Diese Maßnahmen werden dem Ministerrat unverzüglich bekanntgegeben."

32. Artikel 178 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen vorherigen Konsultationen stehen jedoch sofortigen Beschlüssen nicht entgegen, die die Gemeinschaft nach Artikel 177 Absatz 1 fassen kann, wenn besondere Umstände dies erfordern."

33. Artikel 181 Absatz 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. wenn die Gemeinschaft Schutzmaßnahmen nach Artikel 177 trifft; in diesem Fall können im Ministerrat auf Antrag der betroffenen Vertragsparteien über diese Maßnahmen Konsultationen insbesondere mit dem Ziel stattfinden, die Einhaltung von Artikel 177 Absatz 3 sicherzustellen."

34. Artikel 187 Absatz 1 Nummer 24 erhält folgende Fassung:

„24. Bananen, frisch 0803 00 11 und 19“;

dem Artikel 187 Absatz 1 wird folgende Nummer 50 angefügt:

„50. Karakal-Häute ex 4301 30 00
ex 4302 13 00
ex 4302 30 31“.

35. Dem Artikel 193 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. der Beträge, die sich aus der Anwendung des Artikel 366a Absatz 3 Unterabsatz 1 ergeben.“

36. Dem Artikel 194 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Außer der Kürzung nach Absatz 2 wird die Transfergrundlage aufgrund eines Defizits an Mitteln des Systems nicht weiter gekürzt, wenn die so nach Absatz 2 gekürzte Transfergrundlage weniger als 2 Millionen ECU bei den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten und den AKP-Binnenstaaten bzw. weniger als 1 Million ECU bei den AKP-Inselstaaten beträgt.“

37. Artikel 203 erhält folgende Fassung:

„Artikel 203

(1) Wird bei der Prüfung

a) der vermarkteten Produktion im Anwendungsjahr im Vergleich zum Referenzzeitraum oder

b) der Gesamtausfuhren als Teil der vermarkteten Produktion im gleichen Zeitraum oder

c) des Teils der Gesamtausfuhren, die in die Gemeinschaft gehen, im gleichen Zeitraum oder

d) der Summe der unter den Buchstaben b und c genannten Zahlen

ein erheblicher Rückgang festgestellt, so finden zwischen der Kommission und dem antragstellenden AKP-Staat Konsultationen statt, mit dem Ziel zu ermitteln, ob und inwieweit die Transfergrundlage beibehalten oder gekürzt werden muß.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt ein Rückgang als erheblich, wenn er mindestens 20% beträgt.“

38. Artikel 209 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird in einem Sektor bereits eine Anpassungsmaßnahme durchgeführt, die auf die Umstrukturierung der verschiedenen Produktions-, Ausfuhr- oder Diversifizierungstätigkeiten abzielt, so können die Mittel im Einklang mit einer bestehenden konsequenten Reformpolitik sowie zur Unterstützung dieser Politik verwendet werden.“

39. Artikel 211 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Unterzeichnung des Transferabkommens nach Artikel 205 Absatz 2 wird der Transferbetrag in ECU auf ein zinsbringendes Konto in einem Mitgliedstaat überwiesen, für das zwei Unterschriften, die des AKP-Staates und die der Kommission, erforderlich sind. Der Zinsertrag wird diesem Konto gutgeschrieben.“

40. Dem Artikel 220 wird folgender Buchstabe p angefügt:

„p) die Festlegung und Durchführung der Handelspolitik und der Programme zur Förderung der harmonischen und allmählichen Eingliederung der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft unterstützen.“

41. Artikel 224 wird wie folgt geändert:

– Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) den Staatshaushalt entlastende Maßnahmen, bei denen interne Finanzierungsengpässe abgebaut werden, und zwar

i) entweder – bei den AKP-Staaten mit frei konvertierbarer und transferierbarer Währung – direkt

ii) oder indirekt durch die Verwendung von Gegenwertmitteln, die beim Einsatz der verschiedenen Gemeinschaftsinstrumente anfallen;“.

– Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) die personellen und materiellen Ressourcen, die ausschließlich die effektive und effiziente Verwaltung und Überwachung der aus dem Europäischen Entwicklungsfonds – nachstehend als „Fonds“ bezeichnet – finanzierten Projekte und Programme betreffen und hierfür zusätzlich zu den Aufwendungen der AKP-Staaten unbedingt erforderlich sind;“.

– Folgender Buchstabe m wird angefügt:

„m) die Unterstützung der Reform der Staatsorgane und der Verwaltung mit dem Ziel der Demokratisierung und der Rechtsstaatlichkeit.“

42. Artikel 230 Absatz 2 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) die Akteure der dezentralen Zusammenarbeit der AKP-Staaten und der Gemeinschaft, damit diese im Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit wirtschaftliche, kulturelle, soziale und bildungsbezogene Projekte und Programme in den AKP-Staaten durchführen können.“

43. Artikel 233 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird die Finanzhilfe dem Endbegünstigten durch eine Zwischeninstanz oder einem Endbegünstigten aus der Privatwirtschaft unmittelbar gewährt, so

a) werden die Bedingungen für die Gewährung dieser Mittel durch die Zwischeninstanz an den Endbegünstigten oder für die unmittelbare Gewährung an einen Endbegünstigten aus der Privatwirtschaft im Finanzierungsabkommen oder im Darlehensvertrag festgelegt;

b) wird jede Finanzmarge, die der Zwischeninstanz aufgrund dieser Transaktion zusteht oder die bei der unmittelbaren Vergabe des Darlehens an einen Endbegünstigten aus der Privatwirtschaft entsteht, unter den im Finanzierungsabkommen oder im Darlehensvertrag vorgesehenen Bedingungen zu Entwicklungszwecken verwendet, nachdem die Verwaltungskosten, die Finanz- und Wechselkursrisiken sowie die Kosten der dem Endbegünstigten geleisteten technischen Hilfe berücksichtigt worden sind.“

44. Artikel 234 wird wie folgt geändert:

– Der Eingangsteil von Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Risikokapital kann als Darlehen, Beteiligungen oder sonstige Hilfe in Form von Quasi-Eigenkapital bereitgestellt werden.“

– In Absatz 1 wird folgender Buchstabe ba eingefügt:

„ba) Die Hilfen in Form von Quasi-Eigenkapital können in Aktionärsvorschüssen, Wandelschuldverschreibungen, Beteiligungsdarlehen oder ähnlichem bestehen.“

– Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Die Bedingungen für die Bereitstellung von Risikokapital richten sich nach den Merkmalen der einzelnen Projekte oder Programme und sind im allgemeinen günstiger als bei zinsbegünstigten Darlehen. Der Zinssatz für Darlehen an die AKP-Staaten oder an die Zwischeninstanz übersteigt in keinem Fall 3%.“

– In Absatz 1 werden nach Buchstabe c folgende Buchstaben ca und cb eingefügt:

„ca) Die Risikokapitalmittel können für die Unterstützung von Untersuchungen zur Vorbereitung von Investitionen und technischer Hilfe nach Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g verwendet werden. In diesen Fällen sind die Darlehen nur zurückzuzahlen, wenn die Investition getätigt wird.

cb) Die Beteiligungen und die sonstigen Hilfen in Form von Quasi-Eigenkapital werden je nach Leistungsfähigkeit des Projekts oder Programms verzinst, und die entstandenen Gewinne werden zwischen der Gemeinschaft und den an dem Projekt oder Programm Beteiligten aufgeteilt."

– Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Bei Risikokapital kleiner und mittlerer Unternehmen – im folgenden „KMU" genannt – wird das Wechselkursrisiko von der Gemeinschaft einerseits und den übrigen Parteien andererseits getragen. Im Durchschnitt wird das Wechselkursrisiko zu gleichen Teilen getragen."

45. In Artikel 235 wird folgender Buchstabe ba eingefügt:

„ba) bei unmittelbarer Finanzierung der Privatwirtschaft für rein kommerzielle Projekte gilt der in Buchstabe b genannte Vergütungssatz nicht für Darlehen, die Nicht-AKP-Darlehensnehmern oder AKP-Gesellschaften mit einer Nicht-AKP-Mehrheitsbeteiligung gewährt werden."

46. Artikel 236 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) durch Einsatz der von ihr verwalteten Mittel zur wirtschaftlichen und industriellen Entwicklung der AKP-Staaten auf nationaler und regionaler Ebene beizutragen; zu diesem Zweck finanziert sie vorrangig produktive Projekte und Programme oder sonstige Investitionen zur Förderung der Privatwirtschaft in Industrie, Agro-Industrie, Fremdenverkehr, Bergbau, Energie sowie in den zu diesen Sektoren gehörigen Transport- und Telekommunikationsbereichen. Diese sektoralen Prioritäten schließen nicht aus, daß die Bank auch in anderen Sektoren, insbesondere in der gewerblichen Landwirtschaft, produktive Projekte und Programme aus Eigenmitteln finanzieren kann;".

47. In Artikel 243 wird vor dem bisherigen einzigen Absatz die Nummer „(1)" eingefügt; dem genannten Artikel wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

„(2) Die AKP-Staaten erkennen ferner die Notwendigkeit an, Reformprogramme auf regionaler Ebene zu fördern und dabei sicherzustellen, daß bei der Vorbereitung und Durchführung der nationalen Programme den regionalen Tätigkeiten, die einen Einfluß auf die nationale Entwicklung haben werden, die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird. Zu diesem Zweck bemüht sich die Unterstützung der Strukturanpassung auch darum,

a) vom Beginn der Diagnose an Maßnahmen zur Förderung der Regionalintegration einzubeziehen und den Auswirkungen der grenzübergreifenden Anpassung Rechnung zu tragen;

b) die Harmonisierung und Koordinierung der Gesamtwirtschafts- und der Sektorpolitiken, einschließlich der Bereiche Steuern und Zölle, zu unterstützen, um das doppelte Ziel der Regionalintegration und der Strukturreform auf nationaler Ebene zu erreichen;

c) die Umsetzung der Sektorreformpolitiken auf regionaler Ebene zu fördern und zu unterstützen;

d) die Liberalisierung des Handels und der Zahlungen und der grenzüberschreitenden Investitionen zu unterstützen."

48. Artikel 244 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Die Hilfe orientiert sich an den vorrangigen Entwicklungszielen des AKP-Staates wie Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes, Ernährungssicherheit, VVVT (Verarbeitung, Vermarktung, Vertrieb, Transport), Entwicklung des Handels und Umweltschutz und trägt zum Abbau der Schuldenlast bei."

49. In Artikel 246 erhält der Eingangsteil von Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Alle AKP-Staaten kommen grundsätzlich für die Strukturanpassungshilfe in Betracht, für die der Umfang der auf gesamtwirtschaftlicher oder sektoraler Ebene durchgeführten oder geplanten Reformen – unter Berücksichtigung des regionalen Zusammenhangs –, ihre Effizienz und ihre möglichen Auswirkungen auf die wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung sowie die wirtschaftlichen und sozialen Probleme dieser Staaten maßgebend sind; für diese gibt es unter anderem folgende Indikatoren:".

50. Artikel 247 wird wie folgt geändert:

– Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Anpassungshilfe erfolgt in Form von

a) sektoralen oder globalen Importprogrammen nach Artikel 224 Buchstabe c und Artikel 225;

b) den Staatshaushalt entlastenden Maßnahmen nach Artikel 224 Buchstabe d;

c) technischer Hilfe im Zusammenhang mit Programmen für Strukturanpassungshilfen."

– Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Anpassungshilfe wird flexibel gehandhabt, wobei je nach Fall folgende Instrumente eingesetzt werden:

a) globale Importprogramme (GIP), die im Einklang mit dem in diesem Abkommen festgelegten Konzept der Strukturanpassungshilfe stehen, sind normalerweise das geeignetste Instrument für Länder, die gesamtwirtschaftliche Reformen durchführen;

b) den Staatshaushalt entlastende Maßnahmen zur Unterstützung der AKP-Staaten bei der Verbesserung der Integrität, Effizienz und Ordnungsmäßigkeit der Ausführung ihrer Haushaltspläne;

c) sektorale Importprogramme (SIP) können zur Unterstützung eines sektoralen Anpassungsprogramms oder bei gesamtwirtschaftlichen Reformen zur Erzielung einer größeren sektoralen Wirkung eingesetzt werden."

– Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die in Absatz 4 definierten Instrumente können nach denselben Modalitäten eingesetzt werden, um die nach Artikel 246 in Betracht kommenden AKP-Staaten dabei zu unterstützen, Nettoübergangskosten verursachende Reformen zur Liberalisierung der Regionalwirtschaft durchzuführen."

51. Artikel 248 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) sicherzustellen ist, daß die AKP-Wirtschaftsteilnehmer einen möglichst umfassenden und transparenten Zugang zu den Mitteln des Programms haben, daß die Beschaffungsverfahren mit den Verwaltungs- und Handelspraktiken in dem betreffenden Staat im Einklang stehen und daß gleichzeitig das bestmögliche Preis-Leistungsverhältnis bei den eingeführten Waren und die notwendige Kohärenz mit den auf internationaler Ebene erzielten Fortschritten bei der Harmonisierung der Verfahren für die Unterstützung der Strukturanpassung gewährleistet ist."

52. In Titel III Kapitel 2 wird folgender Abschnitt 4a eingefügt:

„Abschnitt 4a

Dezentrale Zusammenarbeit

Artikel 251a

(1) Zur Verstärkung und Diversifizierung der Grundlagen für die langfristige Entwicklung der AKP-Staaten und zur Förderung der Entfaltung und Mobilisierung von Initiativen seitens aller Akteure in den AKP-Staaten und der Gemeinschaft, die zur autonomen Entwicklung der AKP-Staaten beitragen können, werden diese Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit innerhalb der von den betreffenden AKP-Staaten festgesetzten Grenzen insbesondere in der Form unterstützt, daß jeweils gleichartige Akteure in den AKP-Staaten und der Gemeinschaft gemeinsame Anstrengungen unternehmen und ihre Mittel zusammenlegen. Mit dieser Form der Zusammenarbeit wird vor allem bezweckt, die fachliche Kompetenz, die neuartigen Vorgehensweisen und die Mittel der Akteure der dezentralen Zusammenarbeit für die Entwicklung der AKP-Staaten nutzbar zu machen.

(2) Akteure im Sinne dieses Artikels sind dezentrale öffentliche Stellen, ländliche und dörfliche Zusammenschlüsse, Genossenschaften, Gewerkschaften, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, im Entwicklungsbereich tätige Nichtregierungsorganisationen sowie sonstige Vereinigungen, Zusammenschlüsse und Beteiligte, die aus eigener Initiative einen Beitrag zur Entwicklung der AKP-Staaten leisten möchten und dazu in der Lage sind, sofern von diesen Beteiligten und/oder mit diesen Maßnahmen kein Erwerbszweck verfolgt wird.

Artikel 251b

(1) Im Rahmen der AKP-EG-Zusammenarbeit werden besondere Anstrengungen unternommen, um die Initiativen der Akteure in den AKP-Staaten zu fördern und zu unterstützen und um insbesondere ihre fachliche Kompetenz zu stärken. Daher werden Maßnahmen der AKP-Akteure unterstützt, die diese allein oder gemeinsam mit entsprechenden Akteuren aus der Gemeinschaft durchführen, die ihnen ihre fachliche Kompetenz und Erfahrung, ihre technischen und organisatorischen Fähigkeiten oder ihre Finanzierungsquellen zur Verfügung stellen.

(2) Im Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit werden die Akteure in den AKP-Staaten und in der Gemeinschaft dazu ermutigt, durch Bereitstellung ergänzender finanzieller und technischer Mittel an den Entwicklungsanstrengungen mitzuwirken. Für Aktionen der dezentralen Zusammenarbeit kann bei Erfüllung der Voraussetzungen der Artikel 251c, 251d und 251e eine finanzielle und/oder technische Unterstützung gewährt werden, die aus den Mitteln dieses Abkommens finanziert wird.

(3) Diese Form der Zusammenarbeit ist unter Achtung der Rolle und der Zuständigkeiten der öffentlichen Stellen der AKP-Staaten durchzuführen.

Artikel 251c

(1) Die Aktionen der dezentralen Zusammenarbeit können aus den Finanzmitteln des Richtprogramms oder der Gegenwertfonds unterstützt werden. Diese Unterstützung wird in dem Maße geleistet, wie sie für eine erfolgreiche Durchführung der vorgeschlagenen Aktionen erforderlich ist, sofern deren Lebensfähigkeit nach den Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung festgestellt worden ist.

(2) Die Projekte oder Programme im Rahmen dieser Form der Zusammenarbeit können mit den in den Schwerpunktbereichen der Richtprogramme durchgeführten Programmen verknüpft sein oder auch nicht, können jedoch ein Mittel zur Erreichung der besonderen Ziele sein, die im Richtprogramm enthalten sind oder sich aus Initiativen der Akteure der dezentralen Zusammenarbeit ergeben.

Artikel 251d

(1) Die im Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit durchgeführten Projekte und Programme sind den AKP-Staaten zur Genehmigung vorzulegen. Diese Projekte und Programme werden finanziert

a) aus Beiträgen des Fonds; in diesem Fall übersteigt der Beitrag im allgemeinen nicht drei Viertel der Gesamtkosten des Projekts oder Programms, keinesfalls jedoch 300 000 ECU. Der Betrag, der dem Beitrag des Fonds entspricht, wird auf die im Rahmen des nationalen oder regionalen Richtprogramms bereitgestellten Zuschüsse angerechnet;

b) aus Beiträgen der Akteure der dezentralen Zusammenarbeit, sofern die von diesen Akteuren zur Verfügung gestellten finanziellen, technischen, materiellen oder sonstigen Ressourcen nicht weniger als in der Regel 25% der geschätzten Gesamtkosten des Projekts oder Programms ausmachen; und

c) ausnahmsweise aus Beiträgen des betreffenden AKP-Staates, der einen finanziellen Beitrag leistet, die Benutzung öffentlicher Einrichtungen gestattet oder Leistungen erbringt.

(2) Für die im Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit finanzierten Projekte und Programme gelten die in Kapitel 5 dieses Titels und insbesondere die in Artikel 290 festgelegten Verfahren.

Artikel 251e

Neben den Möglichkeiten, die den Akteuren der dezentralen Zusammenarbeit in diesem Abschnitt, in den Artikeln 252 und 253 hinsichtlich der Kleinstvorhaben, in Artikel 278 Absatz 2 Buchstabe c hinsichtlich der technischen Zusammenarbeit und in Artikel 300 hinsichtlich der Soforthilfe geboten werden, können die AKP-Staaten die Beteiligung der Akteure der dezentralen Zusammenarbeit an der Durchführung anderer aus dem Fonds finanzierter Projekte und Programme verlangen oder genehmigen, insbesondere an in direkter Regie ausgeführten Aufträgen nach Artikel 299 und anderen einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens."

53. Dem Artikel 254 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Reichen die nach diesem Artikel für eine Maßnahme bereitgestellten Mittel nicht aus, um den Notstand zu bewältigen, so kann bei Unfähigkeit des Staates, sein Richtprogramm zu unterzeichnen oder durchzuführen, auf Antrag des betreffenden AKP-Staates oder der AKP-Staaten im Namen des betreffenden Staates oder der Gemeinschaft nach Konsultation mit dem AKP-Staat ein Teil der nicht gebundenen Mittel des nationalen Richtprogramms zugunsten seiner Bevölkerung für Soforthilfe, humanitäre Hilfe oder Hilfe beim späteren Wiederaufbau verwendet werden."

54. Dem Artikel 274 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Zwecke des Kapitels 5 Abschnitt 5 dieses Titels umfaßt der Begriff „Gesellschaften oder Unternehmen der Mitgliedstaaten" auch Gesellschaften und Unternehmen der ÜLG."

55. Artikel 281 erhält folgende Fassung:

„Artikel 281

(1) Zu Beginn der Geltungsdauer des Zweiten Finanzprotokolls

a) macht die Kommission gegenüber jedem AKP-Staat klare Angaben über den gesamten programmierbaren Richtbetrag, über den er im Laufe dieses Zeitraums verfügen kann, und übermittelt ihm sämtliche anderen zweckdienlichen Informationen;

b) wird jedem AKP-Staat, der die für die Strukturanpassungshilfe nach Artikel 246 bestimmten spezifischen Mit-

tel in Anspruch nehmen kann, die geschätzte Höhe der ersten ihm zustehenden Tranche mitgeteilt;

c) macht die Bank gegenüber jedem AKP-Staat umfassende Angaben über ihre Eigenmittel und die Risikokapitalmittel, über die er im Laufe dieses Zeitraums verfügen kann.

(2) Sobald ein AKP-Staat über die in Absatz 1 genannten Informationen verfügt, erstellt er nach Maßgabe seiner Entwicklungsziele und -prioritäten den Entwurf eines Richtprogramms, den er der Gemeinschaft unterbreitet. Dieser Entwurf des Richtprogramms enthält Angaben über

a) die vorrangigen nationalen und regionalen Entwicklungsziele des betreffenden AKP-Staates;

b) die Schwerpunktbereiche, auf die sich die Unterstützung konzentrieren soll, wobei besonderes Gewicht auf die Linderung der Armut und die nachhaltige Entwicklung gelegt wird, sowie die hierfür einzusetzenden Mittel;

c) Vorschläge für die Entwicklung der Privatwirtschaft und/oder der Industrie, für die der AKP-Staat möglicherweise Risikokapital und andere zur Verfügung stehende Mittel zu verwenden beabsichtigt;

d) die zur Verwirklichung der Ziele in den Schwerpunktbereichen am besten geeigneten Maßnahmen und Aktionen oder, wenn diese Aktionen nicht ausreichend festgelegt sind, die Grundzüge der Programme zur Unterstützung der von dem AKP-Staat für die ausgewählten Schwerpunktbereiche festgelegten Politik;

e) soweit angebracht, Vorschläge für die Verwaltung des Richtprogramms und die nach Artikel 224 Buchstabe i benötigte Unterstützung;

f) die für Projekte und Programme außerhalb der Schwerpunktbereiche zurückgestellten Mittel, die Grundzüge der Elemente für die in Artikel 290 genannten Mehrjahresprogramme sowie die für jedes dieser Elemente einzusetzenden Mittel;

g) soweit möglich, die spezifischen nationalen Projekte und Programme, die eindeutig festgelegt worden sind, insbesondere die Projekte und Programme zur Fortsetzung von bereits eingeleiteten Aktionen;

h) gegebenenfalls einen begrenzten Teil der nicht für den Schwerpunktbereich bestimmten programmierbaren Mittel, die der AKP-Staat zur Förderung der Strukturanpassung verwenden will;

i) Vorschläge für regionale Projekte und Programme;

j) einen Zeitplan für die Umsetzung des Richtprogramms einschließlich der Mittelbindungen und der Auszahlungen;

k) die Rücklagen für die Absicherung gegen Schadensfälle und für die Deckung von Kostensteigerungen und unvorhergesehene Ereignisse."

56. Artikel 282 erhält folgende Fassung:

„Artikel 282

(1) Über den Entwurf des Richtprogramms findet zwischen den Vertretern des betreffenden AKP-Staates und der Gemeinschaft ein Meinungsaustausch statt, bei dem den nationalen Bedürfnissen der AKP-Staaten und ihrem Recht, ihre eigenen Entwicklungsstrategien, -prioritäten und -modelle sowie ihre Gesamtwirtschafts- und Sektorpolitik souverän festzulegen, gebührend Rechnung getragen wird.

(2) Auf der Grundlage des von dem betreffenden AKP-Staat vorgeschlagenen Entwurfs des Richtprogramms wird unter Berücksichtigung der Grundsätze der Artikel 3 und 4 von der Gemeinschaft und diesem Staat im gegenseitigen Einvernehmen das Richtprogramm aufgestellt; das nach seiner Annahme sowohl die Gemeinschaft als auch jenen Staat bindet. Es enthält insbesondere alle in Artikel 281 Absatz 2 genannten Angaben und einen Betrag, der 70% des Richtbetrags entspricht; dies gilt nicht für die AKP-Staaten, bei denen die Höhe des Richtbetrags oder die Konzentration des Richtprogramms auf ein einziges Projekt eine Aufteilung nicht rechtfertigt.

(3) Das Richtprogramm ist so flexibel, daß die Übereinstimmung der Aktionen mit den Zielen stets gewährleistet ist und mögliche Änderungen der wirtschaftlichen Lage sowie der Prioritäten und Ziele eines AKP-Staates berücksichtigt werden können. Es kann auf Antrag des betreffenden AKP-Staates geändert werden. Es wird überprüft, wenn der betreffende AKP-Staat bei der Durchführung des Programms ein hohes Mittelbindungsniveau erreicht hat, spätestens jedoch drei Jahre nach Inkrafttreten des Zweiten Finanzprotokolls.

(4) Bei Abschluß der in Absatz 3 genannten Überprüfung können die für die Umsetzung des Richtprogramms erforderlichen Mittel zugeteilt werden; hierbei ist folgendem Rechnung zu tragen:

a) dem Richtbetrag;

b) den Fortschritten, die ausweislich der in Artikel 284 Absatz 3 genannten Jahresberichte des Leiters der Delegation und des nationalen Anweisungsbefugten bei der Durchführung der in Artikel 281 Absatz 2 genannten Programmelemente und des vereinbarten Zeitplans für die Mittelbindungen und die Auszahlungen gemacht wurden;

c) dem Stand der Vorbereitung der Aktionen, die der AKP-Staat im Rahmen der zweiten Tranche des Richtprogramms durchführen will;

d) der besonderen Lage des betreffenden AKP-Staates.

(5) Nach der in den Absätzen 3 und 4 genannten Überprüfung, spätestens jedoch nach Ende der Geltungsdauer des Zweiten Finanzprotokolls kann ein etwaiger Restbetrag der programmierbaren Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden, die unter die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung fallen, insbesondere von Maßnahmen, die mit der programmierbaren Hilfe zusammenhängen, sofern der Ministerrat nichts anderes beschließt."

57. Artikel 283 erhält folgende Fassung:

„Artikel 283

Die Gemeinschaft und der betreffende AKP-Staat treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Richtprogramm binnen zwölf Monaten nach der Unterzeichnung des Zweiten Finanzprotokolls so rasch wie möglich angenommen wird, es sei denn, daß außergewöhnliche Umstände vorliegen."

58. Artikel 284 erhält folgende Fassung:

„Artikel 284

(1) Unbeschadet der Mittel, die für Soforthilfe, Zinsvergütungen und regionale Zusammenarbeit zurückgestellt werden, umfaßt die programmierbare Hilfe Zuschüsse.

(2) Um den wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten der in Artikel 330 aufgeführten am wenigsten entwickelten Länder Rechnung zu tragen, werden insgesamt 50% des Risikokapitals diesen Ländern zugewiesen. Zusätzlich werden mindestens 50% der Risikokapitalmittel für die Unterstützung der AKP-Staaten verwendet, die aktiv Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in der Privatwirtschaft unterstützen und durchführen.

(3) Der nationale Anweisungsbefugte und der Leiter der Delegation erstellen binnen 90 Tagen nach Ende eines jeden Kalenderjahrs einen Bericht über die Umsetzung des Richtprogramms und legen ihn dem Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung vor. Sie treffen ferner

die Maßnahmen, die für die Einhaltung des bei der Programmierung vereinbarten Zeitplans für die Mittelbindungen und die Auszahlungen erforderlich sind, ermitteln die Ursachen für die bei der Durchführung aufgetretenen Verzögerungen und schlagen geeignete Maßnahmen zu ihrer Behebung vor. Der Ausschuß prüft die Berichte im Einklang mit den ihm in diesem Abkommen verliehenen Zuständigkeiten und Befugnissen."

59. Dem Artikel 287 Absatz 2 wird folgender Buchstabe i angefügt:

„i) der Vereinbarkeit mit der Handelspolitik und den Handelsentwicklungsprogrammen der AKP-Staaten und den Auswirkungen auf ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Binnen-, dem Regional-, dem internationalen und dem Gemeinschaftsmarkt."

60. Artikel 290 erhält folgende Fassung:

„Artikel 290

(1) Zwecks Beschleunigung der Verfahren können die Beschlüsse über die Finanzierung in Abweichung von den Artikeln 288 und 289 Mehrjahresprogramme betreffen, wenn es sich um die Finanzierung von Maßnahmen in folgenden Bereichen handelt:

a) Ausbildung;

b) dezentrale Zusammenarbeit;

c) Kleinstvorhaben;

d) Absatzförderung und Entwicklung des Handels;

e) Maßnahmenpakete begrenzten Umfangs in einem bestimmten Sektor;

f) Unterstützung bei der Abwicklung der Projekte und Programme;

g) technische Zusammenarbeit.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen kann der betreffende AKP-Staat dem Leiter der Delegation ein Mehrjahresprogramm unterbreiten, aus dem das Projekt in groben Zügen, die geplanten Arten von Maßnahmen und die finanziellen Verpflichtungen ersichtlich sind.

a) Der Finanzierungsbeschluß für jedes mehrjährige Programm wird vom Hauptanweisungsbefugten getroffen. Das Schreiben des Hauptanweisungsbefugten an den nationalen Anweisungsbefugten, in dem dieser Beschluß mitgeteilt wird, stellt das Finanzierungsabkommen im Sinne des Artikels 291 dar.

b) Im Rahmen der so genehmigten Mehrjahresprogramme sorgt der nationale Anweisungsbefugte oder gegebenenfalls der Akteur der dezentralen Zusammenarbeit, dem die Befugnis hierzu übertragen worden ist, oder in geeigneten Fällen auch sonstige förderungswürdige Begünstigte dafür, daß jede Maßnahme im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens und des vorstehend genannten Finanzierungsabkommens durchgeführt wird. Werden die Maßnahmen von Akteuren der dezentralen Zusammenarbeit oder sonstigen förderungswürdigen Begünstigten durchgeführt, so tragen der nationale Anweisungsbefugte und der Leiter der Delegation die finanzielle Verantwortung und sorgen für eine regelmäßige Überwachung, damit sie unter anderem ihre Verpflichtungen aus Absatz 3 erfüllen können.

(3) Zum Ende eines jeden Jahres übermittelt der nationale Anweisungsbefugte der Kommission einen im Benehmen mit dem Leiter der Delegation erstellten Bericht über die Durchführung der Mehrjahresprogramme."

61. Artikel 294 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii erhält folgende Fassung:

„i) den natürlichen Personen, Gesellschaften oder Unternehmen, öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Organisationen der AKP-Staaten und der Mitgliedstaaten;

ii) den Genossenschaften, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts – mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen – der Mitgliedstaaten und/oder der AKP-Staaten;

iii) den Joint-ventures oder Zusammenschlüssen der Gesellschaften oder Unternehmen der AKP-Staaten und/oder der Mitgliedstaaten;".

62. Artikel 296 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmer, Lieferanten und Beratungsbüros der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten;".

63. Artikel 316 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission ist in jedem AKP-Staat oder in jeder regionalen Gruppe, die dies ausdrücklich wünscht, durch eine Delegation unter der Leitung eines Leiters der Delegation vertreten, der das Agrément des betreffenden AKP-Staates bzw. der betreffenden AKP-Staaten erhalten hat."

64. Artikel 317 wird wie folgt geändert:

– am Anfang wird folgender Absatz eingefügt:

„Der Leiter der Delegation vertritt die Kommission in allen ihren Zuständigkeitsbereichen sowie für alle ihre Tätigkeiten."

– Der Einleitungsteil zu dem nunmehrigen Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Leiter der Delegation erhält – insbesondere bezüglich der Zusammenarbeit – die erforderlichen Weisungen und Befugnisse zur Erleichterung und Beschleunigung der Vorbereitung, Prüfung und Durchführung der Projekte und Programme sowie die hierzu notwendige Unterstützung. Zu diesem Zweck erfüllt der Leiter der Delegation in enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Anweisungsbefugten folgende Aufgaben:"

64a. In Artikel 331 Nummer 10 wird nach dem ersten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:

„– Artikel 194 Absatz 5".

64b. In Artikel 331 Nummer 12 wird folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

„– Artikel 284 Absatz 2".

64c. In Artikel 334 Nummer 9 wird vor dem ersten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:

„– Artikel 194 Absatz 5".

64d. In Artikel 337 Nummer 9 wird vor dem ersten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:

„– Artikel 194 Absatz 5".

F. Fünfter Teil – Schlußbestimmungen

65. Artikel 364 erhält folgende Fassung:

„Artikel 364

Führen die Verhandlungen mit Südafrika vor Inkrafttreten der Bestimmungen zur Änderung dieses Abkommens nach Artikel 366 Absatz 2 zu einer Einigung über den Beitritt Südafrikas zu diesem Abkommen, so befindet der Ministerrat unbeschadet der Beitrittsbedingungen nach Artikel 363 über

das Ergebnis dieser Verhandlungen und faßt unter Berücksichtigung der Besonderheiten Südafrikas einen Beschluß über die Bedingungen des Beitritts dieses Staates.

Diese Bedingungen werden in einem Sonderprotokoll niedergelegt, das Bestandteil dieses Abkommens ist.

Im Falle eines positiven Beschlusses wird Südafrika zu den Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens gezählt, ohne daß eine weitere Ratifikation durch die Unterzeichner dieses Abkommens erforderlich ist. In dem Beschluß des Ministerrats wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beitritts angegeben."

66. Folgender Artikel 364a wird eingefügt:

„Artikel 364a

(1) Sollte Somalia den Beitritt zu diesem Abkommen beantragen, so befindet der Ministerrat über diesen Antrag und beschließt über den Beitritt dieses Staates.

(2) Gelangt der Ministerrat vor Inkrafttreten der Bestimmungen zur Änderung dieses Abkommens zu einem positiven Beschluß, so wird Somalia auf der gleichen Grundlage wie die übrigen Unterzeichner zu den Unterzeichnern des Abkommens gezählt.

(3) Gelangt der Ministerrat nach Inkrafttreten der Bestimmungen zur Änderung dieses Abkommens zu einem positiven Beschluß, so wird das Inkrafttreten dieses Abkommens in seiner geänderten Fassung für Somalia am ersten Tag nach dem Tag wirksam, an dem Somalia seine Ratifikationsurkunde hinterlegt. Der Ministerrat kann jedoch in seinem Beschluß vorsehen, daß bestimmte Rechte und Pflichten aus diesem Abkommen im Interesse des Landes für Somalia zu einem anderen Zeitpunkt wirksam werden."

67. Folgender Artikel 366a wird eingefügt:

„Artikel 366a

(1) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Vertragspartei" die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einerseits und jeden der AKP-Staaten andererseits.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß eine andere Vertragspartei eine Verpflichtung im Zusammenhang mit einem der wesentlichen Bestandteile nach Artikel 5 verletzt hat, so ersucht sie, sofern keine Eile geboten ist, die betreffende Vertragspartei um Konsultationen mit dem Ziel, die Situation eingehend zu prüfen und erforderlichenfalls für Abhilfe zu sorgen.

Bei der Durchführung solcher Konsultationen und den Bemühungen um eine Lösung

- wird die Gemeinschaft von ihrem Vorsitz, der von den im vorangegangenen bzw. im folgenden Halbjahr den Vorsitz führenden Mitgliedstaaten unterstützt wird, sowie von der Kommission vertreten,
- wird die AKP-Seite von dem die Kopräsidentschaft innehabenden AKP-Staat vertreten, der von den zwei die Kopräsidentschaft unmittelbar zuvor bzw. danach innehabenden AKP-Staaten unterstützt wird. Zwei weitere, von der betreffenden Vertragspartei benannte Mitglieder des AKP-Ministerrats nehmen ebenfalls an den Konsultationen teil.

Die Konsultationen beginnen spätestens 15 Tage nach dem Ersuchen und dauern in der Regel nicht länger als 30 Tage.

(3) Die Vertragspartei, die einen Verstoß gegen eine Verpflichtung geltend gemacht hat, kann, falls trotz aller Bemühungen keine Lösung gefunden worden ist, am Ende des in Absatz 2 Unterabsatz 3 genannten Zeitraums oder – sofern Eile geboten ist oder die Konsultationen abgelehnt wurden – sofort geeignete Maßnahmen ergreifen, die erforderlichenfalls auch die teilweise oder vollständige Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens auf die betreffende Vertragspartei umfassen können. Dabei sollte die Maßnahme der Aussetzung das letzte Mittel darstellen.

Die betreffende Vertragspartei ist im vorhinein über jede derartige Maßnahme zu unterrichten, die rückgängig zu machen ist, sobald die Gründe für ihre Ergreifung nicht mehr bestehen."

G. Zweites Finanzprotokoll

68. Für den zweiten Fünfjahreszeitraum dieses Abkommens gilt das folgende Zweite Finanzprotokoll:

„Zweites Finanzprotokoll

Artikel 1

(1) Für die im Dritten Teil Titel II Kapitel 1 und 3 und Titel III dieses Abkommens genannten Zwecke beläuft sich der Gesamtbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für einen am 1. März 1995 beginnenden Zeitraum von fünf Jahren auf 14 625 Millionen ECU.

Dieser Gesamtbetrag umfaßt

a) einen Betrag von 12 967 Millionen ECU aus dem Europäischen Entwicklungsfonds, von denen 292 Millionen ECU nicht zugewiesene oder nicht ausgeschöpfte Mittel sind, die aus dem vorigen Fonds übertragen wurden. Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:
   i) für die in den Artikeln 220, 221 und 224 genannten Zwecke 9 592 Millionen ECU in Form von Zuschüssen; hiervon wird ein Betrag von 1 400 Millionen ECU zur Unterstützung der Strukturanpassungsmaßnahmen gewährt, der nach Artikel 281 Absatz 2 Buchstabe e im Rahmen der langfristigen Entwicklungshilfe ergänzt werden kann;
   ii) für die in den Artikeln 220, 221 und 224 genannten Zwecke 1 000 Millionen ECU in Form von Risikokapital;
   iii) für die in den Artikeln 186 bis 212 genannten Zwecke 1 800 Millionen ECU in Form von Transfers zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse;
   iv) für die in den Artikeln 214 bis 219 genannten Zwecke 575 Millionen ECU in Form von Zuschüssen für SYSMIN;
b) für die in den Artikeln 220, 221 und 224 genannten Zwecke bis zu 1 658 Millionen ECU in Form von Darlehen der Bank, die diese nach Maßgabe ihrer Satzung aus Eigenmitteln gewährt. Für diese Darlehen gilt Artikel 235 betreffend die Zinsvergütungen.

(2) Die Bank verwaltet die aus ihren Eigenmitteln gewährten Darlehen, einschließlich der Zinsvergütungen, sowie das Risikokapital. Alle anderen Finanzmittel dieses Abkommens werden von der Kommission verwaltet.

Artikel 2

Für die Finanzierung der Hilfe nach den Artikeln 254 und 255 dieses Abkommens wird folgendes vorgesehen:

a) Im Rahmen des Betrags nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer i wird eine Sonderrückstellung von 260 Millionen ECU gebildet, wovon 140 Millionen ECU für die Hilfen nach Artikel 254 und 120 Millionen ECU für die Hilfen nach Artikel 255 bestimmt sind.
b) Ist die in einem der vorgenannten Artikel vorgesehene Sonderrückstellung vor Ablauf dieses Finanzprotokolls erschöpft, so sind Übertragungen der in dem anderen Artikel vorgesehenen Mittel zulässig.
c) Bei Ablauf dieses Finanzprotokolls werden die nicht für Soforthilfen und für Flüchtlings-, Rücksiedlungs- und Vertriebenenhilfen gebundenen Mittel dem Fonds wieder

zugeführt und können zur Finanzierung anderer Maßnahmen, die unter die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung fallen, verwendet werden, sofern der Ministerrat nichts anderes beschließt.

d) Ist die Sonderrückstellung vor Ablauf dieses Finanzprotokolls erschöpft, so treffen die AKP-Staaten und die Gemeinschaft – unter Berücksichtigung anderer Mittel, die den AKP-Staaten für dieselben Zwecke zur Verfügung stehen – im Rahmen der zuständigen gemeinsamen Organe geeignete Maßnahmen, um bei Situationen im Sinne der Artikel 254 und 255 Abhilfe zu schaffen.

Artikel 3

(1) Von den nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer i verfügbaren Finanzmitteln werden 1 300 Millionen ECU für die Finanzierung regionaler Vorhaben und Programme der AKP-Staaten zurückgestellt.

(2) Aus den nach diesem Artikel zurückgestellten Mitteln weist die Gemeinschaft die folgenden Beträge den jeweils genannten Zwecken zu:

i) bis zu 73 Millionen ECU in Form einer gesonderten Rückstellung zur Finanzierung des Haushalts des Zentrums für industrielle Entwicklung;

ii) einen Betrag von höchstens 4 Millionen ECU zu den in Anhang LXVIII genannten Zielen;

iii) einen Richtbetrag von 85 Millionen ECU zur Finanzierung regionaler Programme zur Entwicklung des Handels nach Artikel 138;

iv) einen Betrag von 80 Millionen ECU zur Anschubfinanzierung für die in Artikel 224 Buchstabe m vorgesehene Unterstützung der Reform der Staatsorgane und der Verwaltung.

(3) Die Bank kann diese Mittel aus den von ihr verwalteten Mitteln ergänzen und zur Finanzierung regionaler Projekte und Programme beitragen.

Artikel 4

Die Mittel, die am Ende des letzten Jahres der Geltungsdauer dieses Finanzprotokolls nicht gebunden oder ausgezahlt sind, werden unter denselben wie den in diesem Abkommen vorgesehenen Bedingungen verwendet, bis sie erschöpft sind."

H. Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

69. In Protokoll Nr. 1 Titel I Artikel 5 wird die Angabe „10%" durch „15%" ersetzt.

70. In Protokoll Nr. 1 Titel I wird dem Artikel 6 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf Antrag der AKP-Staaten gelten Waren mit Ursprung in einem benachbarten Entwicklungsland, das kein AKP-Staat ist, aber zu einem zusammenhängenden geographischen Gebiet gehört, als Ursprungswaren des AKP-Staates, in dem sie weiter be- oder verarbeitet werden, sofern

- die in dem AKP-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 3 Absatz 3 genannten Behandlungen hinausgeht. Waren der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems müssen jedoch zusätzlich in dem AKP-Staat mindestens in einer Weise be- oder verarbeitet werden, daß das hergestellte Erzeugnis unter einem anderen als dem Code des Harmonisierten Systems einzureihen ist, unter dem die Waren mit Ursprung in dem Nicht-AKP-Entwicklungsland einzureihen sind. Für die in Anhang X dieses Protokolls aufgeführten Waren gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Position stattgefunden hat, nur die in Spalte 3 genannten spezifischen Behandlungen;
- die AKP-Staaten, die Gemeinschaft und die anderen betroffenen Länder eine Übereinkunft über geeignete Verwaltungsverfahren geschlossen haben, durch die die ordnungsgemäße Durchführung dieses Absatzes sichergestellt wird.

Dieser Absatz gilt nicht für Thunfischerzeugnisse, die in die Kapitel 3 oder 16 des Harmonisierten Systems einzureihen sind, sowie ferner nicht für Reiserzeugnisse des HS-Codes 1006 und die in Anhang XI dieses Protokolls aufgeführten Textilwaren.

Für die Ermittlung, ob die Waren ihren Ursprung in dem Nicht-AKP-Entwicklungsland haben, gelten die Bestimmungen dieses Protokolls.

Der AKP-EG-Ministerrat beschließt auf der Grundlage eines Berichts des nach Artikel 30 eingesetzten AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen über die Anträge der AKP-Staaten."

71. In Protokoll Nr. 1, Titel II wird in Artikel 21 Absatz 1 die Angabe „2 820 ECU" durch die Angabe „3 140 ECU" ersetzt, und in Artikel 21 Absatz 2 das Datum „30. April 1991" durch das Datum „30. April 1997" und das Datum „1. Oktober 1988" durch das Datum „1. Oktober 1994" ersetzt.

72. In Protokoll Nr. 1, Titel II werden in Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 die Angaben „200 ECU" und „565 ECU" durch die Angaben „230 ECU" beziehungsweise „630 ECU" ersetzt.

73. In Protokoll Nr. 1, Titel III erhält Artikel 31 Absatz 8 Unterabsatz 1 folgende Fassung:

„(8) Auf Antrag werden Abweichungen für Thunfischkonserven und Thunfischlenden automatisch gewährt, und zwar im Rahmen eines Jahreskontingents von 4 000 Tonnen für Thunfischkonserven und eines Jahreskontingents von 500 Tonnen für Thunfischlenden."

74. In Protokoll Nr. 1 erhält Titel IV folgende Fassung:

„Titel IV

Ceuta und Melilla

Artikel 32

Besondere Bestimmungen

(1) Im Sinne dieses Protokolls umfaßt der Begriff „Gemeinschaft" nicht Ceuta und Melilla. Der Begriff „Ursprungswaren der Gemeinschaft" umfaßt nicht die Ursprungswaren von Ceuta und Melilla.

(2) Bei der Ermittlung, ob Waren, die nach Ceuta und Melilla eingeführt werden, als AKP-Ursprungswaren gelten können, ist dieses Protokoll sinngemäß anzuwenden.

(3) Werden Waren, die in Ceuta und Melilla, in den ÜLG oder in der Gemeinschaft vollständig hergestellt bzw. gewonnen wurden, in den AKP-Staaten be- oder verarbeitet, so gelten sie als vollständig in den AKP-Staaten hergestellt.

(4) Die in Ceuta und Melilla, in den ÜLG oder in der Gemeinschaft vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen gelten als in den AKP-Staaten vorgenommen, wenn die hergestellten Vormaterialien später in den AKP-Staaten be- oder verarbeitet worden sind.

(5) Zur Anwendung der Absätze 3 und 4 gelten die nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 Buchstaben a, b, c und d nicht als Be- oder Verarbeitungen.

(6) Ceuta und Melilla gelten als ein einziges Gebiet."

75. Dem Protokoll Nr. 1 werden folgende Anhänge X und XI angefügt:

„Anhang X

Liste der Be- oder Verarbeitungen, die den Verarbeitungserzeugnissen AKP-Ursprung verleihen, sofern sie an textilen Vormaterialien mit Ursprung in den in Artikel 6 Absatz 5 dieses Protokolls genannten Entwicklungsländern vorgenommen werden

Spinnstoffe und Waren daraus des Abschnitts XI

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt:	
	– entschweißt, nicht carbonisiert	Herstellen aus Schweißwolle, einschließlich Abfällen von Wolle, deren Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– carbonisiert	Herstellen aus Schweißwolle, einschließlich Abfällen von Wolle, deren Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, carbonisiert	Herstellen aus nicht-carbonisierten Abfällen von Wolle, deren Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 5201	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, gebleicht	Herstellen aus roher Baumwolle, deren Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern:	
	– weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
	– gekrempelt oder gekämmt oder andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien, aus Spinnmasse oder aus Abfällen des KN-Codes 5505
ex Kapitel 50 bis Kapitel 55	Garne, Monofile und Nähgarne, andere als Papiergarne:	
	– bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus – natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – Grège oder Abfällen von Seide, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilen mit Vor- oder Endbearbeitungen (1), wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen aus – natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – Grège oder Abfällen von Seide, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet
	Gewebe, andere als Gewebe aus Papiergarnen:	
	– bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben mit Vor- oder Endbearbeitungen (1) (2)
	– andere	Herstellen aus Garnen
5601	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstoffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen	Herstellen aus Fasern

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:	
	– bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Fasern oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Filzen mit Vor- oder Endbearbeitungen (1) (2)
	– getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Filzen (3)
	– andere	Herstellen aus Fasern
5603	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:	
	– bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Fasern oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Vliesstoffen mit Vor- oder Endbearbeitungen (1) (2)
	– getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Vliesstoffen (3)
	– andere	Herstellen aus Fasern
5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Spinnstoffgarne, Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:	
	– Kautschukfäden, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen
	– andere	Tränken, Bestreichen Überziehen oder Umhüllen von Spinnstoffgarnen, Streifen und dergleichen, roh
5607	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt	Herstellen aus Fasern, aus Kokosgarnen, aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten oder aus synthetischen oder künstlichen Monofilen
5609	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der KN-Codes 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Fasern, aus Kokosgarnen, aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten oder aus synthetischen oder künstlichen Monofilen
5704	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert	Herstellen aus Fasern
Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien:	
	– Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive (KN-Code 5810)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben, Filzen oder Vliesstoffen mit Vor- oder Endbearbeitungen (1) (2)
	– getränkt, bestrichen oder überzogen	Herstellen aus rohen Geweben, Filzen oder Vliesstoffen
	– andere	Herstellen aus Garnen
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus rohen Geweben

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose	Herstellen aus Garnen
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche des KN-Codes 5902	Herstellen aus rohen Geweben oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben mit Vor- oder Endbearbeitungen (1) (2)
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus rohen Geweben, Filzen oder Vliesstoffen
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen	Herstellen aus rohen Geweben oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben mit Vor- oder Endbearbeitungen (1) (2)
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche des KN-Codes 5902	Herstellen aus Gewirken oder Gestricken, nicht roh, oder aus rohen Geweben
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus rohen Geweben oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben mit Vor- oder Endbearbeitungen (1) (2)
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	Herstellen aus Garnen
5909	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen	Herstellen aus Garnen oder Fasern
5910	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	Herstellen aus Garnen oder Fasern
5911	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu Kapitel 59 der Kombinierten Nomenklatur:	
	– Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz	Herstellen aus Garnen, aus Abfällen von Geweben oder aus Lumpen des KN-Codes 6310
	– andere	Herstellen aus Garnen oder Fasern
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke:	
	– bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungen (1) (2)
	– andere	Herstellen aus Garnen
Kapitel 61 *)	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken:	
	– die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen hergestellt wurden	Vollständiges Herstellen (4)
	– andere	Herstellen aus Garnen

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 62*)	Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt oder gestrickt, ausgenommen die Waren, für die unter den KN-Codes 6213 und 6214 besondere Regeln angeführt sind:	
	– fertig oder vollständig	Vollständiges Herstellen (4)
	– unfertig oder unvollständig	Herstellen aus Garnen
6213 und 6214	Taschentücher und Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:	
	– bestickt	Herstellen aus Garnen oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen aus Garnen
6301 bis ex 6306	Decken; Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken); andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren des KN-Codes 9494; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken; Planen; Markisen und Campingausrüstungen:	
	– aus Filz oder Vliesstoffen:	
	– nicht getränkt, bestrichen oder mit Lagen versehen	Herstellen aus Fasern
	– getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Filzen oder Vliesstoffen (3)
	– andere:	
	– aus Gewirken oder Gestricken:	
	– nicht bestickt	Vollständiges Herstellen (4)
	– bestickt	Vollständiges Herstellen (4) oder Herstellen aus nicht bestickten Gewirken oder Gestricken, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– andere als aus Gewirken oder Gestricken:	
	– nicht bestickt	Herstellen aus Garnen
	– bestickt	Herstellen aus Garnen oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und -griffe sowie Teile davon:	
	– Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher	Herstellen aus Garnen
	– andere	Herstellen, bei dem der Gesamtwert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Zusammenstellen, bei dem der Gesamtwert der Waren ohne Ursprungseigenschaft 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

*) Siehe auch die von dem Abweichungsverfahren ausgenommenen Waren, die in Anhang XI aufgeführt sind.

(1) Der Begriff „vorgebleicht“, der in der Liste des Anhangs X verwendet wird, um die für bestimmte verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft erforderliche Verarbeitungsstufe zu bezeichnen, gilt für bestimmte Garne, Gewebe, Gewirke und Gestricke, die nach dem Spinnen, Weben oder Wirken nur einem Waschvorgang unterzogen wurden.

Die vorgebleichten Erzeugnisse befinden sich auf einer weniger hohen Verarbeitungsstufe als die gebleichten Erzeugnisse, die mehreren Bädern in Bleichmitteln (Oxidationsmittel wie Wasserstoffperoxid und Reduktionsmittel) unterzogen wurden.

(2) Um als eine ursprungsverleihende Be- oder Verarbeitung gelten zu können, muß neben dem Thermodruck auch der Druck des Transferpapiers erfolgen.

(3) Der Begriff „Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen“ umfaßt nicht Vorgänge, die nur dazu bestimmt sind, die Gewebe zusammenzuhalten.

(4) Der in der Liste des Anhangs X verwendete Begriff „vollständiges Herstellen“ bedeutet, daß alle Endbearbeitungsvorgänge nach dem Zuschneiden des Gewebes oder dem Anpassen der Gewirke und Gestricke ausgeführt sein müssen.

Jedoch hat die Tatsache, daß ein oder mehrere Endbearbeitungsvorgänge nicht ausgeführt wurden, nicht zwangsläufig zur Folge, daß das Herstellen als nicht vollständig angesehen werden kann.

Beispiele von Endbearbeitungsvorgängen werden nachstehend aufgeführt:

- Anbringen von Knöpfen und/oder anderen Verschlüssen;
- Anbringen von Knopflöchern;
- Säumen von Hosen, Röcken, Kleidern (Beine, Ärmel usw.);
- Anbringen von Posamentierwaren oder anderem Zubehör wie Taschen, Markenzeichen, Abzeichen usw.;
- Bügeln und anderes Herrichten von Bekleidung zum Verkauf.

Anmerkung betreffend Endbearbeitungsvorgänge – Grenzfälle

Es ist möglich, daß bei besonderen Herstellungsvorgängen die Ausführung von Endbearbeitung, insbesondere im Falle einer Kombination solcher Vorgänge, so wichtig ist, daß diese als über einfache Endbearbeitungsvorgänge hinausgehende Vorgänge anzusehen sind.

In diesen besonderen Fällen führt das Fehlen von Endbearbeitungsvorgängen dazu, daß das Herstellen als nicht vollständig angesehen wird.

Anhang XI

Textilwaren, die von dem Kumulierungsverfahren mit bestimmten in Artikel 6 Absatz 5 dieses Protokolls genannten Entwicklungsländern ausgenommen sind

16101 10 90 6101 20 90 6101 30 90 6102 10 90 6102 20 90 6102 30 90 6101 10 10 6101 10 31 6101 10 35 6101 10 38 6101 10 91 6101 10 95 6101 10 98 6101 20 91 6101 20 99 6101 30 91 6101 30 99	Pullover, Westen, Twinsets, Strickjacken und Bettjäckchen (andere als Jacken), Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken
6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 39 6204 63 18 6204 69 18 6211 32 42 6211 33 42 6211 42 42 6211 43 42	Kniebundhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen und lange Hosen (einschließlich Freizeithosen), für Männer oder Knaben, aus Geweben; lange Hosen und Freizeithosen, für Frauen oder Mädchen, aus Geweben, aus Wolle, aus Baumwolle oder aus Chemiefasern; Unterteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder aus Chemiefasern

I. Protokoll Nr. 7 betreffend Rindfleisch

76. In Protokoll Nr. 7 erhalten die Artikel 1, 2 und 4 folgende Fassung:

„Artikel 1

Die auf Rindfleisch mit Ursprung in den AKP-Staaten erhobenen Einfuhrabgaben, die nicht in Zöllen bestehen, werden im Rahmen der in Artikel 2 genannten Mengen um 92% gesenkt.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 4 gilt die Senkung der Einfuhrabgaben gemäß Artikel 1 je Kalenderjahr und Land für folgende Mengen, ausgedrückt in Rindfleisch ohne Knochen:

Botsuana:	18 916 Tonnen,
Kenia:	142 Tonnen,
Madagaskar:	7 579 Tonnen,
Swasiland:	3 363 Tonnen,
Simbabwe:	9 100 Tonnen,
Namibia:	13 000 Tonnen.

Artikel 4

Ist in einem bestimmten Jahr einer der in Artikel 2 genannten AKP-Staaten nicht in der Lage, die festgesetzte Gesamtmenge zu liefern, und wünscht nicht, in den Genuß der in Artikel 3 genannten Maßnahmen zu kommen, so kann die Kommission die fehlende Menge auf die übrigen betreffenden AKP-Staaten aufteilen. In einem solchen Fall schlagen die betreffenden AKP-Staaten der Kommission spätestens am 1. September jenes Jahres den oder die AKP-Staaten vor, die in der Lage sind, die neue zusätzliche Menge zu liefern, und nennen den AKP-Staat, der nicht in der Lage ist, die gesamte ihm zugeteilte Menge zu liefern; aufgrund dieser neuen vorübergehenden Zuteilung werden jedoch die ursprünglichen Mengen nicht geändert.

Die Kommission stellt sicher, daß spätestens am 1. Dezember ein Beschluß gefaßt wird."

J. Protokoll Nr. 10 über die nachhaltige Bewirtschaftung der Forst-Ressourcen

77. Folgendes Protokoll Nr. 10 wird eingefügt:

„Protokoll Nr. 10

über die nachhaltige Bewirtschaftung der Forstressourcen

(1) Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten erkennen die Bedeutung und die Notwendigkeit der sachgerechten Bewirtschaftung der Forstressourcen an, damit langfristig eine nachhaltige Entwicklung der Wälder in den AKP-Staaten im Einklang mit der Grundsatzerklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung, einschließlich der nicht-rechtsverbindlichen Wald-Grundsätze, dem UN-Rahmenübereinkommen über klimatische Veränderungen und die Konventionen über den Artenschutz und über die Desertifikation gewährleistet ist.

(2) Besondere Priorität wird Maßnahmen eingeräumt, durch die die Bemühungen der AKP-Staaten und ihrer Einrichtungen um den Schutz, die Wiederherstellung und die nachhaltige Nutzung ihrer Forstressourcen, einschließlich der Bekämpfung der Desertifikation, unterstützt und gefördert werden.

(3) Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten konzentrieren ihre Bemühungen auf Maßnahmen, durch die folgendes gefördert wird:

a) Erhaltung gefährdeter Tropenwälder und ihrer Artenvielfalt und Wiederherstellung der Funktionen geschädigter Tropenwälder unter Berücksichtigung des Bedarfs und des Interesses der örtlichen Bevölkerung an der nachhaltigen Nutzung von Forsterzeugnissen, der verschiedenen Akteure und Faktoren, die Entwaldung verursachen, der Notwendigkeit, die Beteiligung der örtlichen Bevölkerung an der Ermittlung, Planung und Durchführung der Maßnahmen sicherzustellen, der Unterschiede zwischen den Ländern und Regionen und den an sie zu richtenden Maßnahmen;

b) Einrichtung von Pufferzonen zur Unterstützung der Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Entwicklung der Tropenwälder als Teil eines umfassenderen Flächennutzungsplans;

c) nachhaltige Bewirtschaftung der für die Erzeugung von Holz und Holzerzeugnissen bestimmten Wälder und Sicherstellung, daß diese Erzeugnisse bis zum Jahr 2000 auf der Grundlage geeigneter Bewirtschaftungspläne aus nachhaltigen Quellen gewonnen werden. Besondere Priorität wird den auf die örtliche Gemeinschaft gestützten sowie kleinen forstwirtschaftlichen Maßnahmen eingeräumt;

d) Unterstützung und Entwicklung von den örtlichen Verhältnissen angepaßten Aufforstungs- und Waldbewirtschaftungsmaßnahmen sowie Wiederherstellung der Fruchtbarkeit geschädigten Waldlands, insbesondere im Rahmen nationaler und regionaler Kampagnen gegen die Desertifikation;

e) Unterstützung beim Aufbau von Einrichtungen im Forstwirtschaftssektor, die vor allem in die Lage versetzt werden sollen, den Bedarf an Ausbildungsprogrammen für die örtliche Bevölkerung, für Waldmanager und -forscher, an Rechtsvorschriften, an größerer politischer und gesellschaftlicher Unterstützung und Stärkung der Einrichtungen und an mit forstwirtschaftlichen Maßnahmen befaßten Organisationen und Vereinigungen zu decken;

f) Entwicklung und Umsetzung von Aktionsplänen auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene zur Verbesserung der Bewirtschaftung, der Erhaltung und der nachhaltigen Entwicklung der Wälder unter Berücksichtigung der Ursachen der Entwaldung innerhalb und außerhalb des Forstwirtschaftssektors;

g) Einführung einer strategischen und anpassungsfähigen Forschungspolitik mit dem Ziel der Vermittlung des Fach- und Planungswissens, das für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und auch für die Durchführung der Forschungsüberwachungsmaßnahmen im Rahmen der Projekte und Programme erforderlich ist.

(4) In Anerkennung der Bedeutung, die Holz und Holzerzeugnisse für die Volkswirtschaften der AKP-Staaten haben, konzentrieren sich die Gemeinschaft und die AKP-Staaten innerhalb der vorstehend abgesteckten Grenzen auf folgendes:

a) Verbesserung von Handel mit und Vermarktung von Holz aus nachhaltiger Bewirtschaftung;

b) Unterstützung der Festlegung und der Entwicklung von Kennzeichnungssystemen für Holz aus Tropenwäldern unter Berücksichtigung der Grundsätze für die nachhaltige Forstwirtschaft als Teil der geplanten international harmonisierten Kennzeichnungssysteme für alle Arten von Holz und Holzerzeugnissen;

c) Unterstützung von Maßnahmen zur Steigerung des Anteils von Tropenholz und Tropenholzerzeugnissen aus nachhaltigen Quellen an der Gesamterzeugung dieses Wirtschaftszweigs in den AKP-Staaten, um die wirtschaftliche Entwicklung und die Industrialisierung in diesen Staaten zu fördern und die Beschäftigungsaussichten und die Ausfuhrerlöse zu verbessern;

d) Förderung und Diversifizierung des internationalen Handels mit Tropenholz aus Ressourcen, die durch Verbesserung der strukturellen Merkmale der internationalen Märkte und unter Berücksichtigung von Preisen, in die die Kosten der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder eingehen und gleichzeitig gewinnbringend und fair für beide Seiten sind, nachhaltig gemacht worden sind;

e) Unterstützung der nationalen Politik der AKP-Staaten zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz der tropenholzerzeugenden Wälder und ihrer genetischen Ressourcen sowie zur Aufrechterhaltung des ökologischen Gleichgewichts in den im Rahmen des Tropenholzhandels betroffenen Regionen;

f) Förderung des Zugangs zu und Transfer von Technologie sowie technische Zusammenarbeit zur Erreichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung.

(5) In Anerkennung ferner der Bedeutung, die das Tropenholz für die Volkswirtschaften der AKP-Staaten mit holzerzeugenden Wäldern hat, und der zwingenden Notwendigkeit, der Desertifikation in vielen AKP-Staaten Einhalt zu gebieten, und unter Berücksichtigung der Grenzkosten für die Erzielung von Gewinnen aus dem Schutz und der Entwicklung der Wälder unterstützt die Gemeinschaft die obengenannten Tätigkeiten. Zu diesem Zweck verwendet die Gemeinschaft zusätzlich zu den für die nationalen Richtprogramme, die regionalen Richtprogramme und die die AKP-Staaten insgesamt betreffenden Tätigkeiten bereitgestellten Mittel im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen die für diesen Zweck im Haushalt der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Mittel."

K. Schlußakte

78. In die Schlußakte wird folgender Anhang IIIa eingefügt:

„Anhang IIIa

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 4

Bei der Unterstützung der Entwicklungsstrategien der AKP-Staaten trägt die Gemeinschaft in ihrem Dialog mit den AKP-Staaten ihren Entwicklungszielen und Entwicklungsprioritäten Rechnung, insbesondere

- der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der ärmsten unter ihnen. In diesem Zusammenhang wird der Verbesserung der Humanressourcen und der Umwelt besondere Aufmerksamkeit gewidmet;
- ihrer reibungslosen und allmählichen Eingliederung in die Weltwirtschaft, mit der Wiederbelebung ihrer Volkswirtschaften durch Förderung der Privatwirtschaft als besonderem Schwerpunkt;
- der Linderung der Armut;
- der Entwicklung und Festigung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten."

79. In der Schlußakte erhält Anhang XIV folgende Fassung:

„Anhang XIV

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 91:
Zentrum für industrielle Entwicklung (ZIE)

1. Die Vertragsparteien kommen überein, daß die Posten des Direktors und des stellvertretenden Direktors des ZIE nach dem Rotationsprinzip mit Angehörigen der AKP-Staaten bzw. der EG-Mitgliedstaaten zu besetzen sind.
2. Dieses Rotationsprinzip wird nach fünf Jahren, der maximalen Amtsdauer des vom Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit ernannten Direktors bzw. stellvertretenden Direktors, angewandt.
3. Zur Ernennung des Direktors und des stellvertretenden Direktors halten die beiden Vertragsparteien Konsultationen über ihre jeweiligen Vorschläge ab und berücksichtigen dabei den paritätischen Charakter des ZIE.
4. Es wird ein Beirat eingesetzt. Seine Zusammensetzung und seine Geschäftsordnung werden in der Satzung des ZIE festgelegt."

80. In der Schlußakte erhält Anhang XXII folgende Fassung:

„Anhang XXII

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 141
über die Zusammenarbeit im kulturellen und sozialen Bereich

1. Die Durchführung der Kooperationsprojekte und -programme, die von der Stiftung für die kulturelle Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der EG oder von den in Artikel 141 genannten anderen Facheinrichtungen vorgeschlagen werden, kann unter den Bedingungen des Artikels 140 Absatz 2 dieses Abkommens von der Gemeinschaft finanziell unterstützt werden.
2. Jede von der Gemeinschaft gewährte Hilfe wird vollständig für die Finanzierung von Kooperationsprojekten und -programmen im kulturellen und sozialen Bereich verwendet."

81. In der Schlußakte erhält Anhang XL folgende Fassung:

„Anhang XL

Gemeinsame Erklärung betreffend
die in Artikel 168 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii
genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse

Die Vertragsparteien haben zur Kenntnis genommen, daß die Gemeinschaft beabsichtigt, die nachstehend aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens festgelegt werden, um sicherzustellen, daß die AKP-Staaten bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den Genuß der Vorzugsregelung nach Artikel 168 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii kommen.

Sie haben zur Kenntnis genommen, daß die Gemeinschaft diesbezüglich erklärt hat, daß sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit die entsprechenden Agrarverordnungen rechtzeitig erlassen werden und nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Interimsregelung nach der Unterzeichnung des Instruments zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens in Kraft treten."

Einfuhrregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel mit Ursprung in den AKP-Staaten

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
1. **Rindfleisch** KN-Codes: 0102 10 00 0102 90 10 0102 90 31 0102 90 33 0102 90 35 0102 90 37 0201 0202 0206 10 91 0206 10 95 0206 10 99 0206 21 00 0206 22 90 0206 29 91 0206 29 99 0210 20 0210 90 41 0210 90 49 0210 90 90 1502 00 91 1602 50 10 1602 50 90 1602 90 61 1602 90 69	Zollbefreiung für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen. Übersteigen die Einfuhren von Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202, 0206 10 95, 0206 29 91, 1602 50 10 und 1602 90 61 mit Ursprung in einem AKP-Staat im Laufe eines Jahres eine Menge, die der Einfuhr in die Gemeinschaft im Laufe des Jahres, in dem zwischen 1969 und 1974 die größten Warenmengen mit Ursprung in dem betreffenden AKP-Staat in die Gemeinschaft eingeführt wurden, zuzüglich eines jährlichen Steigerungssatzes von 7% entspricht, so wird die Zollbefreiung für die Waren mit Ursprung in dem betreffenden AKP-Staat teilweise oder vollständig ausgesetzt. Die Kommission erstattet in diesem Fall dem Rat der Europäischen Union Bericht, der auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die Einfuhrregelung für die betreffenden Einfuhren beschließt.
2. **Schaf- und Ziegenfleisch** KN-Codes: 0104 0204 0206 80 99 0206 90 99 0210 90 11 0210 90 19 0210 90 60 1502 00 99 1602 90 71 1602 90 79	Zollbefreiung für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen. Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern für die KN-Codes: a) 0104 10 90 0104 20 90 (andere als reinrassige Zuchttiere); b) 0204 0210 90 11 0210 90 19 (anderes als Fleisch von Hausschafen). Für Fleisch von Hausschafen Senkung der Abschöpfung um 65% im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 500 Tonnen.
3. **Geflügelfleisch** KN-Codes:	Senkung der Zölle um 16% für folgende Waren:
0105 11 11 0105 11 19 0105 11 91 0105 11 99 0105 91 00	– Hühner;
0105 19 10 0105 99 20 0105 99 30	– Gänse und Truthühner;
0105 19 90 0105 99 10 0105 99 50	– Enten und Perlhühner;
0209 00 90	– Geflügelfett, frisch, gekühlt oder gefroren;
0210 90 71 0210 90 79	– Fleischnebenerzeugnisse von Geflügellebern;
1501 00 90	– Geflügelfett, ausgeschmolzen.
	Senkung der Abschöpfung um 65% für
0207	– Fleisch von Hausgeflügel im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 400 Tonnen;
1602 31 1602 39	– Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel, anders zubereitet oder haltbar gemacht, im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 500 Tonnen.

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
4. **Milcherzeugnisse**	
KN-Codes:	Senkung der Zölle um 16% für folgende Waren:
0401 10 0401 20 0401 30	– Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln;
0403 10 02 bis 0403 10 36	– Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao;
0403 90 11 bis 0403 90 69	– Andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao;
0404 10	– Molke und modifizierte Molke;
0404 90	– Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen;
0405 00	– Butter und andere Fettstoffe aus der Milch;
2106 90 51	– Lactosesirup, aromatisiert;
2309 10 15 2309 10 19 2309 10 39 2309 10 59 2309 10 70	– Hunde- und Katzenfutter, mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von mehr als 50 GHT;
2309 90 35 2309 90 39 2309 90 49 2309 90 59 2309 90 70	– Andere Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von mehr als 50 GHT.
	Senkung der Abschöpfung gegenüber Drittländern um 65% für
0402	– Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker, im Rahmen eines Kontingents von 1 000 Tonnen;
0406	– Käse und Quark, im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 1 000 Tonnen.
5. **Eier**	
KN-Codes:	Senkung der Zölle um 16% für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen:
0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	– Eier von Hausgeflügel;
0408 11 80 0408 19 81 0408 19 89	– Eigelb von Vogeleiern;
0408 91 80 0408 99 80	– Vogeleier.
6. **Schweinefleisch**	
KN-Codes:	Senkung der Zölle um 16% für folgende Waren:
0103 91 10 0103 92 11 0103 92 19	– Schweine, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere;
1501 00 11 1501 00 19	– Schweineschmalz und anderes Schweinefett;
1602 10 00 1602 20 90 1602 41 10 1602 41 90 1602 42 10 1602 49 1602 90 10 1602 90 51	– Fleisch von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht;
1902 20 30	– Teigwaren, gefüllt mit Wurst und ähnlichen Erzeugnissen.
	Senkung der Zölle um 50% im Rahmen eines Kontingents von 500 Tonnen für
0203 11 10 0203 12 11 0203 12 19 0203 19 11 bis 0203 19 59	– Fleisch von Schweinen, frisch oder gekühlt;

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
0203 21 10 0203 22 11 0203 22 19 0203 29 11 bis 0203 29 59	– Fleisch von Schweinen, gefroren;
0206 30 21 0206 30 31	– Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen, frisch oder gekühlt;
0206 41 91 0206 49 91	– Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen, gefroren;
0209 00 11 0209 00 19	– Schweinespeck;
0209 00 30	– Schweinefett;
0210 11 11 bis 0210 11 39	– Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen, gesalzen, getrocknet oder geräuchert;
0210 12 11	– Bäuche von Hausschweinen, gesalzen, getrocknet oder geräuchert;
0210 19 10 bis 0210 19 89	– Andere Teile von Hausschweinen, gesalzen, getrocknet oder geräuchert;
0210 90 31 0210 90 39	– Genießbares Mehl von Schlachtnebenerzeugnissen von Hausschweinen.
	Senkung der Abschöpfung gegenüber Drittländern um 65% im Rahmen eines Kontingents von 500 Tonnen für
1601 00	– Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut.
7. **Fischereierzeugnisse**	
KN-Codes: 03 0511 91 90 1604 1605 1902 20 10 2301 20 00	Zollbefreiung für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.
8. **Zucker**	
KN-Codes: 1212 91 10 1212 91 90 1212 92 00 1702 20 10 1702 20 90 1702 30 10 1702 40 10 1702 60 10 1702 60 90 1702 90 30 1702 90 60 1702 90 71 1702 90 90 2106 90 30 2106 90 59	Senkung der Zölle um 16%; diese Senkung findet keine Anwendung, wenn die Gemeinschaft im Einklang mit ihren im Rahmen der Uruguay-Runde eingegangenen Verpflichtungen Zusatzzölle erhebt.
	Senkung der Abschöpfung gegenüber Drittländern um 0,5 ECU/100 kg im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 600 000 Tonnen für
1703	– Melassen.
9. **Ölsaaten und ölhaltige Früchte**	
KN-Codes: 1201 00 90 1202 10 90 1202 20 00 1203 00 00 1204 00 90 1205 00 90 1206 00 90 1207 10 90 1207 20 90 1207 30 90	Zollbefreiung für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
1207 40 90 1207 50 90 1207 60 90 1207 91 90 1207 92 90 1207 99 91 1207 99 99 1208 1504 1507 1508 1509 90 00 1510 00 90 1511 1512 1513 1514 1515 11 00	Zollbefreiung für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.
1515 19 1515 21 1515 29 1515 50 1515 90 21 1515 90 29 1515 90 31 1515 90 39 1515 90 40 1515 90 51 1515 90 59 1515 90 60 1515 90 91 1515 90 99 1516 10 1516 20 91 1516 20 99 1517 10 90 1517 90 91 1517 90 99 1518 00 31 1518 00 39 1522 00 91 1522 00 99 2304 00 00 2305 00 00 2306 10 00 2306 20 00 2306 30 00 2306 40 00 2306 50 00 2306 60 00 2306 90 91 2306 90 93 2306 90 99	Zollbefreiung.
10. **Getreide**	
KN-Codes: 0709 90 60 Mais 0712 90 19 1005 10 90 1005 90 00	Senkung der Abschöpfung gegenüber Drittländern um 1,81 ECU/Tonne.
1007 00 Sorghum	Senkung der Abschöpfung gegenüber Drittländern um 60% im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 100 000 Tonnen sowie Senkung der für die über dieses Kontingent hinausgehende Menge wiedereingeführten Abschöpfung um 50%.
1008 20 00 Hirse	Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 60 000 Tonnen sowie Senkung der für die über dieses Kontingent hinausgehende Menge wiedereingeführten Abschöpfung um 50%.

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
1101 00 00 1102 10 00 1103 11 10 1103 11 90 1103 21 00	Senkung der Zölle um 16%.
1001 10 00 1001 90 91 1001 90 99 1002 00 00 1003 00 10 1003 00 90 1004 00 00 1008 10 00 1008 30 00 1008 90 10 1008 90 90	Senkung der Zölle um 50% im Rahmen eines Kontingents von 15 000 Tonnen.
11. **Reis** KN-Codes:	Gemäß der gemeinsamen Marktorganisation Senkung der Abschöpfung gegenüber Drittländern je 100 kg
1006 10 21 Rohreis bis 1006 10 98	– für Rohreis (Paddy-Reis) um 65% und 0,36 ECU;
1006 20 geschälter Reis	– für geschälten Reis um 65% und 0,36 ECU;
1006 30 geschliffener Reis	– für vollständig geschliffenen Reis um den Schutzanteil für die verarbeitende Industrie, um 65% und 0,54 ECU; – für halbgeschliffenen Reis um den Schutzanteil für die verarbeitende Industrie, umgerechnet entsprechend dem Koeffizienten für die Umrechnung von vollständig geschliffenem Reis, um 65% und 0,54 ECU;
1006 40 00 Bruchreis	– für Bruchreis um 65% und 0,30 ECU. Diese Ausnahmebestimmung gilt nur, sofern bei der Ausfuhr durch die betreffenden AKP-Staaten eine gleichwertige Abschöpfung angewandt wird. Im Fall des Überschreitens von 125 000 Tonnen Reis (Äquivalenz geschälter Reis) (KN-Codes 1006 10 21 bis 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30) und von 20 000 Tonnen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00) Anwendung der allgemeinen Drittlandsregelung.
12. **Getreidesubstitutionserzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis** KN-Codes:	Nichtanwendung des festen Teilbetrags der Abschöpfung gegenüber Drittländern bzw. des Zolls auf alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.
0714	Außerdem Senkung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung je 100 kg
1102 20 1102 30 00 1102 90 1103 12 00 1103 13 1103 14 00 1103 19 1103 29 1104 1106 20 1107 1108 (ausgenommen der Code 1108 20 00)	– um 0,181 ECU für die KN-Codes 0714 10 99 und 0714 90 19 (Wurzeln oder Knollen von Maniok, Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen Wurzeln von Maranta);
1109 00 00 1702 30 91 1702 30 99 1702 40 90 1702 90 50	– um 0,363 ECU für die KN-Codes 0714 10 10 und ex 1106 20 (Mehl oder Grieß von Sagomark, Maniok, Salep und anderen Wurzeln und Knollen des KN-Codes 0714, ausgenommen Mehl und Grieß von Maranta);
1702 90 75 1702 90 79 2106 90 55 2302 10 2302 20	– um 50% für die KN-Codes ex 1108 14 00 und ex 1108 19 90 (Stärke, andere, ausgenommen Stärke von Maranta).

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
2302 30 2302 40 2303 10 2303 30 00 2308 10 00 2308 90 30	Nichtanwendung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung gegenüber Drittländern auf Wurzeln, Mehl, Grieß und Stärke von Maranta der KN-Codes ex 0714 10, ex 0714 90 11, ex 1106 20 10, ex 1106 20 91 und ex 1106 20 99.
2309 10 11 2309 10 13 2309 10 31 2309 10 33 2309 10 51 2309 10 53 2309 90 31 2309 90 33 2309 90 41 2309 90 43 2309 90 51 2309 90 53	Nichtanwendung des beweglichen Teilbetrags auf die Waren der KN-Codes 0714 10 91 und 0714 90 11 (einschließlich Yamswurzeln), ausgenommen Wurzeln von Maranta.
13. **Obst und Gemüse, frisch und gekühlt**	
KN-Codes:	Zollbefreiung für folgende Waren:
0706 90 30	Meerrettich;
ex 0706 90 90	Rote Rüben;
ex 0706 90 90	Rettich (Raphanus sativus), genannt „mooli“;
ex 0707 00 11 ex 0707 00 19	Kleine Wintergurken;
0708	Hülsenfrüchte;
0709 30 00	Auberginen;
0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie;
0709 51 90	Pilze, andere;
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack;
0709 90 70	Zucchini (Courgettes);
0709 90 90	Gemüse, anderes;
0802 31 00 und 0802 32 00	Walnüsse, in der Schale oder ohne Schale;
0802 50 00	Pistazien;
0802 90 10	Pekan- (Hickory-) Nüsse;
0802 90 90	Andere Schalenfrüchte;
0804 30 00	Ananas;
0804 40	Avocadofrüchte;
0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte;
0805 40 00	Pampelmusen und Grapefruit;
0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifolia);
0805 90 00	Zitrusfrüchte, andere;
0807 10	Melonen (einschließlich Wassermelonen);
0807 20 00	Papaya-Früchte;
0809 40 90	Schlehen;
0810 40 30	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus;
0810 90	Andere Früchte, frisch;
0813 50 30	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802.
	Senkung der Zölle für folgende Waren:
ex 0702 00 10	Tomaten (andere als Kirschtomaten), vom 15. November bis 30. April: Senkung des Zolls um 60% im Rahmen eines Kontingents von 2000 Tonnen.
ex 0702 00 10	Kirschtomaten, vom 15. November bis 30. April: Zollbefreiung im Rahmen eines Kontingents von 2000 Tonnen.
ex 0703 10 19	Speisezwiebeln, vom 1. Februar bis 15. Mai: Zollbefreiung. Für den übrigen Teil des Jahres: Senkung des Zolls um 15%.
ex 0703 20 00	Knoblauch, vom 1. Februar bis 31. Mai: Zollbefreiung. Für den übrigen Teil des Jahres: Senkung des Zolls um 15%.
ex 0704 90 90	Chinakohl, vom 1. November bis 31. Dezember: Zollbefreiung. Für den übrigen Teil des Jahres: Senkung des Zolls um 15%.

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
ex 0705 11 10	Eisbergsalat, vom 1. Juli bis 31. Oktober: Zollbefreiung. Für den übrigen Teil des Jahres: Senkung des Zolls um 15%.
ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren, vom 1. Januar bis 31. März: Zollbefreiung. Für den übrigen Teil des Jahres: Senkung des Zolls um 15%.
ex 0709 10 00	Artischocken, vom 1. Oktober bis 31. Dezember: Zollbefreiung. Für den übrigen Teil des Jahres: Senkung des Zolls um 15%.
ex 0709 20 00	Spargel: – Zollbefreiung vom 15. August bis 15. Januar; – Senkung des Zolls um 40% vom 16. Januar bis 31. Januar; – Senkung des Zolls um 15% für den übrigen Teil des Jahres.
ex 0804 20 10	Feigen, frisch, vom 1. November bis 30. April: Zollbefreiung im Rahmen eines Kontingents von 200 Tonnen.
0805 10	Orangen: – Zollbefreiung vom 15. Mai bis 30. September im Rahmen einer Referenzmenge von 25 000 Tonnen; – für die über diese Menge hinausgehende Menge während des ganzen Jahres Senkung des Zolls um 80%.
0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: – Zollbefreiung vom 15. Mai bis 30. September im Rahmen einer Referenzmenge von 4 000 Tonnen; – für die über diese Menge hinausgehende Menge während des ganzen Jahres Senkung des Zolls um 80%.
ex 0806 10 21 ex 0806 10 29 ex 0806 10 50	Tafeltrauben: Zollbefreiung vom 1. Dezember bis 31. Januar im Rahmen eines Kontingents von 400 Tonnen und vom 1. Februar bis 31. März im Rahmen eines Kontingents von 100 Tonnen.
0808 10	Äpfel: Senkung des Zolls um 50% im Rahmen eines Kontingents von 1 000 Tonnen.
ex 0808 20	Birnen: Senkung des Zolls um 65% im Rahmen eines Kontingents von 2 000 Tonnen.
ex 0809 10 00	Aprikosen: Zollbefreiung vom 1. September bis 30. April. Senkung des Zolls um 15% für den übrigen Teil des Jahres.
ex 0809 20 90	Kirschen: Zollbefreiung vom 1. November bis 31. März.
ex 0809 30 00	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen: Zollbefreiung vom 1. Dezember bis 31. März. Senkung des Zolls um 15% für den übrigen Teil des Jahres.
ex 0809 40 19	Pflaumen: Zollbefreiung vom 15. Dezember bis 31. März. Senkung des Zolls um 15% für den übrigen Teil des Jahres.
ex 0810 10 90	Erdbeeren: Zollbefreiung vom 1. November bis Ende Februar im Rahmen eines Kontingents von 1 600 Tonnen.
	Senkung der Zölle auf folgendes Niveau:
0810 40 50	– 3% für Früchte der Arten Vaccinium macrocarpon und Vaccinium corymbosum;
0810 40 90	– 5% für andere Früchte der Gattung Vaccinium.
	Senkung der Zölle um 16% für folgende Waren:
0703 10 90	Schalotten;
0703 90 00	Porree und andere Gemüse der Allium-Arten;
0704 10	Blumenkohl;
0704 20 00	Rosenkohl;
0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl;
0704 90 90	Anderer Kohl;
0705 11	Kopfsalat (ausgenommen Eisbergsalat);
0705 19 00	Andere Salate;
0705 21 00	Chicorée-Witloof;
0705 29 00	Anderer Chicorée;
ex 0706 10 00	Speiserüben;
0706 90 11 0706 90 19	Knollensellerie;
ex 0707 00 11 ex 0707 00 19	Wintergurken, andere als kleine Gurken;
0707 00 90	Cornichons;

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
0709 51 10	Zuchtpilze;
0709 51 30	Pfifferlinge;
0709 51 50	Steinpilze;
0709 52 00	Trüffeln;
0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde;
0709 90 10	Salate (ausgenommen solche der Arten Lactuca sativa sowie Chicorée [Cichorium-Arten]);
0709 90 20	Mangold und Karde;
0709 90 40	Kapern;
0709 90 50	Fenchel;
0802 11 90 0802 12 90	Mandeln, andere;
0802 21 00 0802 22 00	Haselnüsse;
0802 40 00	Eßkastanien;
0808 20 90	Quitten;
0810 20 10	Himbeeren;
0810 20 90	Brombeeren und Maulbeeren;
0810 30 10 0810 30 30 0810 30 90	Stachelbeeren und schwarze Johannisbeeren.
14. **Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**	
KN-Codes:	Zollbefreiung für alle Waren, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.
ex 0710 (ausgenommen 0710 40 00, 0710 80 10 und 0710 80 59)	
ex 0711 (ausgenommen 0711 20, 0711 90 10 und 0711 90 30)	
ex 0712 (ausgenommen 0712 10 00, 0712 90 11, 0712 90 19 und 0712 90 90)	
0804 20 90 0806 20 0811 0812 0813 10 00 0813 20 00 0813 30 00 0813 40 0813 50 11 0813 50 19 0813 50 91 0813 50 99 0814 00 00 0904 20 10 ex 1302 20	
2001 10 00 2001 20 00 2001 90 10 2001 90 50 2001 90 90 2002 2003 2004 10 10 2004 10 99 2004 90 30 2004 90 50 2004 90 91 2004 90 95 2004 90 99 (ausgenommen Oliven)	
ex 2005 (ausgenommen 2005 70 00, 2005 80 00 und 2005 90 10)	

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
2006 00 2007 2008 (ausgenommen 2008 11 10, 2008 91 00, 2008 99 85, 2008 99 91 und 2008 99 99)	
ex 2009 (ausgenommen 2009 60)	Ferner Nichtanwendung des festen Teilbetrags und Nichterhebung des Zusatzzolls auf Zucker für folgende Waren: Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt:
2007 10 10	– homogenisierte Zubereitungen;
2007 99 10 2007 99 20 2007 99 31 2007 99 33 2007 99 35 2007 99 39 2007 99 51 2007 99 59	– Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten (andere als aus Zitrusfrüchten).
	Früchte, zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:
ex 2008 20	– Ananas;
ex 2008 30	– Segmente von Pampelmusen und Grapefruit;
ex 2008 40	– Birnen;
ex 2008 80	– Erdbeeren;
ex 2008 92	– Mischungen von Ananas, Papaya-Früchten und Grenadillen;
ex 2008 99	– Weintrauben; – Pflaumen; – Passionsfrüchte, Guaven und Tamarinden;
2009 20 11 2009 20 91	– Saft aus Pampelmusen oder Grapefruit;
ex 2009 40	– Ananassaft;
ex 2009 80	– Saft aus Passionsfrüchten und Guaven;
ex 2009 90	– Mischungen aus Ananas-, Papayafrucht- und Grenadillensaft.
15. **Wein**	
KN-Codes:	Zollbefreiung für:
2009 60 2204 30 91 2204 30 99	Traubensaft (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren.
16. **Rohtabak**	
KN-Codes:	Zollbefreiung.
2401	Ergeben sich ernsthafte Störungen aufgrund einer erheblichen Zunahme der zollfreien Einfuhren von Rohtabak (KN-Code 2401) mit Ursprung in den AKP-Staaten oder verursachen diese Einfuhren Schwierigkeiten, die zur Verschlechterung der Wirtschaftslage in einem Gebiet der Gemeinschaft führen, so kann die Gemeinschaft nach Artikel 177 Absatz 1 des Abkommens die erforderlichen Schutzmaßnahmen einschließlich solcher treffen, mit denen einer Verkehrsverlagerung begegnet werden soll.
17. **Bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse hergestellt werden**	
KN-Codes:	Befreiung des gesamten Sektors der aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellten Waren (Verordnung (EWG) Nr. 3033/80) vom festen Teilbetrag.
0403 10 51 bis 0403 10 99 0403 90 71 bis 0403 90 99 0710 40 00 0711 90 30 1517 10 10 1517 90 10 1702 50 00	

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
1704 (ausgenommen 1704 90 10) 1806 1901 1902 (ausgenommen 1902 20 10 und 1902 20 30) 1903 1904 1905 2001 90 30 2001 90 40 2004 90 10 2005 80 00 ex 2005 90 90 Zuckermais (Zea mays var. saccharata) 2008 99 85 2008 99 91 2101 30 19 2101 30 99 2102 10 31 2102 10 39 2105 2106 (ausgenommen 2106 10 10 und 2106 10 91) 2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99 2905 43 00 2905 44 3501 (ausgenommen 3501 90 10) 3505 10 (ausgenommen 3505 10 50) 3505 20 3809 10 3823 60	Befreiung des gesamten Sektors der aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellten Waren (Verordnung (EWG) Nr. 3033/80) vom festen Teilbetrag.
	Ferner Aussetzung des beweglichen Teilbetrags für:
1702 50 00	Chemisch reine Fructose.
	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):
1704 90 30	– weiße Schokolade.
	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:
1806 20	– Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg (ausgenommen des KN-Codes 1806 20 70);
1806 31 00 1806 32	– Andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, gefüllt oder nicht gefüllt;
1806 90 11 1806 90 19 1806 90 31 1806 90 39 1806 90 50	– Andere Schokolade und Schokoladeerzeugnisse, kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen.
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der KN-Codes 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen (ausgenommen die KN-Codes 1901 90 11 und 1901 90 90), ohne Gehalt an Milchfett oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 GHT, mit einem Gehalt an Stärke von 50 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT.
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen.
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:

Gemeinsame Marktorganisation	Sonderregelung für die AKP-Staaten
	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:
ex 1905 30	– Kekse und ähnliches Kleingebäck;
ex 1905 40 00	– Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren (ausgenommen Schiffszwieback);
ex 1905 90	– andere: – Kekse und ähnliches Kleingebäck.
2008 99 85	Mais, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. saccharata).
	Senkung der Zölle um 16% für folgende Waren:
1702 10 10 1702 10 90	– Lactose und Lactosesirup;
1702 30 51 1702 30 59	– Andere Zucker, mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr;
2005 20 20 2005 20 80	– Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, andere als in Form von Mehl, Grieß oder Flocken;
2101 10 98	– Andere Zubereitungen als auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee;
2101 20 98	– Andere Zubereitungen als auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate.
18. **Sonderregelung für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG in die französischen überseeischen Departements**	
KN-Codes:	Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern.
0102 90 10 Hausrinder 0102 90 31 lebend, 0102 90 33 andere als 0102 90 35 reinrassige 0102 90 37 Zuchttiere	
0201 Fleisch von 0202 Rindern, 0206 10 95 frisch, gekühlt 0206 29 91 oder gefroren	Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern.
0709 90 60 Mais 0712 90 19 1005 10 90 1005 90 90	Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern. Erforderliche Maßnahmen gegen Störungen des Gemeinschaftsmarkts bei Einfuhren von mehr als 25 000 Tonnen.
0714 10 91 (einschl. 0714 90 11 Yamswurzeln)	Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 2 000 Tonnen.
19. **Sonderregelung für die Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion**	Nichtanwendung der Abschöpfung gegenüber Drittländern.

82. In der Schlußakte erhält Anhang XLVI folgende Fassung:

„Anhang XLVI

STABEX

Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 210 und 211

Entsprechend dem Beschluß des AKP-EG-Ministerrats vom 21. Mai 1992 in Kingston, Jamaika, kommen die Vertragsparteien überein, alle geeigneten Mittel, einschließlich Informationsseminare, gezielte technische Unterstützung usw., im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung einzusetzen, um Probleme im Zusammenhang mit der raschen Aufstellung und Anwendung des Rahmens gegenseitiger Verpflichtungen zu vermeiden."

83. In der Schlußakte erhält Anhang LIV folgende Fassung:

„Anhang LIV

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 294

Die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" wird für die Anwendung des Artikels 294 nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften beurteilt. Für die Anwendung des Artikels 294 umfassen die Lieferungen mit Ursprung in der Gemeinschaft auch die Lieferungen mit Ursprung in den ÜLG."

84. In der Schlußakte, Anhang LXVIII Absatz 1 werden folgende Worte gestrichen:

„(mit Ausnahme ihrer ordentlichen Tagungen)".

85. In der Schlußakte werden folgende Anhänge LXXIX bis LXXXIX hinzugefügt:

„Anhang LXXIX

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 156 Absatz 4, Artikel 157 Absatz 1 und Artikel 158 Absatz 1 Buchstaben d und h betreffend die regionale Zusammenarbeit

Die in diesen Artikeln genannten überseeischen Gebiete und Departements umfassen auch die Kanarischen Inseln, die Azoren und Madeira.

ANHANG LXXX

Gemeinsame Erklärung zur Konsultation und Information der Akteure der Entwicklung

Um die Beteiligung der Akteure der dezentralen Zusammenarbeit an den Projekten und Programmen des Fonds zu fördern und um sicherzustellen, daß ihre Initiativen bei der Formulierung und Umsetzung der Richtprogramme berücksichtigt werden, bemühen sich die AKP-Staaten, einen Meinungsaustausch mit diesen Akteuren zu organisieren. Die AKP-Staaten und die Kommission bemühen sich ferner, die für ihre Beteiligung an der Durchführung der Programme erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Anhang LXXXI

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 281 Absatz 1

Die in Artikel 281 Absatz 1 genannten Angaben über den Richtbetrag werden nicht gegenüber den AKP-Staaten gemacht, mit denen die Gemeinschaft die Zusammenarbeit ausgesetzt hat.

Anhang LXXXII

Gemeinsame Erklärung zu den Durchführungsverfahren

Hinsichtlich der Durchführungsverfahren, insbesondere hinsichtlich

- der Vergabe von Aufträgen und
- der Rolle der ausführenden Organe,

fordert die Ministerkonferenz den AKP-EG-Ministerrat über den Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung auf, seine Prüfung dieser Verfahren zu vertiefen und, soweit angebracht, sie während der Geltungsdauer des Zweiten Finanzprotokolls anzupassen.

Außerdem erkennt die Ministerkonferenz an, daß zur Verbesserung der Abfassung der Finanzierungsvorschläge zusätzliche Informationen benötigt werden können. In diesem Zusammenhang fordert die Ministerkonferenz den AKP-EG-Ministerrat auf, die notwendigen Modalitäten für die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen im Rahmen dieses Abkommens für die Fälle festzulegen, in denen die Eigenmittel der Kommission und die Zinsen der EEF-Mittel nicht ausreichen.

Anhang LXXXIII

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 366a

1. In der praktischen Anwendung dieses Abkommens nehmen die Vertragsparteien die Bestimmung über die „Eile" in Artikel 366a nur dann in Anspruch, wenn ein außergewöhnlicher Fall besonders ernster und flagranter Verletzungen vorliegt und eine vorherige Konsultation wegen der erforderlichen Antwortzeit unmöglich ist.
2. Für den Fall, daß eine der Vertragsparteien diese Maßnahme in Anspruch nimmt, verpflichtet sich die entsprechende Vertragspartei, Vorkehrungen für eine möglichst baldige Konsultation der anderen Vertragspartei zu treffen, um die Lage im einzelnen zu prüfen und erforderlichenfalls Abhilfe zu schaffen.

Anhang LXXXIV

Erklärung der Gemeinschaft zur Verschuldung

Die Gemeinschaft bekräftigt erneut ihre Bereitschaft, konstruktiv und aktiv zur Verringerung der Schuldenlast der AKP-Staaten beizutragen.

In diesem Zusammenhang erklärt sie sich damit einverstanden, alle Sonderdarlehen der früheren Abkommen, die noch nicht gebunden sind, in Zuschüsse umzuwandeln.

Die Gemeinschaft bestätigt ferner ihre Entschlossenheit, die Erörterung dieser Fragen unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten der AKP-Staaten in den geeigneten Gremien fortzusetzen.

Anhang LXXXV

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 2 Buchstabe d des Zweiten Finanzprotokolls

Die im Zweiten Finanzprotokoll für die Soforthilfe vorgesehenen Sondermittel können während der Laufzeit des Zweiten Finanzprotokolls um einen zusätzlichen Betrag von 160 Millionen ECU aus dem Haushalt der Gemeinschaft ergänzt werden.

Anhang LXXXVI

Gemeinsame Erklärung zur Kumulierung

Die Vertragsparteien kommen überein, daß für die Durchführung des Artikels 6 Absatz 5 des Protokolls Nr. 1 folgende Begriffsbestimmungen gelten:

„Entwicklungsland": jedes Land, das als solches in der Liste des Entwicklungshilfeausschusses der OECD aufgeführt ist, und die Republik Südafrika, mit Ausnahme der Länder mit hohem Einkommensniveau (HIC) und der Länder mit einem BSP von mehr als 100 Mrd. USD zu jeweiligen Preisen im Jahr 1992.

Der Begriff „benachbartes Entwicklungsland, das zu einem zusammenhängenden geographischen Gebiet gehört", bezieht sich auf folgende Länderliste:

- Afrika: Ägypten, Algerien, Libyen, Marokko, Tunesien und – auf Ad-hoc-Basis – Südafrika;

– Karibik: Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Kuba, Nicaragua, Panama, Venezuela;

– Pazifik: Nauru.

Anhang LXXXVII

Gemeinsame Erklärung zu Fischereierzeugnissen

Die Vertragsparteien kommen überein, daß der Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen so bald wie möglich in positiver Weise die Schwierigkeiten prüft, die sich aus der Anwendung des Artikels 2 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 ergeben. Der Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen erstattet dem Ministerrat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen Bericht.

Anhang LXXXVIII

Gemeinsame Erklärung zu Bananen

Bei der Festsetzung des Volumens der programmierbaren Hilfe wird den AKP-Bananenlieferern in die Gemeinschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt, wenn von ihnen nicht zu vertretende Umstände zu einem Umstrukturierungsbedarf geführt haben, der auch den Bananensektor betrifft.

Anhang LXXXIX

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 10

Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Durchführung der Bestimmungen des Protokolls Nr. 10 zusammenzuarbeiten, damit die international harmonisierten Kriterien und Indikatoren für die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern berücksichtigt werden."

Schlußakte

Die Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs der Belgier,

Ihrer Majestät der Königin von Dänemark,

Des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,

Des Präsidenten der Griechischen Republik,

Seiner Majestät des Königs von Spanien,

Des Präsidenten der Französischen Republik,

Der Präsidentin Irlands,

Des Präsidenten der Italienischen Republik,

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg,

Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,

Des Bundespräsidenten der Republik Österreich,

Des Präsidenten der Portugiesischen Republik,

Des Präsidenten der Republik Finnland,

Der Regierung des Königreichs Schweden,

Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland –

Vertragsparteien des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, nachstehend „Gemeinschaft" genannt, deren Staaten im folgenden als „Mitgliedstaaten" bezeichnet werden,

und des Rates der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits

und

die Bevollmächtigten

Des Präsidenten der Republik Angola,

Ihrer Majestät der Königin von Antigua und Barbuda,

Des Staatsoberhauptes des Commonwealth der Bahamas,

Des Staatsoberhauptes von Barbados,

Ihrer Majestät der Königin von Belize,

Des Präsidenten der Republik Benin,

Des Präsidenten der Republik Botsuana,

Des Präsidenten von Burkina Faso,

Des Präsidenten der Republik Burundi,

Des Präsidenten der Republik Kamerun,

Des Präsidenten der Republik Kap Verde,

Des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik,

Des Präsidenten der Islamischen Bundesrepublik Komoren,

Des Präsidenten der Republik Kongo,

Des Präsidenten der Republik Côte d'Ivoire,

Des Präsidenten der Republik Dschibuti,

Der Regierung des Commonwealth Dominica,

Des Präsidenten der Dominikanischen Republik,

Des Präsidenten des Staates Eritrea,

Des Präsidenten der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien,

Des Präsidenten der Souveränen Demokratischen Republik Fidschi,

Des Präsidenten der Gabunesischen Republik,

Des Präsidenten der Republik Gambia,

Des Präsidenten der Republik Ghana,

Ihrer Majestät der Königin von Grenada,

Des Präsidenten der Republik Guinea,

Des Präsidenten der Republik Guinea-Bissau,

Des Präsidenten der Republik Äquatorialguinea,

Des Präsidenten der Kooperativen Republik Guyana,

Des Präsidenten der Republik Haiti,

Des Staatsoberhauptes von Jamaika,

Des Präsidenten der Republik Kenia,

Des Präsidenten von Kiribati,

Seiner Majestät des Königs des Königreichs Lesotho,

Des Präsidenten der Republik Liberia,

Des Präsidenten der Republik Madagaskar,

Des Präsidenten der Republik Malawi,

Des Präsidenten der Republik Mali,

Des Präsidenten der Islamischen Republik Mauretanien,

Des Präsidenten der Republik Mauritius,

Des Präsidenten der Republik Mosambik,

Des Präsidenten der Republik Namibia,

Des Präsidenten der Republik Niger,

Des Staatsoberhaupts der Bundesrepublik Nigeria,

Des Präsidenten der Republik Uganda,

Ihrer Majestät der Königin des unabhängigen Staates Papua-Neuguinea,

Des Präsidenten der Republik Ruanda,

Ihrer Majestät der Königin von St. Kitts und Nevis,

Ihrer Majestät der Königin von Santa Lucia,

Ihrer Majestät der Königin von St. Vincent und den Grenadinen,

Des Staatsoberhauptes des unabhängigen Staates Westsamoa,

Des Präsidenten der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe,

Des Präsidenten der Republik Senegal,

Des Präsidenten der Republik Seychellen,

Des Präsidenten der Republik Sierra Leone,

Ihrer Majestät der Königin der Salomonen,

Des Präsidenten der Republik Sudan,

Des Präsidenten der Republik Suriname,

Seiner Majestät des Königs des Königreichs Swasiland,

Des Präsidenten der Vereinigten Republik Tansania,

Des Präsidenten der Republik Tschad,

Des Präsidenten der Republik Togo,

Seiner Majestät König Taufa'Ahau Tupou IV von Tonga,

Des Präsidenten der Republik Trinidad und Tobago,

Ihrer Majestät der Königin von Tuvalu,

Der Regierung von Vanuatu,

Des Präsidenten der Republik Zaire,

Des Präsidenten der Republik Sambia,

Des Präsidenten der Republik Simbabwe,

deren Staaten im folgenden als „AKP-Staaten" bezeichnet werden, andererseits,

die am 4. XI. 1995 in Mauritius zur Unterzeichnung des Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé, unterzeichnet in Mauritius am 4. November 1995, zusammengetreten sind, haben folgende Texte festgelegt:

Das Abkommen zur Änderung des Vierten AKP-EWG-Abkommens von Lomé, unterzeichnet in Mauritius am 4. November 1995, sowie die folgenden Protokolle und den Wortlaut der nachstehend aufgeführten Erklärungen, die in der Schlußakte des Abkommens wiedergegeben sind.

Zweites Finanzprotokoll

Protokoll Nr. 1	über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen
Protokoll Nr. 7	betreffend Rindfleisch
Protokoll Nr. 10	über die nachhaltige Bewirtschaftung der Forstressourcen
Anhang XIV	Gemeinsame Erklärung zu Artikel 91: Zentrum für industrielle Entwicklung (ZIE)
Anhang XXII	Gemeinsame Erklärung zu Artikel 141 über die Zusammenarbeit im kulturellen und sozialen Bereich
Anhang XL	Gemeinsame Erklärung betreffend die in Artikel 168 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse
Anhang XLVI	Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 210 und 211
Anhang LIV	Gemeinsame Erklärung zu Artikel 294
Anhang LXXIX	Gemeinsame Erklärung zu Artikel 156 Absatz 4, Artikel 157 Absatz 1 und Artikel 158 Absatz 1 Buchstaben d und h betreffend die regionale Zusammenarbeit
Anhang LXXX	Gemeinsame Erklärung zur Konsultation und Information der Akteure der Entwicklung
Anhang LXXXII	Gemeinsame Erklärung zu den Durchführungsverfahren
Anhang LXXXIII	Gemeinsame Erklärung zu Artikel 366a
Anhang LXXXVI	Gemeinsame Erklärung zur Kumulierung
Anhang LXXXVII	Gemeinsame Erklärung zu Fischereierzeugnissen
Anhang LXXXVIII	Gemeinsame Erklärung zu Bananen
Anhang LXXXIX	Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 10

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der AKP-Staaten sind ferner übereingekommen, dieser Schlußakte die nachstehend aufgeführte Erklärung beizufügen:

Gemeinsame Erklärung zur Entwicklung des Handels

Die Bevollmächtigten der AKP-Staaten haben Kenntnis von den nachstehend aufgeführten Erklärungen genommen, die in der Schlußakte des Abkommens wiedergegeben sind.

Anhang IIIa	Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 4
Anhang LXXXI	Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 281 Absatz 1
Anhang LXXXIV	Erklärung der Gemeinschaft zur Verschuldung
Anhang LXXXV	Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 2 Buchstabe d des Zweiten Finanzprotokolls

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft haben Kenntnis von der nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärung genommen:

Gemeinsame Erklärung zur Entwicklung des Handels

Die Vertreter der AKP-Staaten, der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, die in Mauritius zur Unterzeichnung des Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EWG-Abkommens von Lomé, unterzeichnet in Mauritius am 4. November 1995, zusammengetreten sind,

besorgt über die ernste Verschlechterung der Handelsleistung der AKP-Staaten in den vergangenen zwanzig Jahren,

in Anerkennung, andererseits, der entscheidenden Bedeutung des Handels für jede sich selbst tragende Entwicklung,

in der Erwägung, daß es wesentlich ist, sicherzustellen, daß alle in dem Abkommen vorgesehenen Instrumente effektiv genutzt werden,

in der Erwägung, daß ferner die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der AKP-Staaten den Schlüssel zu jedem künftigen Erfolg bei der Entwicklung des Handels darstellt,

in der Erwägung schließlich, daß die Entwicklung des Handels entscheidend für die reibungslose und allmähliche Eingliederung der Volkswirtschaften der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft ist und daß dadurch die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung gefördert und ein Beitrag zur Linderung der Armut in diesen Staaten geleistet wird,

bestätigen erneut ihre Verpflichtung,

- der Entwicklung des Handels in den nationalen und regionalen Programmen der AKP-EG-Zusammenarbeit im Rahmen des neuen Finanzprotokolls des 8. EEF Priorität einzuräumen;
- kohärente Handelspolitiken und -strategien festzulegen und umzusetzen, die den komparativen Vorteilen und den Prioritäten jedes einzelnen AKP-Staates entsprechen;
- die für die Entwicklung des Handels erforderlichen gesamtwirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen in den AKP-Staaten zu verbessern;
- die materielle und organisatorische Infrastruktur für Handel und Privatinvestitionen auf- und auszubauen, um die Wettbewerbsfähigkeit der AKP-Waren und -dienstleistungen auf dem nationalen, regionalen und internationalen Markt zu erhöhen;
- alle zur Verfügung stehenden Instrumente der Zusammenarbeit koordiniert für die Unterstützung der Produktion, Verteilung und Vermarktung der AKP-Waren einzusetzen;
- für den allgemeinen Grundsatz einzutreten, daß jede Maßnahme auf der Ebene des einzelnen Projekts daraufhin überprüft wird, ob sie zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften der AKP-Staaten beiträgt.

Der Ministerrat prüft alle zwei Jahre die Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele.

Geschehen zu Mauritius am vierten November neunzehnhundertfünfundneunzig.

Protokoll
zum Vierten AKP-EG-Abkommen vom Lomé
infolge des Beitritts der Republik Österreich,
der Republik Finnland und des Königreichs Schweden
zur Europäischen Union
unterzeichnet in Mauritius

Seine Majestät der König der Belgier,

Ihre Majestät die Königin von Dänemark,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,

Der Präsident der Griechischen Republik,

Seine Majestät der König von Spanien,

Der Präsident der Französischen Republik,

Der Präsident Irlands,

Der Präsident der Italienischen Republik,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

Der Bundespräsident der Republik Österreich,

Der Präsident der Portugiesischen Republik,

Der Präsident der Republik Finnland,

Die Regierung des Königreichs Schweden,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und

der Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits

und

Die Staatsoberhäupter der AKP-Staaten,

nachstehend „AKP-Staaten" genannt, andererseits

gestützt auf das am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichnete Vierte AKP-EG-Abkommen – nachstehend als „Abkommen" bezeichnet –, insbesondere auf Artikel 358,

in der Erwägung, daß die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden am 1. Januar 1995 der Europäischen Union beigetreten sind.

in der Erwägung, daß aufgrund dessen die erforderlichen Anpassungen des Abkommens vorgenommen und die Übergangsmaßnahmen für den Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und den AKP-Staaten festgelegt werden müssen.

in der Erwägung, daß vereinbart wurde, die Geltungsdauer dieser Maßnahme auf die Geltungsdauer des Abkommens zu beschränken.

haben beschlossen, dieses Protokoll zu schließen und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland;

Der Präsident der Griechischen Republik:

Seine Majestät der König von Spanien:

Der Präsident der Französischen Republik:

Der Präsident Irlands:

Der Präsident der Italienischen Republik:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

Der Präsident der Portugiesischen Republik:

Der Präsident der Republik Finnland:

Die Regierung des Königreichs Schweden:

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland:

Der Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Die Staatsoberhäupter der AKP-Staaten:

Diese sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden werden Vertragsparteien des am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichneten Abkommens und der Erklärungen im Anhang zur Schlußakte.

Artikel 2

Der in finnischer und schwedischer Sprache verfaßte Text des Abkommens einschließlich der dazugehörigen Protokolle und Anhänge, die Bestandteil des Abkommens sind, sowie die der Schlußakte beigefügten Erklärungen und das Abkommen zur Änderung des Abkommens sind gleichermaßen verbindlich wie die ursprünglichen Texte.

Artikel 3

Die Republik Österreich kann bis zum 1. Januar 1996 ihre Zölle und Lizenzvereinbarungen beibehalten, die sie zum Zeitpunkt ihres Beitritts auf alkoholische Getränke und unvergällten Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol der HS-Position 2208 erhob. Diese Lizenzvereinbarungen dürfen nicht diskriminierend angewendet werden.

Artikel 4

Staatsangehörige und Gesellschaften – im Sinne von Artikel 274 Absatz 2 des Abkommens – aus Österreich, Finnland und Schweden sowie Lieferungen mit Ursprung in diesen Staaten kommen für die Teilnahme an solchen Ausschreibungen und Aufträgen nicht in Betracht, die ausschließlich vom Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) bekanntgemacht bzw. vergeben werden, zu welchem die Staaten, deren Staatsangehörige und Gesellschaften sie sind, keinen Beitrag geleistet haben.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 6

Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach deren eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem alle Ratifikations- oder Abschlußurkunden der Vertragsparteien beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden sind.

Artikel 7

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des Zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichneten Vierten AKP-EG-Abkommen, nachstehend „Abkommen" genannt, das durch das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Abkommen zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens geändert wurde, ist der Gesamtbetrag der Hilfe der Gemeinschaft an die AKP-Staaten für einen Fünfjahreszeitraum, der am 1. März 1995 beginnt, auf 14 625 Millionen ECU festgesetzt worden, wovon 12 967 Millionen zu Lasten des Europäischen Entwicklungsfonds gehen und bis zu 1 658 Millionen ECU von der Europäischen Investitionsbank – nachstehend „Bank" genannt – bereitgestellt werden.

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten sind übereingekommen, den Betrag der Hilfe zu Lasten des Europäischen Entwicklungsfonds und zugunsten der überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrages anwendbar ist – nachstehend „ÜLG" genannt – auf 165 Millionen ECU festzusetzen. Ferner ist vorgesehen, daß die Bank aus eigenen Mitteln einen Betrag von 35 Millionen ECU für die ÜLG bereitstellt.

Die für die Anwendung dieses Abkommens verwendete ECU ist definiert in der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Änderung des Wertes der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwendeten Rechnungseinheit[1]) oder gegebenenfalls in einer späteren Verordnung des Rates zur Festlegung der Zusammensetzung der ECU.

Im Hinblick auf die Durchführung des Abkommens und des Beschlusses über die Assoziation der ÜLG – nachstehend „Beschluß" genannt – ist es angebracht, einen 8. Europäischen Entwicklungsfonds zu schaffen und die Einzelheiten der Ausstattung dieses Fonds sowie die Beiträge der Mitgliedstaaten hierzu festzulegen.

Es ist angezeigt, die Verwaltungsvorschriften für die finanzielle Zusammenarbeit, das Verfahren für die Planung, Prüfung und Billigung der Hilfen sowie die Einzelheiten für die Kontrolle der Verwendung der Hilfe festzulegen.

Es ist angezeigt, einen Ausschuß aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten bei der Kommission und einen gleichen Ausschuß bei der Bank einzusetzen. Es ist notwendig, die Arbeit der Kommission und der Bank zur Anwendung des Abkommens und der entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses in Einklang zu bringen. Es ist deshalb wünschenswert, daß der Ausschuß bei der Kommission und der Ausschuß bei der Bank weitmöglichst dieselbe Zusammensetzung aufweisen.

In der Entschließung des Rates vom 2. Dezember 1993 und in den Schlußfolgerungen des Rates vom 6. Mai 1994 wird die Koordinierung der Kooperationspolitiken und -maßnahmen innerhalb der Gemeinschaft behandelt. Der Entschließung des Rates vom 1. Juni 1995 behandelt die Komplementarität zwischen den Entwicklungspolitiken und -maßnahmen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten;

nach Anhörung der Kommission –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten schaffen einen 8. Europäischen Entwicklungsfonds (1995) – nachstehend „Fonds" genannt.

(2)

a) Der Fonds wird mit einem Betrag von 13 132 Millionen ECU ausgestattet, der sich wie folgt zusammensetzt:

i) 12 840 Millionen ECU Beiträge der Mitgliedstaaten, und zwar:

	(in Millionen ECU)
Belgien	503
Dänemark	275
Deutschland	3 000
Griechenland	160
Spanien	750
Frankreich	3 120
Irland	80
Italien	1 610
Luxemburg	37
Niederlande	670
Österreich	340
Portugal	125
Finnland	190
Schweden	350
Vereinigtes Königreich	1 630

ii) 292 Millionen ECU Übertragungen von nicht verwendeten oder nicht verwendbaren Mitteln aus früheren Fonds, die von den Mitgliedstaaten wie folgt aufgebracht werden:

- 111 Millionen ECU aufgrund der Anpassung des Gesamtbetrages der Zuschüsse des 7. Fonds, den die Vertragsparteien gemäß Artikel 232 des Abkommens beschließen, unter Anwendung des Schlüssels nach Artikel 1 Absatz 2 des Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung des 7. Fonds;
- 142 Millionen ECU aufgrund der Anpassung des Gesamtbetrages der Zuschüsse des 7. Fonds, die im Rahmen der programmierbaren Hilfe als nicht verwendbar anzusehen sind, unter Anwendung des Schlüssels nach Artikel 1 Absatz 2 des Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung des 7. Fonds;

[1]) ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1.)

- 26 Millionen ECU aufgrund der Anpassung des Gesamtbetrages der Zuschüsse, die im Rahmen des 6. Fonds nicht verwendet wurden, unter Anwendung des Schlüssels nach Artikel 1 Absatz 2 des Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung des 6. Fonds;
- 13 Millionen ECU aufgrund der Anpassung des Gesamtbetrages der Zuschüsse, die im Rahmen des 4. Fonds nicht verwendet wurden, unter Anwendung des Schlüssels nach Artikel 1 Absatz 2 des Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung des 4. Fonds.

b) Der in Buchstabe a Ziffer i genannte Schlüssel kann vom Rat im Fall des Beitritts eines neuen Staats zur Europäischen Union einstimmig geändert werden.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 1 genannte Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

a) 12 967 Millionen ECU sind für die AKP-Staaten bestimmt und werden wie folgt aufgeteilt:

   i) 11 967 Millionen ECU in Form von Zuschüssen, davon:

   - 1 400 Millionen ECU speziell für die Förderung der Strukturanpassung;
   - 1 800 Millionen ECU in Form von Transfers gemäß Titel II Kapitel 1 des dritten Teils des Abkommens;
   - 575 Millionen ECU in Form der besonderen Finanzierungsfazilität nach Titel II Kapitel 3 des dritten Teils des Abkommens;
   - 260 Millionen ECU für die Soforthilfe und die Flüchtlingshilfe;
   - 1 300 Millionen ECU für die regionale Zusammenarbeit;
   - 370 Millionen ECU für die Finanzierung der in Artikel 235 des Abkommens genannten Zinsvergütungen;
   - 6 262 Millionen ECU für die Finanzierung der nationalen programmierbaren Hilfe;

   ii) 1 000 Mio. ECU in Form von Risikokapital;

b) 165 Millionen ECU sind für die ÜLG bestimmt und werden wie folgt aufgeteilt:

   i) 135 Millionen ECU in Form von Zuschüssen, davon:

   - 2,5 Millionen ECU in Form der besonderen Finanzierungsfazilität gemäß dem Beschluß über die Bergbauerzeugnisse;
   - 5,5 Millionen ECU in Form von Transfers für die ÜLG gemäß dem Beschluß über das System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse;
   - 3,5 Millionen ECU für die Soforthilfe und die Flüchtlingshilfe;
   - 10 Millionen ECU für die regionale Zusammenarbeit;
   - 8,5 Millionen ECU für die Finanzierung der in Artikel 157 des Beschlusses genannten Zinsvergütungen;
   - 105 Millionen ECU für die Finanzierung der nationalen programmierbaren Hilfe;

   ii) 30 Millionen ECU in Form von Risikokapital.

(2) Tritt ein ÜLG nach Erlangung der Unabhängigkeit dem Abkommen bei, so werden die Beträge nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i erster, dritter, vierter, fünfter und sechster Gedankenstrich sowie Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii durch einstimmigen Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission herabgesetzt und die Beträge nach Absatz 1 Buchstabe a entsprechend erhöht.

In diesem Fall erhält das betreffende Land weiterhin die in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i zweiter Gedankenstrich vorgesehene Zuweisung, jedoch nach den Verwaltungsregeln des Titels II Kapitel 1 im dritten Teil des Abkommens.

Artikel 3

Zu dem in Artikel 1 festgesetzten Betrag kommen Darlehen bis zu 1 693 Millionen ECU, welche die Bank zu den von ihr gemäß ihrer Satzung festgelegten Bedingungen aus Eigenmitteln gewährt.

Diese Darlehen sind für folgende Zwecke bestimmt:

a) bis zu 1.658 Millionen ECU für Finanzierungen in den AKP-Staaten,

b) bis zu 35 Millionen ECU für Finanzierungen in den ÜLG.

Artikel 4

Der Teil der gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i sechster Gedankenstrich und Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i fünfter Gedankenstrich für Zinsvergütungen bereitgestellten Beträge, der am Ende des Zeitraums der Darlehensgewährung durch die Bank nicht gebunden wurde, fließt wieder dem Titel für Zuschüsse zu, aus dem er entnommen wurde.

Der Rat kann auf einen mit der Bank abgestimmten Vorschlag der Kommission einstimmig eine Heraufsetzung dieser Obergrenze beschließen.

Artikel 5

Die im Rahmen des Abkommens und des Beschlusses zugunsten der AKP-Staaten und der ÜLG abgewickelten Finanzgeschäfte werden nach Maßgabe dieses Abkommens zu Lasten des Fonds abgewickelt; hiervon ausgenommen sind Darlehen, welche die Bank aus ihren Eigenmitteln gewährt.

Artikel 6

(1) Die Kommission legt jährlich unter Berücksichtigung der Vorausschau der Bank für die Maßnahmen, deren Verwaltung sie wahrnimmt, den Zahlungsansatz für das folgende Haushaltsjahr sowie den Fälligkeitsplan für den Abruf der Beiträge fest und teilt sie dem Rat vor dem 1. November mit. Der Rat beschließt darüber mit der in Artikel 21 Absatz 4 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit. Die Einzelheiten für die Zahlung der Beiträge durch die Mitgliedstaaten sind in der in Artikel 32 vorgesehenen Finanzregelung festgelegt.

(2) Die Kommission fügt dem jährlichen Beitragsansatz, den sie dem Rat unterbreiten muß, ihre Ausgabenschätzungen – einschließlich derjenigen zu den früheren Fonds – für jedes der vier Jahre bei, die auf das Jahr folgen, auf das sich der Abruf der Beiträge bezieht.

(3) Falls die Beiträge zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs des Fonds im Laufe des betreffenden Haushaltsjahrs nicht ausreichen, unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für zusätzliche Zahlungen; der Rat beschließt so rasch wie möglich mit der in Artikel 21 Absatz 4 festgelegten qualifizierten Mehrheit.

Artikel 7

(1) Der etwaige Restbetrag des Fonds wird bis zur vollständigen Ausschöpfung nach den im Abkommen, im Beschluß und im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Bestimmungen verwendet.

(2) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, auch nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens den noch nicht abgerufenen Teil ihrer Beiträge gemäß Artikel 6 und der in Artikel 32 vorgesehenen Finanzregelung zu zahlen.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich der Bank gegenüber, entsprechend ihrer Zeichnung an dem Kapital der Bank die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle finanziellen Verpflichtungen zu

übernehmen, die sich für ihre Darlehensnehmer aus den Verträgen ergeben, welche die Bank aufgrund von Artikel 1 des zweiten Finanzprotokolls im Anhang zum Abkommen und der entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses als auch gegebenenfalls der Artikel 104 und 109 des Abkommens über Darlehen aus ihren Eigenmitteln geschlossen hat.

(2) Die in Absatz 1 genannte Bürgschaft beschränkt sich auf 75% des Gesamtbetrags der von der Bank aufgrund sämtlicher Darlehensverträge bereitgestellten Mittel; sie wird für die Deckung jeglichen Risikos übernommen.

(3) Bei den Mittelbindungen im Sinne der Artikel 104 und 109 des Abkommens können die Mitgliedstaaten unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Gesamtbürgschaft auf Antrag der Bank in besonderen Fällen gegenüber dieser zu einem Satz von über 75%, der bis zu 100% der von der Bank im Rahmen der entsprechenden Darlehensverträge bereitgestellten Mittel gehen kann, die Bürgschaft übernehmen.

(4) Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aufgrund der Absätze 1, 2 und 3 werden in Bürgschaftsverträgen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und der Bank niedergelegt.

Artikel 9

(1) Die an die Bank geleisteten Zahlungen für Sonderdarlehen, die den AKP-Staaten und den ÜLG sowie den französischen überseeischen Departements nach dem 1. Juni 1964 gewährt worden sind, sowie die Erlöse und Erträge aus den nach dem 1. Februar 1971 zugunsten dieser Staaten, Länder und Gebiete sowie Departements erfolgten Transaktionen von haftendem Kapital stehen den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Beitragsleistung an den Fonds, aus dem diese Beiträge stammen, zu, sofern der Rat nicht einstimmig auf Vorschlag der Kommission beschließt, sie zur Bildung von Reserven oder anderweitig zu verwenden.

Die Provisionen, die der Bank für die Verwaltung der in Unterabsatz 1 genannten Darlehen und Transaktionen zustehen, werden zuvor in Abzug gebracht.

(2) Unbeschadet des Artikels 192 des Abkommens werden die Zinseinnahmen aus den Mitteln, die bei den in Artikel 319 Absatz 4 des Abkommens genannten beauftragten Zahlstellen in Europa eingezahlt werden, einem oder mehreren auf den Namen der Kommission lautenden Konten gutgeschrieben. Die Kommission verwendet diese Einnahmen, nachdem der in Artikel 21 genannte EEF-Ausschuß mit qualifizierter Mehrheit Stellung genommen hat, um

- die aus der Kassenhaltung für den Fonds erwachsenden Verwaltungs- und Finanzkosten zu bestreiten,
- kurzfristig und für begrenzte Beträge Studien und Gutachten mit dem Ziel erstellen zu lassen, vor allem ihr analytisches, diagnostisches und konzeptionelles Potential auf dem Gebiet der Strukturanpassungspolitik zu steigern,
- kurzfristig und für begrenzte Beträge Prüfungen im Rechnungswesen und Evaluierungen durchführen zu lassen,
- in der Endphase der Ausarbeitung der Finanzierungsvorschläge kurzfristig und für begrenzte Beträge Studien und Gutachten erstellen zu lassen.

Der Rat kann jedoch auf Vorschlag der Kommission mit der in Artikel 21 Absatz 4 festgelegten qualifizierten Mehrheit beschließen, die im vorliegenden Artikel genannten Einnahmen für andere als die in Absatz 2 genannten Zwecke zu verwenden.

Kapitel II

Artikel 10

(1) Vorbehaltlich der Artikel 22, 23 und 24 wird der Fonds unbeschadet der Befugnisse der Bank für die Verwaltung bestimmter Arten der Hilfe von der Kommission gemäß der in Artikel 32 vorgesehenen Finanzregelung verwaltet.

(2) Vorbehaltlich der Artikel 28 und 29 werden das Risikokapital und die aus dem Fonds finanzierten Zinsvergütungen von der Bank gemäß ihrer Satzung und nach Maßgabe der in Artikel 32 vorgesehenen Finanzregelung für Rechnung der Gemeinschaft verwaltet.

Artikel 11

Die Kommission sorgt für die Durchführung der vom Rat festgelegten Hilfepolitik sowie der Leitlinien für die vom AKP-EG-Ministerrat gemäß Artikel 325 des Abkommens festgelegte Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung.

Artikel 12

(1) Die Kommission und die Bank unterrichten einander regelmäßig über die ihnen vorgelegten Finanzierungsanträge sowie über die ersten Kontakte, welche die zuständigen Stellen der AKP-Staaten, der ÜLG oder anderer Begünstigter der in Artikel 230 des Abkommens und den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses vorgesehenen Hilfe vor Einreichung ihrer Anträge mit ihnen aufgenommen haben.

(2) Die Kommission und die Bank unterrichten einander über den Verlauf der Prüfung der Finanzierungsanträge. Sie tauschen alle Informationen allgemeiner Art aus, um die Harmonisierung der Verwaltungsverfahren und der entwicklungspolitischen Ausrichtung der Arbeit sowie die Beurteilung der Anträge zu erleichtern.

Artikel 13

(1) Die Kommission prüft die Vorhaben und Programme, die nach Artikel 233 des Abkommens und den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses für eine Finanzierung durch Zuschüsse aus dem Fonds in Betracht kommen.

Die Kommission prüft ferner die Transferanträge, die gemäß Titel II Kapitel 1 des dritten Teils des Abkommens und den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses vorgelegt werden, ebenso wie die Vorhaben und Programme, die für die besondere Finanzierungsfazilität nach Titel II Kapitel 3 des dritten Teils des Abkommens und den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses in Betracht kommen.

(2) Die Bank prüft die Vorhaben und Programme, die nach ihrer Satzung und gemäß den Artikeln 233 und 236 des Abkommens sowie den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses für eine Finanzierung durch Darlehen aus ihren Eigenmitteln mit Zinsvergütung oder durch Risikokapital in Betracht kommen.

(3) Die produktionsbezogenen Vorhaben und Programme in den Bereichen Industrie, Agro-Industrie, Fremdenverkehr, Bergbau, Energie sowie die damit zusammenhängenden Vorhaben und Programme im Verkehrs- und Telekommunikationssektor werden der Bank vorgelegt, die prüft, ob sie für eine der von ihr verwalteten Hilfen in Betracht kommen.

(4) Stellt sich bei der Prüfung eines Vorhabens oder eines Programms durch die Kommission oder durch die Bank heraus, daß dieses Vorhaben oder Programm nicht für eine der von ihnen verwalteten Hilfen in Betracht kommt, so übermitteln sie einander diese Anträge nach Unterrichtung des etwaigen Begünstigten.

Artikel 14

Unbeschadet des allgemeinen Auftrags, den die Bank von der Gemeinschaft für die Einbeziehung des Kapitals und der Zinsen der Sonderdarlehen und der Transaktionen im Rahmen der besonderen Finanzierungsfazilität der vorhergehenden Abkommen erhielt, übernimmt die Kommission für Rechnung der Gemeinschaft die finanzielle Abwicklung der Geschäfte, die in Form von Zuschüssen, Transfers oder der besonderen Finanzierungsfazilität aus Mitteln des Fonds getätigt werden; sie leisten die Zahlungen nach Maßgabe der in Artikel 32 vorgesehenen Finanzregelung.

Artikel 15

(1) Die Bank übernimmt für Rechnung der Gemeinschaft die finanzielle Abwicklung der aus Mitteln des Fonds gewährten Hilfen in Form von Risikokapital. Dabei handelt die Bank im Namen und auf Gefahr der Gemeinschaft. Die Gemeinschaft hat alle daraus folgenden Rechte, insbesondere die Rechte eines Gläubigers oder Eigentümers.

(2) Die Bank übernimmt die finanzielle Abwicklung der aus Eigenmitteln gewährten Darlehen, für die Zinsvergütungen aus Mitteln des Fonds gezahlt werden.

Kapitel III

Artikel 16

(1) Um die Transparenz und Kohärenz der Kooperationsmaßnahmen zu gewährleisten und ihre Komplementarität mit den bilateralen Hilfen der Mitgliedstaaten zu verbessern, übermittelt die Kommission den Mitgliedstaaten und deren Vertretern an Ort und Stelle die Kurzbeschreibung der Vorhaben, sobald die Prüfung des Vorhabens beschlossen wird. In der Folge bringt die Kommission diese Kurzbeschreibungen auf den neuesten Stand und übermittelt sie den Mitgliedstaaten.

(2) Ebenfalls im Sinne der Transparenz, der Kohärenz und der Komplementarität tauschen die Mitgliedstaaten und die Kommission regelmäßig fortgeschriebene Listen der Entwicklungshilfen aus, die sie gewährt haben oder zu gewähren beabsichtigen. Insbesondere in den prioritären Bereichen, für die der Rat spezifische Entschließungen über die Koordinierung der Politiken angenommen hat, führen die Mitgliedstaaten und die Kommission darüber hinaus einen systematischen Informations- und Gedankenaustausch über ihre Politiken und Strategien für die einzelnen Empfängerländer durch; soweit erwünscht und möglich, vereinbaren sie ferner, im Rahmen der regelmäßigen Treffen zwischen den Vertretungen der Kommission und der Mitgliedstaaten an Ort und Stelle, bei bilateralen Kontakten oder in Sitzungen von Sachverständigen der Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie im Rahmen der Tätigkeit des in Artikel 21 genannten EEF-Ausschusses, der in diesem Prozeß eine zentrale Rolle spielen muß, gemeinsame sektorenbezogene Leitlinien für die einzelnen Länder.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission übermitteln sich ebenfalls im Rahmen der regelmäßigen Treffen zwischen ihren Vertretungen an Ort und Stelle, bei bilateralen Kontakten oder in Sitzungen von Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission und im Rahmen der Tätigkeit des in Artikel 21 genannten EEF-Ausschusses die ihnen verfügbaren Daten über die anderen bilateralen, regionalen und multilateralen Hilfen, die zugunsten der AKP-Staaten gewährt wurden oder vorgesehen sind.

(4) Die Bank informiert die namentlich benannten Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission regelmäßig und vertraulich über die Vorhaben zugunsten der AKP-Staaten, die sie zu prüfen beabsichtigt.

Artikel 17

(1) Die in Artikel 281 des Abkommens vorgesehene Programmierung wird in jedem AKP-Staat unter der Verantwortung der Kommission und unter Beteiligung der Bank durchgeführt.

(2) Zur Vorbereitung der Programmierung nimmt die Kommission im Rahmen einer verstärkten Koordinierung mit den Mitgliedstaaten, insbesondere mit denjenigen, die Vertreter vor Ort haben, sowie in Verbindung mit der Bank eine Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Lage der einzelnen AKP-Staaten vor, um die entwicklungshemmenden Faktoren und die nachhaltigen Entwicklungsperspektiven zu ermitteln und um auf dieser Grundlage zu beurteilen, welche Ausrichtungen geeignet erscheinen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Analyse betrifft ferner die Sektoren, in denen die Gemeinschaft besonders aktiv ist, sowie Sektoren, für die ein Antrag auf Unterstützung durch die Gemeinschaft in Betracht gezogen werden kann; dabei werden die Prioritäten der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft, die makroökonomischen und sektorbezogenen nationalen Politiken und deren Wirksamkeit, die Maßnahmen anderer Geber, insbesondere diejenigen der Mitgliedstaaten, und die Interdependenz zwischen den Sektoren berücksichtigt und eine eingehende Evaluierung der bisherigen Gemeinschaftshilfen sowie der dabei gezogenen Schlußfolgerungen zugrunde gelegt.

(4) Auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Analyse erstellt die Kommission für jedes Land und für jede Region ein zusammenfasssendes Strategiepapier für die Entwicklungszusammenarbeit, in dem eine Strategie für die Maßnahmen der Gemeinschaft vorgeschlagen wird.

Artikel 18

(1) Die Vertreter der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Bank prüfen dieses Dokument in dem in Artikel 21 genannten EEF-Ausschuß, um den allgemeinen Rahmen der Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit jedem AKP-Staat festzulegen und soweit wie möglich die Kohärenz und die Komplementarität der Gemeinschaftshilfe mit der Hilfe der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Die Bank teilt ihrerseits mit, in welcher Höhe sie Mittel für den AKP-Staat bereitzustellen beabsichtigt.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfung und der von dem betreffenden AKP-Staat unterbreiteten Vorschläge findet zwischen diesem Staat, der Kommission und der Bank – für den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereich – ein Meinungsaustausch gemäß Artikel 282 des Abkommens im Hinblick auf die Aufstellung des Richtprogramms für die Gemeinschaftshilfe statt.

(3) Das Richtprogramm für die Gemeinschaftshilfe für die einzelnen AKP-Staaten wird den Mitgliedstaaten zugeleitet, damit eine Erörterung zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Bank stattfinden kann. Diese Erörterung findet auf Antrag der Kommission oder eines bzw. mehrerer Mitgliedstaaten statt.

(4) Die Bestimmungen des Artikels 17 und des vorliegenden Artikels über die nationale Programmierung gelten entsprechend für die regionale Programmierung aufgrund von Artikel 160 des Abkommens.

Artikel 19

(1) Unbeschadet der in Artikel 282 Absatz 3 vorgesehenen Möglichkeit einer Änderung des Richtprogramms auf Antrag des betreffenden AKP-Staates wird das Programm im Einklang mit Artikel 282 Absatz 3 spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des zweiten Finanzprotokolls geändert bzw. vor Ablauf dieses Dreijahreszeitraums, wenn die im Rahmen des Richtprogramms für den betreffenden AKP-Staat gefaßten Finanzierungsbeschlüsse eine Gesamthöhe von 80% der ersten Tranche der Mittelzuweisungen des Richtprogramms erreicht haben.

(2) Nach Abschluß der Halbzeitüberprüfung des Richtprogramms für einen AKP-Staat und unter Berücksichtigung der in Artikel 282 Absatz 4 des Abkommens genannten Punkte bewertet die Kommission den tatsächlichen Mittelbindungsbedarf des AKP-Staates bis zum Ablauf des zweiten Finanzprotokolls zu diesem Abkommen. Die Kommission beschließt fallweise nach einem Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten im EEF-Ausschuß gemäß Artikel 23 auf der Grundlage eines Kurzdokuments der Kommissionsdienststellen, ob und in welcher Höhe eine zweite Tranche aus dem Richtprogramm zugewiesen wird.

Artikel 20

(1) Die Bestimmungen des Abkommens über die Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen werden ausgehend von folgenden Grundsätzen durchgeführt:

a) Die Kommission beurteilt bei ihrer Untersuchung der Lage der betreffenden Staaten auf der Grundlage einer Diagnose, die anhand der in Artikel 246 des Abkommens genannten Indika-

toren erstellt wurde, die Reichweite und die Wirksamkeit der eingeleiteten oder geplanten Reformen in den unter diesen Artikel fallenden Bereichen, insbesondere auf dem Gebiet der Währungs-, Haushalts- und Steuerpolitik.

b) Die Strukturanpassungshilfe ist direkt an Aktionen und Maßnahmen zu binden, die der betreffende Staat im Rahmen einer solchen Anpassung durchführt.

c) Die Auftragsvergabeverfahren müssen hinreichend flexibel sein, so daß sie auf die in den betreffenden AKP-Staaten üblichen Verfahren in Verwaltung und Handel abgestimmt werden können.

d) Vorbehaltlich des Buchstaben c) und sofern Einfuhrprogramme vorgesehen sind, werden bei jedem Programm zur Förderung der Strukturanpassung für die Einfuhren das Vergabeverfahren und die Auftragswerte für die folgenden beiden Vergabeverfahren festgelegt:

- internationale Ausschreibung,
- freihändige Vergabe.

Was jedoch die Einfuhren des staatlichen und halbstaatlichen Sektors betrifft, so sind die für öffentliche Aufträge üblichen Verfahren anzuwenden.

e) Auf Antrag des betreffenden AKP-Staats und nach Abstimmung mit ihm wird der für die Durchführung des Programms verantwortlichen AKP-Stelle technische Hilfe bereitgestellt.

Bei den Verhandlungen über die technische Hilfe trägt die Kommission dafür Sorge, daß diese technische Hilfe die Aufgabe übernimmt,

- die operationelle Durchführung des Programms zu kontrollieren;
- dafür zu sorgen, daß die Einfuhren nach einer möglichst umfassenden Konsultation der Lieferanten aus den AKP-Staaten und der EG zu den besten Preis/Leistungsbedingungen vorgenommen werden;
- den Importeuren – soweit es technisch möglich und wirtschaftlich gerechtfertigt ist –, Ratschläge zu erteilen, wie sie ihre Absatzmärkte erweitern können.

Die technische Hilfe kann den Importeuren gegebenenfalls, sofern sie dies wünschen und wenn die einzuführenden Güter homogen sind, bei der Bündelung ihrer Aufträge behilflich sein, damit sie ein besseres Preis/Leistungsverhältnis erzielen.

f) Die direkte Unterstützung des Haushalts muß in vollständiger Übereinstimmung mit dem makroökonomischen Rahmen und dem Haushaltsrahmen als Bestandteil des Reformprogramms in seiner Gesamtheit stehen und unter die im Rahmen der allgemeinen und sektorbezogenen Einfuhrprogramme üblichen Ausnahmeregelungen fallen. Insbesondere darf diese Unterstützung nicht für Ausgaben zu militärischen Zwecken verwendet werden.

(2) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten – soweit erforderlich, jedoch mindestens einmal im Jahr – über die Durchführung der Hilfsprogramme für die Strukturanpassung und über alle Probleme im Zusammenhang mit der Frage der weiteren Anspruchsberechtigung. Diese Unterrichtung, der alle für eine Beurteilung erforderlichen Daten – einschließlich statistischer Daten – beigefügt sind, erstreckt sich insbesondere auf die ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens, das mit der für die Durchführung des Programms verantwortlichen AKP-Stelle geschlossen wurde, einschließlich der Bestimmungen über die Konsultationen nach Absatz 1 Buchstabe e Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich. Anhand dieser Information, aufgrund der Abwicklung der Einfuhrprogramme und der Koordinierung mit den übrigen Mittelgebern kann der Rat auf Vorschlag der Kommission die in Absatz 1 festgelegten Durchführungseinzelheiten dieser Programme mit der in Artikel 21 Absatz 4 festgelegten qualifizierten Mehrheit anpassen.

Kapitel IV

Artikel 21

(1) Bei der Kommission wird für die von ihr verwalteten Mittel des Fonds ein Ausschuß aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten, nachstehend „EEF-Ausschuß" genannt, eingesetzt.

Den Vorsitz in dem EEF-Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission; die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

Ein Vertreter der Bank nimmt an den Arbeiten des Ausschusses teil.

(2) Der Rat beschließt einstimmig die Geschäftsordnung des EEF-Ausschusses.

(3) Die Stimmen der Mitgliedstaaten im EEF-Ausschuß werden wie folgt gewogen:

Belgien	9
Dänemark	5
Deutschland	50
Griechenland	4
Spanien	13
Frankreich	52
Irland	2
Italien	27
Luxemburg	1
Niederlande	12
Österreich	6
Portugal	3
Finnland	4
Schweden	6
Vereinigtes Königreich	27

(4) Der EEF-Ausschuß gibt seine Stellungnahme mit einer qualifizierten Mehrheit von 145 Stimmen ab, die die Zustimmung von mindestens acht Mitgliedstaaten zum Ausdruck bringt.

(5) Die in Absatz 3 vorgesehene Wägung der Stimmen und die in Absatz 4 genannte qualifizierte Mehrheit können in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b genannten Fall durch einstimmigen Beschluß des Rates geändert werden.

Artikel 22

(1) Der EEF-Ausschuß konzentriert seine Arbeiten auf die wesentlichen Probleme der Zusammenarbeit mit jedem einzelnen Land und bemüht sich im Hinblick auf die angestrebte Kohärenz und Komplementarität um eine angemessene Koordinierung der Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten.

(2) Der Aufgabenbereich des EEF-Ausschusses erstreckt sich auf folgende drei Ebenen:

- die Programmierung der Gemeinschaftshilfe,
- die Überwachung der Abwicklung der Gemeinschaftshilfe, einschließlich der sektoriellen Aspekte,
- der Entscheidungsprozeß.

Artikel 23

Bei der Programmierung soll mit der Prüfung gemäß Artikel 18 Absatz 1 und dem Meinungsaustausch gemäß Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 2 der wünschenswerte Konsens zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten erreicht werden. Diese

Prüfung und dieser Meinungsaustausch erfolgen im EEF-Ausschuß und erstrecken sich

- auf den allgemeinen Rahmen der Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit jedem AKP-Staat, insbesondere auf den oder die in Betracht gezogenen Schwerpunktbereiche und die Maßnahmen, durch die die Zielvorstellungen für diese Bereiche durchgesetzt werden sollen, sowie die in Aussicht genommenen allgemeinen Leitlinien für die Durchführung der regionalen Zusammenarbeit;
- auf die Kohärenz und die Komplementarität der Gemeinschaftshilfe mit der Hilfe der Mitgliedstaaten.

Sollte sich der in Absatz 1 genannte Konsens nicht erzielen lassen, so gibt der Ausschuß auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission seine Stellungnahme nach dem Verfahren des Artikels 21 mit qualifizierter Mehrheit ab.

Artikel 24

Hinsichtlich der Überwachung der Durchführung der Zusammenarbeit werden im EEF-Ausschuß erörtert:

- die entwicklungspolitischen Probleme und alle allgemeinen und/oder sektoriellen Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung der verschiedenen Vorhaben oder Programme, die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln finanziert werden, wobei die Erfahrungen und Maßnahmen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden;
- das Konzept, das die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten der Strukturanpassungshilfe für die betreffenden Staaten zugrunde legen, auch in bezug auf die Verwendung der Gegenwertmittel;
- die Prüfung gegebenenfalls nötiger Änderungen und Anpassungen der Richtprogramme und Strukturanpassungshilfen,
- eine gegebenenfalls vom EEF-Ausschuß beantragte Halbzeitüberprüfung bei der Genehmigung von Vorschlägen für die Finanzierung von Vorhaben oder von besonderen Programmen,
- Evaluierungen der Gemeinschaftshilfen, wenn sie Fragen im Zusammenhang mit der Arbeit des EEF-Ausschusses aufwerfen.

Artikel 25

(1) Hinsichtlich des Entscheidungsprozesses nimmt der EEF-Ausschuß mit der qualifizierten Mehrheit nach Artikel 21 zu folgendem Stellung:

a) zu der Frage, ob die AKP-Staaten die Mittel für die Strukturanpassungshilfe in Anspruch nehmen können – außer in den Fällen, in denen dieser Anspruch gemäß Artikel 246 Absatz 2 des Abkommens automatisch besteht;

b) zu den Finanzierungsvorschlägen für Vorhaben und Programme im Wert von mehr als zwei Millionen ECU nach einem schriftlichen Verfahren oder nach einem normalen Verfahren, dessen Bedingungen und Einzelheiten in der Geschäftsordnung nach Artikel 21 Absatz 2 festgelegt werden;

c) zu den Finanzierungsvorschlägen für eine Strukturanpassungshilfe oder zur Anwendung der besonderen Finanzierungsfazilität (Sysmin), unabhängig davon, wie hoch der jeweilige Betrag ist;

d) zu den Finanzierungsvorschlägen, die regelmäßig gemäß Artikel 9 Absatz 2 (Verwendung der Zinsen) unterbreitet werden.

(2) Die Kommission ist befugt, Maßnahmen im Wert von weniger als zwei Millionen ECU ohne Anhörung des EEF-Ausschusses zu genehmigen.

(3)

a) Die Kommission ist ferner befugt, gemäß Buchstabe b ohne Anhörung des EEF-Ausschusses zusätzliche Mittelbindungen entweder zur Deckung von Kostenüberschreitungen, die im Zusammenhang mit den in Absatz 1 Buchstabe b und in Absatz 2 genannten Projekten oder Programmen abzusehen bzw. eingetreten sind, oder zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs für die Tranchen zur strukturellen Anpassung im Rahmen der Vorschläge gemäß Absatz 1 Buchstabe c zu genehmigen, sofern die Überschreitung oder der zusätzliche Mittelbedarf nicht mehr als 20% der in dem Finanzierungsbeschluß ursprünglich festgelegten Mittelbindung beträgt.

b) Beträgt die zusätzliche Mittelbindung gemäß dem Buchstaben a weniger als 4 Millionen ECU, so wird der EEF-Ausschuß von dem Beschluß der Kommission unterrichtet. Beträgt die zusätzliche Mittelbindung gemäß dem Buchstaben a mehr als 4 Millionen ECU, liegt jedoch unter 20%, so wird die Stellungnahme des EEF-Ausschusses im Wege vereinfachter und beschleunigter Verfahren eingeholt, die auf der Grundlage von Vorschlägen der Kommission bei der Annahme der Geschäftsordnung des EEF-Ausschusses festgelegt werden.

(4) Die Finanzierungsvorschläge geben insbesondere Auskunft über den Zusammenhang zwischen Vorhaben und Aktionsprogrammen im Rahmen der Entwicklungsaussichten des oder der betreffenden Länder sowie über ihre Übereinstimmung mit den von der Gemeinschaft unterstützten sektorbezogenen oder gesamtwirtschaftlichen Politiken. Aus diesen Finanzierungsvorschlägen ergibt sich die Verwendung früherer Gemeinschaftshilfen in diesen Ländern für den gleichen Sektor; soweit vorhanden, werden die Evaluierungsberichte der einzelnen Vorhaben für den betreffenden Sektor beigefügt.

(5) Bei den Finanzierungsvorschlägen im Rahmen der Strukturanpassungen ist insbesondere anzugeben, für welche Bereiche die direkte oder indirekte Haushaltshilfe eingesetzt wird.

(6) Zwecks Beschleunigung der Verfahren können die Finanzierungsvorschläge Globalbeträge betreffen, sofern es um folgende Bereiche geht:

a) Ausbildung,

b) dezentrale Zusammenarbeit,

c) Kleinstvorhaben,

d) Absatzförderung und Entwicklung des Handels,

e) Maßnahmenbündel begrenzten Umfangs in einem bestimmten Sektor,

f) technische Zusammenarbeit.

Artikel 26

(1) Beantragt der EEF-Ausschuß wesentliche Änderungen eines Vorschlags nach Artikel 25 Absatz 1 oder wurde dieser Vorschlag nicht befürwortet, so konsultiert die Kommission die Vertreter des oder der betroffenen AKP-Staaten.

Nach dieser Konsultation teilt die Kommission den Mitgliedstaaten auf der nächsten Sitzung des EEF-Ausschusses die Konsultationsergebnisse mit.

(2) Nach der in Absatz 1 genannten Konsultation kann die Kommission dem EEF-Ausschuß auf einer folgenden Sitzung einen überarbeiteten oder ergänzten Finanzierungsvorschlag vorlegen.

(3) Bleibt der EEF-Ausschuß bei seiner ablehnenden Stellungnahme, so unterrichtet die Kommission den oder die betreffenden AKP-Staaten, die beantragen können, daß

- das Problem im AKP-EG-Ministerausschuß nach Artikel 325 des Abkommens erörtert wird, nachstehend „Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung“ genannt;
- sie von den beschlußfassenden Organen der Gemeinschaft nach Artikel 27 Absatz 2 gehört werden.

Artikel 27

(1) Die Vorschläge nach Artikel 25 Absatz 1 werden der Kommission mit der Stellungnahme des EEF-Ausschusses zur Beschlußfassung vorgelegt.

(2) Beschließt die Kommission, von der Stellungnahme des EEF-Ausschusses abzuweichen oder hat dieser einen Vorschlag nicht befürwortet, so muß sie den Vorschlag entweder zurückziehen oder so bald wie möglich dem Rat vorlegen, der unter den gleichen Abstimmungsbedingungen wie der EEF-Ausschuß innerhalb einer Frist, die in der Regel zwei Monate nicht überschreiten darf, beschließt.

In letzterem Fall kann, wenn es um Finanzierungsvorschläge geht, der betreffende AKP-Staat, sofern er nicht beschließt, den Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung zu befassen, dem Rat gemäß Artikel 289 Absatz 3 des Abkommens vor der endgültigen Entscheidung alle Unterlagen übermitteln, die ihm zur vollständigeren Information des Rates notwendig erscheinen, und er kann von dem Präsidenten und den Mitgliedern des Rates gehört werden.

Artikel 28

(1) Bei der Bank wird ein Ausschuß aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten – nachstehend „Ausschuß Artikel 28" genannt – eingesetzt.

Den Vorsitz im Ausschuß Artikel 28 führt der Vertreter des Mitgliedstaats, der den Vorsitz im Rat der Gouverneure der Bank hat; die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Bank wahrgenommen.

Ein Vertreter der Kommission nimmt an den Arbeiten des Ausschusses teil.

(2) Der Rat legt die Geschäftsordnung des Ausschusses Artikel 28 einstimmig fest.

(3) Die Stimmen der Mitgliedstaaten und die qualifizierte Mehrheit im Ausschuß Artikel 28 werden nach Artikel 21 Absätze 3, 4 und 5 gewogen bzw. festgestellt.

Artikel 29

(1) Der Ausschuß Artikel 28 nimmt zu den ihm von der Bank unterbreiteten Anträgen auf Darlehen mit Zinsvergütung sowie zu den Vorschlägen für eine Finanzierung mit Risikokapital mit qualifizierter Mehrheit Stellung.

Bei der Beratung dieser Vorschläge kann der Vertreter der Kommission darlegen, wie diese die Vorschläge beurteilt. Diese Beurteilung erstreckt sich auf die Übereinstimmung der Vorhaben mit der Entwicklungshilfepolitik der Gemeinschaft, den im Abkommen festgelegten Zielen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit und den vom AKP-EG-Ministerrat festgelegten allgemeinen Leitlinien.

Neben den in Unterabsatz 1 vorgesehenen Aufgaben kann der Ausschuß Artikel 28 auf Antrag der Bank oder auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Bank

- die Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklungspolitik prüfen, insoweit sie mit der Tätigkeit der Bank im Projektbereich direkt verknüpft sind;
- einen Meinungsaustausch über die praktischen Konzepte der Bank und der Mitgliedstaaten in bezug auf die Finanzierung von Vorhaben im Hinblick auf eine Koordinierung führen;
- Fragen betreffend die Evaluierungen der Tätigkeiten der Bank gemäß Artikel 30 Absatz 6 erörtern.

(2) Die dem Ausschuß Artikel 28 von der Bank vorgelegten Unterlagen geben insbesondere Aufschluß über den Zusammenhang zwischen dem Vorhaben und den Entwicklungsaussichten des oder der betreffenden Länder und enthalten gegebenenfalls Angaben über die von der Gemeinschaft gewährten rückzahlbaren Hilfen und den Stand ihrer Beteiligungen wie auch zur Verwendung der früheren Hilfen für den gleichen Sektor; soweit vorhanden, werden die Evaluierungsberichte der einzelnen Vorhaben für diesen Sektor beigefügt.

(3) Befürwortet der Ausschuß Artikel 28 einen Antrag auf ein Darlehen mit Zinsvergütung, so wird der Antrag mit der mit Gründen versehenen Stellungnahme des Ausschusses und gegebenenfalls der Beurteilung durch den Vertreter der Kommission dem Verwaltungsrat der Bank unterbreitet, der darüber satzungsgemäß beschließt.

Gibt der Ausschuß keine befürwortende Stellungnahme ab, so zieht die Bank den Antrag zurück oder beschließt, ihn aufrechtzuerhalten. Im letzteren Fall wird der Antrag mit der mit Gründen versehenen Stellungnahme des Ausschusses und gegebenenfalls der Beurteilung durch den Vertreter der Kommission dem Verwaltungsrat der Bank unterbreitet, der darüber satzungsgemäß beschließt.

(4) Befürwortet der Ausschuß Artikel 28 eine vorgeschlagene Finanzierung mit Risikokapital, so wird der Vorschlag dem Verwaltungsrat der Bank unterbreitet, der darüber satzungsgemäß beschließt.

Gibt der Ausschuß keine befürwortende Stellungnahme ab, so unterrichtet die Bank gemäß Artikel 289 Absätze 2 und 3 des Abkommens die Vertreter des oder der betreffenden AKP-Staaten; diese können beantragen,

- daß die Frage im Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung zur Sprache gebracht wird oder
- daß sie von der zuständigen Stelle der Bank angehört werden.

Nach dieser Anhörung kann die Bank

- entweder beschließen, diesem Vorschlag nicht stattzugeben,
- oder den Mitgliedstaat, der im Ausschuß Artikel 28 den Vorsitz führt, ersuchen, so bald wie möglich den Rat zu befassen.

Im letzteren Fall wird der Vorschlag mit der Stellungnahme des Ausschusses Artikel 28 und gegebenenfalls der Beurteilung durch den Vertreter der Kommission sowie allen Unterlagen, die dem betreffenden AKP-Staat zur vervollständigten Information des Rates notwendig erscheinen, dem Rat vorgelegt.

Der Rat beschließt unter den gleichen Abstimmungsbedingungen wie der Ausschuß Artikel 28.

Bestätigt der Rat die Stellungnahme des Ausschusses Artikel 28, so zieht die Bank ihren Vorschlag zurück.

Befürwortet der Rat dagegen den Vorschlag der Bank, so leitet diese die satzungsmäßigen Verfahren ein.

Artikel 30

(1) Die Kommission und die Bank vergewissern sich – jede für ihren Zuständigkeitsbereich –, unter welchen Bedingungen die von ihnen verwaltete Hilfe der Gemeinschaft von den AKP-Staaten, den ÜLG oder etwaigen sonstigen Begünstigten verwendet wird.

(2) Die Kommission und die Bank vergewissern sich ferner – jede für ihren Zuständigkeitsbereich – in enger Verbindung mit den verantwortlichen Behörden des oder der betreffenden Länder, unter welchen Bedingungen die mit Gemeinschaftshilfe finanzierten Vorhaben von den Begünstigten genutzt werden.

(3) Im Rahmen der Absätze 1 und 2 prüfen die Kommission und die Bank, inwieweit die in den Artikeln 220 und 221 des Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses gesetzten Ziele erreicht wurden.

(4) Die Bank übermittelt der Kommission regelmäßig alle Informationen über die Durchführung der mit von ihr verwalteten Fondsmitteln finanzierten Vorhaben.

(5) Die Kommission und die Bank unterrichten den Rat nach Ablauf des Finanzprotokolls im Anhang zum Abkommen über die Einhaltung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Bedingungen. Der Bericht der Kommission und der Bank enthält außerdem eine Bewertung des Einflusses der Gemeinschaftshilfe auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Empfängerländer.

(6) Der Rat wird regelmäßig von dem Ergebnis der von der Kommission und der Bank vorgenommenen Evaluierung der lau-

fenden oder abgeschlossenen Vorhaben, insbesondere mit Blick auf die angestrebten Entwicklungsziele, unterrichtet.

Kapitel V

Artikel 31

(1) Die Beträge der in Titel II Kapitel 1 im dritten Teil des Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses genannten Stabex-Transfers werden in ECU ausgedrückt.

(2) Die Zahlungen erfolgen in ECU.

(3) Die Kommission legt den Mitgliedstaaten jährlich einen zusammenfassenden Bericht über das Funktionieren des Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse und über die Verwendung der Transfermittel durch die AKP-Staaten vor.

In diesem Bericht werden insbesondere die Auswirkungen der Transfers auf die Entwicklung der Sektoren, in denen sie verwendet werden, dargelegt.

(4) Absatz 3 gilt auch für die ÜLG.

Kapitel VI

Artikel 32

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen werden in einer Finanzregelung festgelegt, die der Rat bei Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens mit der in Artikel 21 Absatz 4 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit anhand eines Entwurfs der Kommission und nach Anhörung der Bank zu den sie betreffenden Bestimmungen sowie nach Stellungnahme des gemäß Artikel 188a und der nachfolgenden Artikel des Vertrages eingesetzten Rechnungshofs erläßt.

Artikel 33

(1) Am Ende eines jeden Haushaltsjahres stellt die Kommission die Rechnung des betreffenden Haushaltsjahres sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Fonds auf.

(2) Unbeschadet des Absatzes 5 übt der Rechnungshof seine Befugnisse auch in bezug auf die Geschäfte des Fonds aus. Die Art und Weise, wie der Rechnungshof seine Befugnisse ausübt, wird in der in Artikel 32 vorgesehenen Finanzregelung festgelegt.

(3) Die Entlastung bei der Finanzverwaltung des Fonds wird der Kommission vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates erteilt, der mit der qualifizierten Mehrheit gemäß Artikel 21 Absatz 4 beschließt.

(4) Die Kommission stellt dem Rechnungshof die Informationen entsprechend Artikel 30 Absatz 4 zur Verfügung, damit er die aus Fondsmitteln geleistete Hilfe anhand von Belegen kontrollieren kann.

(5) Die Finanzierungen aus den von der Bank verwalteten Mitteln des Fonds unterliegen den Kontroll- und Entlastungsverfahren, die in der Satzung der Bank für alle von ihr getätigten Geschäfte vorgesehen sind. Die Bank übermittelt dem Rat und der Kommission jedes Jahr einen Bericht über die Abwicklung der Maßnahmen, die aus den von ihr verwalteten Fondsmitteln finanziert werden.

(6) Die Kommission erstellt im Einvernehmen mit der Bank die Liste der Informationen, die die Bank ihr in regelmäßigen Abständen übermittelt, um ihr die Beurteilung der Bedingungen, unter denen die Bank ihr Mandat ausübt, zu ermöglichen und eine enge Abstimmung zwischen Kommission und Bank zu fördern.

Artikel 34

(1) Unbeschadet der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii genannten Transfers wird wie folgt verfahren:

- Der Restbetrag des Fonds, der durch das Interne Abkommen von 1975 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft geschaffen wurde, wird weiterhin gemäß dem genannten Abkommen und der am 28. Februar 1980 geltenden Regelung verwaltet.
- Der Restbetrag des Fonds, der durch das Interne Abkommen von 1979 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft geschaffen wurde, wird weiterhin gemäß dem genannten Abkommen und der am 28. Februar 1985 geltenden Regelung verwaltet.
- Der Restbetrag des Fonds, der durch das Interne Abkommen von 1985 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft geschaffen wurde, wird weiterhin gemäß dem genannten Abkommen und der am 28. Februar 1990 geltenden Regelung verwaltet.
- Der Restbetrag des Fonds, der durch das Interne Abkommen von 1990 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft geschaffen wurde, wird weiterhin gemäß dem genannten Abkommen und der am 28. Februar 1995 geltenden Regelung verwaltet.

(2) Gefährdet nach vollständiger Verwendung des Restbetrages das Fehlen von Mitteln die ordnungsgemäße Durchführung von Vorhaben, die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Fonds finanziert werden, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 zusätzliche Finanzierungsvorschläge unterbreiten.

Artikel 35

(1) Dieses Abkommen wird von den einzelnen Mitgliedstaaten nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften genehmigt. Die Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union den Abschluß der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren.

(2) Dieses Abkommen wird für dieselbe Dauer geschlossen wie das zweite Finanzprotokoll im Anhang zum Abkommen. Es bleibt jedoch so lange in Kraft, bis die vom Fonds nach dem Abkommen und dem genannten Protokoll durchgeführten Finanzierungen vollständig abgewickelt sind.

Artikel 36

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Erklärungen für das Unterzeichnungsprotokoll betreffend das Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des Zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens

1. Erklärung der Mitgliedstaaten zu Artikel 1 Absatz 2

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten weisen in Einklang mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Cannes vom 26. Juni 1995 darauf hin,

a) daß sich die Finanzhilfe der Union insgesamt auf 13 307 Millionen ECU beläuft; dieser Betrag schließt die Interventionen der Bank nicht ein;

b) daß innerhalb dieses Finanzrahmens

- ein Betrag von 160 Millionen ECU im Rahmen des Haushaltsverfahrens der Gemeinschaft für die Aufstockung der humanitären Hilfe zugunsten der AKP-Staaten vorzusehen ist, und
- der Zeitwert der Umwandlung von noch nicht gebundenen Sonderdarlehen aus vorangegangenen Übereinkommen in Zuschüsse für einen Betrag in Höhe von 15 Millionen ECU berücksichtigt wurde.

2. Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Beträge können vor Inkrafttreten des überarbeiteten Beschlusses über die Assoziation der ÜLG nicht verwendet werden.

3. Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

Im Rahmen der jeder der drei Gruppen von ÜLG zugewiesenen Quoten der Finanzmittel werden die Zuschüsse vorrangig für die ärmsten ÜLG verwendet.

4. Erklärung der Kommission zu Artikel 6 Absatz 1

Die Kommission verpflichtet sich, daß sie den Mitgliedstaaten das Dokument mit den finanziellen Angaben über die EEF, das dem Vorentwurf des Haushaltsplans beigefügt wird und unter anderem eine Schätzung des Finanzbedarfs des EEF für die nächsten Haushaltsjahre enthält, bis spätestens 15. Juli jedes Jahres übermitteln wird.

Auf diese Weise können die Mitgliedstaaten anhand des Dokuments eine Schätzung der nationalen Haushaltsmittel vornehmen, die zugunsten des EEF aufzubringen sind, wenn das Verfahren für den Abruf der Beiträge eingeleitet wird.

Die Kommission weist allerdings darauf hin, daß diese Mitteilung der jährlichen Vorausschau und der Höhe der letztendlich abgerufenen Finanzmittel in keiner Weise vorgreift.

5. Erklärung der Mitgliedstaaten zu Artikel 8 Absatz 2

Sollte der Rat übereinkommen, die Bedingungen für die Haushaltsgarantie betreffend die anderen Partner der Union zu ändern, so werden die Entscheidungsgremien der Bank ersucht, die Bedingungen für die Garantie der Mitgliedstaaten für die Darlehen der Bank aus Eigenmitteln zugunsten der AKP-Staaten anzupassen.

6. Erklärungen der Kommission zu Artikel 9 Absatz 2

Die von der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 gefaßten Beschlüsse sind Gegenstand regelmäßiger Finanzierungsvorschläge, die dem EEF-Ausschuß gemäß den Artikeln 21, 25 und 26 des Internen Abkommens zur Stellungnahme vorgelegt werden. In den Vorschlägen sind der Umfang der Verwendungen gemäß diesem Artikel sowie gegebenenfalls die Einzelheiten früher beschlossener Verwendungen zu präzisieren.

Bei den Verwaltungs- und Finanzkosten handelt es sich um Kosten, die normalerweise nicht dem Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft angelastet werden (z. B. Wechselkursverluste und Verzugszinsen) und die nicht auf die Vorhaben und Programme umgelegt werden können.

7. Erklärung der Mitgliedstaaten und der Bank zu Artikel 13 Absatz 3

1. Die Aufzählung der Tätigkeitsbereiche der Bank in Artikel 13 Absatz 3 ist nicht erschöpfend, sondern dient nur als Hinweis und schließt nicht aus, daß die Bank Hilfen in Form von Darlehen aus ihren Eigenmitteln für rentable Infrastrukturvorhaben in den AKP-Staaten gewähren kann, in denen diese Form der Finanzierung aufgrund des Entwicklungsstandes und der wirtschaftlichen und finanziellen Lage angemessen erscheint.
2. Anträge auf Finanzierung in Form von Risikokapital für rentable Infrastrukturvorhaben können von der Bank auch geprüft werden, wenn es sich um gewerbliche Unternehmen mit eigener Betriebsführung handelt, die den Nachweis für die Verwendung dieser Form der Hilfe erbringen können.
3. Die Verantwortung für die Prüfung von Vorhaben zugunsten von Klein- und Mittelbetrieben liegt – entsprechend den in der beigefügten Tabelle niedergelegten Modalitäten und Kriterien – bei der Bank (Artikel 263 Buchstabe e des Abkommens) oder bei der Kommission (Artikel 284 Buchstabe a des Abkommens):

Aufteilung der Zuständigkeiten
zwischen der Kommission und der Bank
für die Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen

Bank	Kommission
I. Sektoren	
Kleine und mittlere Unternehmen in den Interventionsbereichen der Bank, insbesondere im industriellen, agro-industriellen und Fremdenverkehrssektor	Mittel- und Kleinbetriebe in Handwerk, Landwirtschaft, Handel und Dienstleistungsgewerbe, unbeschadet der Zuständigkeiten der Bank im Fremdenverkehr
II. Zwischengeschaltete Einrichtungen	
Banken und zwischengeschaltete Finanzinstitute in den AKP-Staaten oder der EG, die den KMU in den Interventionsbereichen der Bank Finanzmittel gewähren und nach kaufmännischen und bankbetriebswirtschaftlichen Methoden arbeiten	Öffentliche oder private Einrichtungen, deren Ziel die Förderung der KMU in Handwerk, Handel, Landwirtschaft und Dienstleistungsgewerbe (mit Ausnahme des Fremdenverkehrs) ist, sowie an Projekten in diesen Bereichen beteiligte Finanzinstitute
III. Modalitäten	
Direkte Beteiligung der Gemeinschaft am Kapital der zwischengeschalteten Finanzinstitute – Globale Darlehen mit Zinsvergütung aus Eigenmitteln der Bank – Globale Hilfen in Form von Risikokapital (zur Finanzierung von Darlehen oder Bildung von Eigenmitteln der KMU)	Zuschuß an die zwischengeschaltete Finanzierungseinrichtung mit der Auflage, diese Finanzmittel gemäß Artikel 233 Absatz 4 des Abkommens in Form einer rückzahlbaren Hilfe oder in anderer geeigneter Form weiterzugeben
IV. Umfang	
Keine vorherige Begrenzung der Höhe der Darlehen oder globalen Hilfen. Mindestbetrag von 100 000 ECU (und selbstverständlich höhere Beträge) für Betriebe in den unter I definierten Sektoren der Bank	Keine vorherige Begrenzung der Höhe der globalen Hilfen. Bei der Weitergabe von Mitteln darf je Einzelmaßnahme der Höchstwert von 100 000 ECU im handwerklichen Bereich nicht überschritten werden

8. Erklärung der Bank zu Artikel 15 Absatz 1

Ein bedeutender Teil des zur Finanzierung des privaten Sektors eingesetzten Risikokapitalanteils im Sinne des Artikels 284 Absatz 2 wird zugunsten der KMU verwendet.

9. Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu Artikel 16 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten nehmen folgendes zur Kenntnis:

– Die Kommission verpflichtet sich, den Mitgliedstaaten binnen drei Monaten nach dem Beschluß über die Prüfung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Beschlußfassung verfügbaren Angaben eine erste Fassung der Kurzbeschreibungen der Vorhaben und Programme zu übermitteln.

– Die Kommission verpflichtet sich ferner, diese Kurzbeschreibungen zu aktualisieren, damit diese ihrem Inhalt nach substantiell sind; die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten die aktualisierten Fassungen in der Regel sechs Monate vor der entsprechenden Sitzung des EEF-Ausschusses (außer bei dringlichen Wiederaufbaumaßnahmen und bei Sofortmaßnahmen), spätestens aber drei Monate vor der genannten Sitzung.

Es besteht Einvernehmen darüber, daß diese Bestimmungen die Verbesserungen, die im Rahmen der weiteren Erörterung dieser Frage in den entsprechenden Gremien noch erfolgen können, nicht präjudizieren.

10. Erklärung der Kommission zu Artikel 17 Absatz 4

1. Die Mitgliedstaaten werden im Rahmen des EEF-Ausschusses über die vorläufigen Mittel je Land unterrichtet, auf die sich die Programmierung stützt.
2. In dem Strategiepapier werden die dem betreffenden Land zugeteilten vorläufigen Mittel aufgeführt; es enthält außerdem alle in Artikel 17 Absätze 2 und 3 genannten Angaben und Analysedaten und insbesondere
   - eine Einschätzung der vorhersehbaren wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen (sozio-ökonomische Struktur, Sachzwänge, voraussichtliche Entwicklungspotentiale),
   - die entscheidenden Elemente für die Interventionspolitik der Gemeinschaft (Entwicklungspolitik der Regierung, Rolle der externen Hilfe, Erfahrungen mit der bisherigen Gemeinschaftshilfe),

– die vorgeschlagene Strategie (Bereich für intensive Bemühungen, sektorielle Strategien, Kohärenz der Instrumente, Nachhaltigkeit).

11. Erklärung der Kommission zu Artikel 18 Absatz 2

Die Kommission verpflichtet sich, erneut beim EEF-Ausschuß vorstellig zu werden, wenn der gemäß Absatz 1 festgelegte allgemeine Rahmen der Zusammenarbeit bei dem in Artikel 18 Absatz 2 vorgesehenen Gedankenaustausch mit dem AKP-Staat in Frage gestellt wird.

12. Erklärung der Kommission zu Artikel 18 Absatz 3

Die vorgesehenen etwaigen Erörterungen des Richtprogramms sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Übersendung des betreffenden Programms zu beantragen. Während dieser Frist und bis zum Ende der Erörterungen (falls solche stattfinden) wird die Durchführung des Richtprogramms ausgesetzt. Gegebenenfalls können diese Erörterungen zu einer Anpassung des Richtprogramms führen, die mit dem betreffenden AKP-Staat erneut zu verhandeln ist.

13. Erklärung der Kommission zu Artikel 19 Absatz 2

Die Mitgliedstaaten werden im EEF-Ausschuß darüber unterrichtet, wie die Mittel, die bei Abschluß der Halbzeitüberprüfung nicht bewilligt worden sind, zwischen den betroffenen AKP-Ländern aufgeteilt werden.

Was die Anwendung von Artikel 282 Absatz 5 des Abkommens betrifft, so wird die Kommission, falls beabsichtigt wird, nicht bewilligten Mittel außerhalb der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung zu verwenden, dem Rat einen Vorschlag unterbreiten, bevor sie den AKP-EG-Ministerrat befaßt.

14. Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu Artikel 20

Der begrenzte Teil des Richtprogramms außerhalb der Schwerpunktsektoren, der für Anpassungsmaßnahmen in Betracht kommt, darf grundsätzlich 10 % nicht überschreiten. Um den Bedürfnissen und den besonderen Sachzwängen bestimmter AKP-Staaten zu entsprechen, kann dieser Teil in Ausnahmefällen nach Maßgabe der Artikel 23 und 25 des Internen Abkommens überschritten werden, sofern der EEF-Ausschuß eine befürwortende Stellungnahme dazu abgibt.

15. Erklärung der Kommission zu Artikel 20

Die Kommission verpflichtet sich, den Mitgliedstaaten nach Möglichkeit in der Identifizierungsphase der Programme, spätestens jedoch bei der Vorlage des Finanzierungsvorschlags, alle zweckdienlichen Informationen über den Inhalt der Einfuhrprogramme und die Art ihrer Durchführung zu übermitteln.

16. Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu Artikel 20

Im Rahmen der Implementierung der Unterstützung der Strukturanpassung handeln die Kommission und die Mitgliedstaaten im Einklang mit der Entschließung des Rates über die Strukturanpassung vom 1. Juni 1995.

Es besteht Einvernehmen darüber, daß die in Anwendung des Artikels 247 Absatz 5 des Abkommens verwendeten Mittel auf einen spezifischen Zeitraum abstellen.

Ferner achtet die Kommission bei der Durchführung der Haushaltshilfe gemäß Artikel 247 Absatz 4 Buchstabe b des Abkommens insbesondere auf das Kriterium der Transparenz des Haushalts.

17. Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu Artikel 20

Die Kommission kann dem Rat vorschlagen, daß die auf internationaler Ebene bei der Harmonisierung der Verfahren zur Unterstützung der Strukturanpassung erzielten Fortschritte in die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die in den geltenden Texten festgelegten Verfahren einbezogen werden. Es obliegt dem Rat, mit der qualifizierten Mehrheit nach Artikel 21 Absatz 4 solche Änderungen vor ihrer Anwendung zu billigen.

18. Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu Artikel 20 Buchstabe d

Die Programme für Strukturanpassungsmaßnahmen, in denen gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d ein Vergabeverfahren und in diesem Rahmen die Auftragswerte festgelegt werden, tragen den Grundsätzen der Artikel 294 ff. des Lomé IV-Abkommens Rechnung, wobei diese Grundsätze gemäß den Artikeln 247 Absatz 4 und 248 Buchstabe c des Abkommens flexibel anzuwenden sind.

19. Erklärung der Kommission zu Artikel 20 Buchstabe e

Die Kommission ist der Auffassung, daß die in Artikel 20 Buchstabe e niedergelegten drei Grundsätze systematisch in das Abkommen, das mit der für die Durchführung des Programms verantwortlichen AKP-Stelle geschlossen wird, und in den Vertrag, der mit dem für diese technische Hilfe gewählten Sachverständigenbüro geschlossen wird, aufgenommen werden müssen.

Die Kommission trifft alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Unternehmer aller Mitgliedstaaten gleiche Chancen beim Zugang zu sämtlichen im Rahmen der Strukturanpassungsinstrumente finanzierten Aufträge haben. Unter gleichen Zugangschancen versteht die Kommission eine möglichst umfassende Konsultierung der Unternehmen der Mitgliedstaaten.

Die Kommission verpflichtet sich, den Mitgliedstaaten nach Möglichkeit in der Identifizierungsphase der Programme, spätestens jedoch bei der Vorlage des Finanzierungsvorschlags, alle zweckdienlichen Informationen über den Inhalt der Einfuhrprogramme und die Art ihrer Durchführung zu übermitteln.

Bei einer etwaigen Entscheidung für eine Bündelung der Aufträge wird die Kommission insbesondere darüber wachen, daß die Initiative und die Rolle der Privatunternehmer der Empfängerländer nicht beeinträchtigt werden und daß das in diesen Ländern bestehende Wirtschaftsgefüge nicht berührt wird.

20. Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu Artikel 24

Bei der für den EEF-Ausschuß vorgesehenen Rolle hinsichtlich der entwicklungspolitischen und allgemeinen Probleme ist davon auszugehen, daß die diesbezüglichen Befugnisse der Ratsgruppe ‚Entwicklungszusammenarbeit' nicht präjudiziert werden.

21. Erklärung der Kommission zu Artikel 25 Absatz 1

Gemäß Artikel 246 Absatz 2 des Abkommens kommen AKP-Staaten für Strukturanpassungsmittel automatisch in Betracht, wenn diese Länder Reformprogramme durchführen, die vom IWF und/oder der Weltbank unterstützt oder von diesen Institutionen flankiert werden (‚shadow programmes').

Der Umstand, daß diese Länder automatisch in Betracht kommen, präjudiziert in keiner Weise etwaige Änderungen des Anpassungsprozesses oder die Wahl der Gemeinschaftsinstrumente für die Unterstützung dieses Prozesses.

22. Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu Artikel 25 Absatz 1

Die Bedingungen und Modalitäten für die Anwendung des schriftlichen oder des üblichen Verfahrens, wie sie in der Geschäftsordnung des EEF-Ausschusses festgelegt werden, können später im Lichte der damit gesammelten Erfahrungen angepaßt werden.

23. Erklärung der Kommission zu Artikel 25 Absatz 1

Die Kommission ist damit einverstanden, daß das mündliche Verfahren des EEF-Ausschusses auf Antrag eines Mitgliedstaates nach Modalitäten und innerhalb von Fristen, die in der Geschäftsordnung des Ausschusses festzulegen sind, angewendet wird.

Die Kommission beabsichtigt nicht, bei ihren Vorschlägen im Zusammenhang mit der Erörterung der Geschäftsordnung des EEF-Ausschusses für Projekte und Programme in einem Wert von mehr als 10 Millionen ECU die Anwendung des schriftlichen Verfahrens in Aussicht zu nehmen.

24. Erklärungen der Kommission zu Artikel 25 Absatz 2

Die Kommission verpflichtet sich, alle Finanzierungsvorschläge über einen Wert von weniger als 2 Millionen ECU dem EEF-Ausschuß zum mündlichen Verfahren vorzulegen, wenn auf diese Vorschläge mehr als 25 % des Betrags des Richtprogramms für das betreffende Land entfallen oder wenn Zweifel über die wirtschaftliche Tragweite des für das betreffende Land in Betracht gezogenen Beschlusses bestehen.

Die Kommission verpflichtet sich des weiteren, die Projekte nicht in Teilvorhaben aufzuspalten, um deren Genehmigung zu erleichtern.

Die Kommission verpflichtet sich schließlich, den Mitgliedstaaten eine kurze Mitteilung über die Finanzierungsbeschlüsse zu übermitteln, die sie direkt zu fassen beabsichtigt, damit diese überprüfen können, ob die in dieser Erklärung festgelegten Bedingungen für die Ausübung dieser Befugnis eingehalten worden sind.

25. Erklärung der Kommission zu Artikel 25 Absatz 3

Die Befugnis zur Inanspruchnahme einer Marge von 20 % für den zusätzlichen Finanzierungsbedarf für die Strukturanpassungstranchen kann nur wahrgenommen werden, wenn das betreffende Land auch weiterhin Anspruch auf die Mittel für Strukturanpassungshilfen hat.

26. Erklärung der Kommission zu Artikel 25 Absatz 6

Die in Absatz 6 genannten Finanzierungsvorschläge werden dem EEF-Ausschuß gemäß dem üblichen Verfahren unterbreitet und enthalten genaue Angaben zu den Obergrenzen für die Finanzierung der Maßnahmen. Der EEF-Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu den Globalbeträgen für die einzelnen Maßnahmen ab.

27. Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu den Wiederaufbaumaßnahmen

Gemäß der Nummer 7 der Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten[1]) wird man sich bemühen, eine Vereinfachung und eine Beschleunigung der Verfahren zur Prüfung der Finanzierungsvorschläge für die in Artikel 257 des Vierten Lomé-Abkommens genannten und in den Nummern 3 und 4 der erwähnten Schlußfolgerungen definierten Wiederaufbaumaßnahmen bei der Annahme der in Artikel 21 Absatz 2 genannten Geschäftsordnung auf der Grundlage von Vorschlägen der Kommission zu erreichen.

28. Erklärungen der Bank zu Artikel 28

Der Mitgliedstaat, der den Vorsitz im Rat der Gouverneure der Bank wahrnimmt, führt den Vorsitz im Ausschuß Artikel 28, sofern er Beiträge in den Fonds zahlt.

29. Erklärung der Bank zu Artikel 29 Absatz 1

Die Bank wird Anträge der Mitgliedstaaten auf Erörterungen in aufgeschlossener Haltung prüfen.

30. Erklärungen der Bank zu Artikel 29 Absatz 4

Das hierfür zuständige Bankgremium ist das Direktorium der Bank.

---

[1]) Vgl. Schlußfolgerungen des Rates „Entwicklung" vom 2. Dezember 1993 zur Wiederaufbauhilfe, Dok. 10802/93, Anlage III).

31. Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu Artikel 32

Wie in der Finanzregelung für den siebten EEF wird auch in der Finanzregelung für den achten EEF festgelegt, daß die Kommission alle geeigneten Maßnahmen für eine effiziente Unterrichtung der betroffenen Wirtschaftskreise trifft, insbesondere durch die regelmäßige Veröffentlichung geplanter Aufträge, die aus EEF-Mitteln zu finanzieren sind.

32. Erklärung der Kommission zu Artikel 32

Die Kommission wird alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um gemäß Artikel 295 des Abkommens unter Wahrung der Chancengleichheit eine möglichst umfassende Beteiligung an den Ausschreibungen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge zu gewährleisten, und sie wird dafür Sorge tragen, daß die in Artikel 304 des Abkommens festgelegten Kriterien für den Zuschlag mit aller erforderlichen Strenge und Transparenz zur Anwendung gebracht werden.

Unter vollständiger Einhaltung der Kriterien nach Artikel 278 des Abkommens wird die Kommission sich bemühen, bei der Vergabe der über den EEF finanzierten Dienstleistungsaufträge (Studien, Überwachung von Arbeiten, technische Hilfe, Gutachten usw.) zu einer möglichst ausgewogenen Beteiligung der Sachverständigen und Consultingbüros aller Mitgliedstaaten, der AKP-Staaten und der ÜLG zu gelangen, die über die in Artikel 278 ausdrücklich genannten Qualifikationen verfügen.

33. Erklärung der Bank, der Mitgliedstaaten und der Kommission zu Artikel 33

Der Rechnungshof kann sich nach den zwischen der Kommission, der Bank und dem Rechnungshof vereinbarten Modalitäten an den von den zuständigen Instanzen der Bank vor Ort vorgenommenen Kontrollen der Maßnahmen beteiligen, die aus den von der Bank verwalteten Fondsmitteln finanziert werden.

Denkschrift zum Abkommen zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens

I. Allgemeines

Am 4. November 1995 haben die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sowie die 70 Afrikanischen, Karibischen und Pazifischen Staaten (AKP-Staaten) in Mauritius ein Abkommen zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé unterzeichnet. Das Vierte AKP-EG-Abkommen hat eine Laufzeit von zehn Jahren (1990 bis 2000), wobei nach fünf Jahren eine Halbzeitüberprüfung vorgesehen ist, die nunmehr mit dem in Mauritius unterzeichneten Änderungsabkommen abgeschlossen wurde. Teil des Änderungsabkommens ist das zweite Finanzprotokoll, das ebenfalls für die nächsten fünf Jahre (1995 bis 2000) gilt.

Das Vierte AKP-EG-Abkommen bedurfte als sogenanntes gemischtes Abkommen der Ratifizierung durch die EU-Mitgliedstaaten, weil es Kompetenzbereiche der Europäischen Gemeinschaften und der EU-Mitgliedstaaten umfaßt. Das Abkommen zur Änderung dieses Abkommens, das ebenfalls Kompetenzbereiche der EU-Mitgliedstaaten erfaßt, ist deshalb auch ratifizierungspflichtig.

Das Lomé IV-Abkommen beinhaltet einen umfassenden partnerschaftlichen Dialog zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten. Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit liegen im wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Bereich. Mit dem Abkommen zur Änderung des Lomé IV-Abkommens soll die politische Zusammenarbeit vertieft sowie die Entwicklungshilfe flexibilisiert und dadurch in ihrer Effizienz verbessert werden.

Die Halbzeitüberprüfung stellte jedoch keine Neuverhandlung des Abkommens dar, weite Teile bleiben unberührt und gelten bis in das Jahr 2000 unverändert fort. Die Vertragsparteien waren sich einig, sich bei der Halbzeitüberprüfung auf einige wesentliche Punkte zu beschränken.

Zu den wichtigsten Änderungen des Vierten AKP-EG-Abkommens gehören die folgenden Punkte, die teilweise auf Vorschläge und Initiativen der Bundesregierung zurückgehen:

- Verankerung der Begriffe Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit als „wesentliche Elemente" des Abkommens sowie die Beachtung marktwirtschaftlicher Prinzipien als Grundprinzip der Zusammenarbeit.
- Einführung einer Suspendierungsklausel, die die Aussetzung der Hilfe erlaubt, wenn die „wesentlichen Elemente" des Vertrages verletzt werden.
- Flexibilisierung des Verfahrens zur Programmierung der Finanzmittel für die einzelnen AKP-Länder.
- Verbesserung des Marktzugangs für Agrarprodukte der AKP-Staaten in bestimmten Bereichen.
- Das zweite Finanzprotokoll des Lomé IV-Abkommens wurde gegenüber dem ersten Finanzprotokoll von 12,0 Mrd. ECU (incl. Darlehen der EIB) auf 14,625 Mrd. ECU für die Jahre 1995 bis 2000 aufgestockt. Der Betrag setzt sich zusammen aus 12,967 Mrd. ECU in Form von Zuschüssen aus dem 8. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und 1,658 Mrd. ECU aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Form von Darlehen. Der deutsche Finanzierungsanteil am 8. EEF beträgt drei Mrd. ECU. Er ist gegenüber dem 7. EEF von 25,96 % auf 23,36 % gesunken.

Mit Österreich, Finnland und Schweden wurde ein Beitrittsprotokoll zum Vierten AKP-EG-Abkommen vereinbart, das durch eine Übergangsregelung bis zum förmlichen Inkrafttreten vorläufig angewendet wird.

Das Lomé IV-Abkommen ist von großer außenpolitischer und europapolitischer Bedeutung und gilt als beispielhaft für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern. Bei den Verhandlungen zu dem vorliegenden Änderungsabkommen haben beide Seiten die notwendige Flexibilität gezeigt, um das Abkommen an neuere Entwicklungen und Erkenntnisse anzupassen und so eine Verbesserung der Effizienz der Zusammenarbeit zu erreichen. Mit der erneuten Steigerung der für die finanzielle Zusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel hat die Gemeinschaft auch in Zeiten knapper gewordener Finanzmittel unter Beweis gestellt, wie wichtig ihr die Unterstützung der politischen Reformen und der wirtschaftlichen Entwicklung der AKP-Staaten ist. Sie hat damit ihre Solidarität mit den AKP-Staaten erneut bekräftigt.

Im folgenden werden die Teile des Abkommens, die geändert wurden, näher erläutert.

II. Besonderes

Erster Teil
Grundlagen der Zusammenarbeit
(Artikel 1 bis 32)

Im ersten Teil des Abkommens wird ein Überblick über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten gegeben; die in den Artikeln 1 bis 32 beschriebenen Ziele und Grundprinzipien wurden um folgende Punkte von besonderem politischen Interesse erweitert:

a) Die Bestimmungen über die Menschenrechte wurden insofern entscheidend verbessert, als über die Wahrung der Menschenrechte hinaus nunmehr auch die

Beachtung von rechtsstaatlichen und demokratischen Prinzipien als „wesentliche Bestandteile" des Abkommens zur verpflichtenden Grundlage für die Zusammenarbeit erhoben werden (Artikel 5). Nach dem Muster der Europa-Abkommen wurde außerdem eine Suspendierungsklausel aufgenommen, die es einer Vertragspartei erlaubt, bei einer Verletzung dieser wesentlichen Grundsätze durch eine andere Vertragspartei das Abkommen ganz oder teilweise auszusetzen. Einer solchen Suspendierung ist in der Regel ein Konsultationsverfahren vorgeschaltet. In Eilfällen, die durch die Gemeinsame Erklärung zu Artikel 366 a definiert werden, oder bei Ablehnung der Konsultationen durch die andere Vertragspartei ist die Ergreifung von Maßnahmen ohne vorherige Konsultationen möglich (Artikel 366 a und Anhang LXXXIII).

b) Als zusätzliches Ziel der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten wurden außerdem die verantwortungsvolle Regierungsführung (Artikel 5 Abs. 3) und insbesondere die Schaffung marktorientierter und privatwirtschaftsfreundlicher Rahmenbedingungen im Abkommen verankert (Artikel 6 Abs. 2). Von beiden Vertragspartnern wird nun auch der Entwicklung des Handels grundsätzliche Bedeutung für die Förderung des Entwicklungsprozesses eingeräumt (Artikel 6 a).

   Entsprechend dem auch in der Präambel des Abkommens aufgenommenen siebten Erwägungsgrund wurde als weiteres neues Ziel der Zusammenarbeit die Verstärkung und Erweiterung des politischen Dialogs festgeschrieben (Artikel 30).

c) Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten verständigen sich darauf, daß zukünftig an den halbjährlich stattfindenden Sitzungen der Paritätischen AKP-EU-Versammlung auch auf AKP-Seite nur noch gewählte Volksvertreter teilnehmen dürfen; lediglich in Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Paritätischen Versammlung können auch andere Repräsentanten zugelassen werden (Artikel 32).

Zweiter Teil
Bereiche der Zusammenarbeit

Titel II
Landwirtschaftliche Zusammenarbeit, Ernährungssicherheit und ländliche Entwicklung (Artikel 42 bis 57)

Die Förderung der ländlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit bildet einen Schwerpunkt der Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten. Dieser Bereich wurde bereits 1990 durch das Lomé IV-Abkommen umfassend geregelt und wurde nur geringfügig ergänzt.

Nahrungsmittelhilfe aus Drittstaaten kann dazu führen, daß die lokale Nahrungsmittelproduktion beeinträchtigt wird. Daher war bereits bisher geregelt, daß sich die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft in die Entwicklungspolitik der AKP-Staaten einfügen muß. Dies wurde nunmehr noch verstärkt, indem klargestellt wird, daß Maßnahmen im Bereich der landwirtschaftlichen Zusammenarbeit und der Nahrungsmittelhilfe die Entwicklung und Steigerung des Regionalhandels der AKP-Staaten mit Agrarprodukten nicht beeinträchtigen darf (Artikel 50 Abs. 3, Artikel 51 Abs. 2 Buchstabe b, c und e).

Titel V
Industrielle Entwicklung (Artikel 77 bis 98)

Das Zentrum für Industrielle Entwicklung (ZIE) ist eine paritätisch besetzte Einrichtung der AKP-Staaten und der Gemeinschaft, die die Aufgabe hat, durch Zusammenführung von Unternehmen der Gemeinschaft und der AKP-Staaten in Joint ventures zur Errichtung und Stärkung von Industrieunternehmen in den AKP-Staaten beizutragen.

Die das ZIE betreffenden Regelungen (Artikel 87 ff.) wurden mit dem Ziel geändert, den Aufbau und die Kompetenzverteilung der verschiedenen Organe des ZIE zu straffen und die Einbindung des ZIE in die Entwicklungsstrategien der AKP-Länder zu verbessern.

Dazu wurden in Artikel 87 die Aufgaben des Ausschusses für Industrielle Zusammenarbeit (AIZ) als oberstes Kontrollorgan klarer gefaßt. Das gleiche gilt für die Aufgaben des Verwaltungsrates (Artikel 92). Die Regelung über die Schaffung eines paritätischen Beirates des AIZ (Artikel 88) wurde gestrichen, weil der Beirat keine praktische Bedeutung erlangt hat. Statt dessen wurde die Schaffung eines Beirats in der Gemeinsamen Erklärung zu Artikel 91 (Anhang XIV) vorgesehen, dessen Zusammensetzung und Geschäftsordnung in der Satzung des ZIE geregelt werden soll. Hierdurch kann die Arbeit des Beirats besser an die praktischen Bedürfnisse angepaßt werden.

Um die Effizienz der Tätigkeit des ZIE zu steigern und zur besseren Einbindung in die Entwicklungsstrategien der AKP-Staaten soll das ZIE seine Aktivitäten künftig auf die AKP-Staaten konzentrieren, die die Förderung der Privatwirtschaft als Entwicklungsziel in ihren Nationalen Indikativprogrammen ausgewiesen haben und/oder auch von anderen Einrichtungen der Gemeinschaft finanzielle Hilfe zur Unterstützung des Privatsektors erhalten (Artikel 89 Abs. 2). Das ZIE soll sich an Projekten zur Umsetzung der Nationalen Indikativprogramme beteiligen, die die Förderung der Privatwirtschaft und des industriellen Sektors zum Ziel haben. Damit soll eine Verzahnung der verschiedenen innerhalb des Lomé IV-Abkommens zur Verfügung stehenden Instrumente erreicht werden, so daß sich deren Wirkung gegenseitig ergänzt und verstärkt.

Die Regelung zur operationellen Koordinierung zwischen Kommission, EIB und ZIE (bisher Artikel 95) wurde in Artikel 89 Abs. 3 übernommen und erweitert. Künftig soll die Kommission in Absprache mit der EIB und dem ZIE Programme zur Unterstützung des Privatsektors ausarbeiten. Dadurch wird die Rolle der Kommission gestärkt, aber auch eine eindeutige Verantwortlichkeit für die Koordinierung geschaffen.

Titel IX
Entwicklung der Dienstleistungen (Artikel 114 bis 134)

Im Bereich „Entwicklung der Dienstleistungen", der im Lomé IV-Abkommen ausführlich geregelt ist und der zunehmenden Bedeutung von Dienstleistungen für die wirtschaftliche Entwicklung Rechnung trägt, wurde lediglich Artikel 129, der den Seeverkehr betrifft, um zwei Absätze

ergänzt. Danach können im Rahmen der bestehenden Instrumente Projekte zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Seeverkehrsunternehmen der AKP-Staaten gefördert werden. Hierzu können auch Risikokapital und Eigenmittel der EIB eingesetzt werden.

Titel X

Entwicklung des Handels (Artikel 135 bis 138)

Die Entwicklung des Handels – sowohl zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den AKP-Staaten als auch der AKP-Staaten untereinander – gehört zu den zentralen Zielen des Lomé IV-Abkommens. Dies wurde in der Halbzeitüberprüfung nochmals bekräftigt. Handelsentwicklungsprogrammen soll bei der Aufstellung der nationalen und regionalen Indikativprogramme eine hohe Priorität eingeräumt werden (Ergänzung zu Artikel 135). Dies wurde auch durch eine gemeinsame Erklärung zur Entwicklung des Handels nochmals bestätigt, in der sich die Vertragsparteien u. a. erneut verpflichten, alle zur Verfügung stehenden Instrumente der Zusammenarbeit koordiniert für die Unterstützung der Produktion, Verteilung und Vermarktung der AKP-Waren einzusetzen.

Da als Voraussetzung für die Entwicklung des Handels angemessene institutionelle und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen vorhanden sein müssen, werden nunmehr bei den von der Europäischen Gemeinschaft zu unterstützenden Maßnahmen auch die Festlegung einer angemessenen Gesamtwirtschaftspolitik sowie die Schaffung bzw. Reform der rechtlichen Grundlagen und der Verwaltungsverfahren genannt (Artikel 136 Abs. 2, 1. und 2. Anstrich). Weiterhin wird die Bedeutung der Förderung der Privatwirtschaft und von Privatinvestitionen stärker als bisher betont (Artikel 138 Abs. 2, 7. und 8. Anstrich).

Titel XI

Kultureller und sozialer Bereich (Artikel 139 bis 155)

Auf Grund der u. a. auch vom Europäischen Rechnungshof vorgebrachten Kritik an der Funktionsweise und Verwaltung der AKP-EG-Kulturstiftung, die der Förderung der kulturellen und sozialen Zusammenarbeit dient, konnte Einvernehmen über die Streichung jeglicher Finanzierungsverpflichtung von seiten der Gemeinschaft hergestellt werden (Artikel 141 und Anhang XXII).

Titel XII

Regionale Zusammenarbeit (Artikel 156 bis 166)

In diesem Bereich wurden nur zwei kleinere Änderungen vereinbart: Gemäß Artikel 159 Buchstabe j konnten bereits bisher im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit Maßnahmen und Einrichtungen zur Koordinierung der sektoralen Politik gefördert werden. Hier werden nunmehr auch Maßnahmen zur Koordinierung des Handels ausdrücklich erwähnt.

In Artikel 164 wird klargestellt, daß die Gemeinschaft den AKP-Staaten zu Beginn der Laufzeit des zweiten Finanzprotokolls die Höhe des für die regionale Zusammenarbeit zur Verfügung stehenden Betrages mitteilt.

Dritter Teil

Instrumente der Zusammenarbeit

Titel I

Handelspolitische Zusammenarbeit (Artikel 167 bis 185 und Protokolle Nr. 1 sowie Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 10)

a) Vorbemerkung

Das Lomé IV-Abkommen gewährt den AKP-Staaten für gewerbliche Produkte freien Zugang zum Gemeinschaftsmarkt. Für Agrarprodukte gilt der Grundsatz der präferentiellen Behandlung. In diesem Bereich und im Bereich der Ursprungsregelungen wurden die Zugangsmöglichkeiten der AKP-Staaten zum Gemeinschaftsmarkt weiter verbessert. Das Abkommen enthält umgekehrt keine besonderen Marktzugangsbedingungen für die Europäische Gemeinschaft. Ein derartiges nicht reziprokes Abkommen entspricht nicht den Anforderungen, die Artikel XXIV GATT an ein Freihandelsabkommen stellt. Die Vertragsparteien des GATT haben am 10. November 1994 für das Vierte AKP-EG-Abkommen eine Ausnahmegenehmigung nach Artikel XXV Abs. 5 GATT erteilt.

b) Änderungen im Abkommen

Artikel 167 Abs. 2 des AKP-EG-Abkommens enthält als Zielsetzung eine Verbesserung des Zugangs der EU für Waren aus den AKP-Ländern, um somit eine Steigerung des Handels zwischen der EU und diesen Ländern zu fördern. In der abgeänderten Fassung des Artikels 167 Abs. 2 wird jetzt zusätzlich darauf hingewiesen, daß hierdurch auch eine Stärkung des regionalen Handels und eine bessere Integration der AKP-Staaten in den Welthandel erreicht werden soll.

Die Änderung in Artikel 177 Abs. 1 (Schutzmaßnahmen der Gemeinschaft) ist eher technischer Natur: Mit Vollendung des Binnenmarktes kann nur noch die Gemeinschaft Schutzmaßnahmen ergreifen. Daher wurde die Möglichkeit der Ermächtigung der Mitgliedstaaten, selbst Schutzmaßnahmen zu ergreifen, gestrichen. Das gleiche gilt für die Änderungen in Artikel 178 Abs. 3 und Artikel 181 Abs. 2 Nr. 4.

c) Protokoll Nr. 1, Ursprungsregelung

Der von der Gemeinschaft gewährte freie bzw. präferentielle Marktzugang gilt nur für Ursprungswaren der AKP-Staaten. Deshalb sind in Protokoll Nr. 1 Ursprungsregeln definiert, die gewährleisten sollen, daß die besonderen Vergünstigungen in erster Linie den AKP-Staaten und nicht Drittstaaten zugute kommen.

Die Bundesregierung hatte sich hier für eine Verbesserung der Ursprungsregeln zugunsten der AKP-Staaten eingesetzt, die größtenteils auch durchgesetzt werden konnte.

So wurde der zulässige Anteil von Waren mit Drittlandsursprung an AKP-Erzeugnissen, der ohne Einhaltung der technischen Ursprungsregeln für die Ursprungsbegründung eines AKP-Landes nicht schädlich ist (Werttoleranz), von 10 % auf 15 % erhöht (Artikel 5).

Um den regionalen Handel der AKP-Staaten auch mit Entwicklungsländern, die nicht zu den Vertragsparteien des Lomé-Abkommens gehören, zu fördern, wird in

Zukunft in begrenztem Umfang auch eine Ursprungskumulierung mit Drittstaaten zugelassen (Artikel 6 Abs. 5). Voraussetzung ist, daß es sich um ein benachbartes Entwicklungsland handelt, das mit dem betreffenden AKP-Staat ein zusammenhängendes geographisches Gebiet bildet und daß die AKP-Staaten einen entsprechenden Antrag stellen.

In einer gemeinsamen Erklärung (vgl. Anhang LXXXVI) werden die in Betracht kommenden Entwicklungsländer aufgezählt. Diese Liste umfaßt folgende Staaten: Algerien, Ägypten, Libyen, Marokko, Tunesien, Südafrika (auf ad-hoc-Basis), Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Kuba, Nicaragua, Panama, Venezuela und Nauru. Ausgenommen von der Kumulierung sind nach Artikel 6 Abs. 5 des Protokolls Nr. 1 Thunfisch, Reis und bestimmte Textilwaren.

Für Thunfischkonserven wurde bereits bisher eine Ausnahmeregelung von den Ursprungsregeln im Rahmen eines Jahreskontingents gewährt. Dieses Jahreskontingent wurde von 2 500 Tonnen auf 4 000 Tonnen erhöht sowie ein zusätzliches Kontingent von 500 Tonnen Thunfischfilets geschaffen (Artikel 31 Abs. 8).

d) Anhang XL, Präferenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen einigten sich die EG-Mitgliedstaaten und die AKP-Staaten nach schwierigen Verhandlungen auf folgende Verbesserungen der Einfuhrregelungen:

- Bei Produkten, für die bisher keine Präferenzen galten, wurde eine globale Zollreduzierung von 16 % vereinbart, ausgenommen sind Oliven, Olivenöl, Wein und Zitronen. Diese Zollreduktion gilt u. a. für folgende Bereiche: Geflügelfleisch (Hühner, Gänse, Enten etc.), bestimmte Milcherzeugnisse, Eier, Schweine (lebend, zubereitetes Fleisch von Schweinen), bestimmte Gemüsesorten. Weiterhin wurde eine Zollreduzierung von 50 % für Getreide und Schweinefleisch (frisch oder gekühlt, gefroren etc.) innerhalb von Kontingenten vereinbart: 15 000 Tonnen Getreide, 500 Tonnen Schweinefleisch.
- Bei Produkten, die Zollkontingenten bzw. Referenzmengen unterliegen, wurde folgendes vereinbart:
  - Umwandlung von Zollkontingenten in Zollplafonds für frische Feigen, Sorghum und Hirse.
  - Verdoppelung des Zollkontingents für Schaffleisch, Geflügel, Milchprodukte, Erbsen und verarbeitete Fleischprodukte.
  - Erhöhung des Zollkontingents für Erdbeeren um 100 Tonnen auf 1 600 Tonnen.
  - Reduktion der Importzölle bei Reis um 15 % innerhalb des bestehenden Zollkontingents.
  - Abschaffung der Referenzmengen mit Ausnahme bei Orangen und Mandarinen.
- Bei Produkten, die Einfuhrkalendern unterfallen (Obst und Gemüse) werden die Zölle außerhalb des Vermarktungskalenders global um 15 % gesenkt (z. B. Pflaumen: bisher Zollbefreiung vom 15. 12. bis 31. 3., jetzt zusätzlich Zollsenkung um 15 % für den übrigen Teil des Jahres). Diese Regelung gilt nicht für Produkte, für die bereits bisher Präferenzen außerhalb des Vermarktungskalenders bestanden und für Erdbeeren, Kirschen und Tomaten.

e) Protokoll Nr. 5, Bananen

Das Protokoll Nr. 5 betreffend Bananen wurde nicht verändert. Zu „Bananen" wurde lediglich eine gemeinsame Erklärung verabschiedet (Anhang LXXXVIII), wonach die Interessen der AKP-Bananenproduzenten bei der Programmierung der Gemeinschaftshilfe besonders berücksichtigt werden. Die weitergehende Forderung der AKP-Staaten, innerhalb des Lomé IV-Abkommens ein besonderes Hilfesystem für die AKP-Bananenproduzenten zu schaffen, wurde von der Gemeinschaft abgelehnt. Dies entsprach auch der Position der Bundesregierung. Zur Zeit besteht ein besonderes Hilfesystem für die AKP-Bananenproduzenten außerhalb des Lomé IV-Abkommens, das aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert wird. Dieses Hilfesystem läuft Ende 1996 aus und sollte nach Auffassung der Bundesregierung nicht durch Übernahme in das Lomé IV-Abkommen perpetuiert werden.

f) Protokoll Nr. 7, Rindfleisch

In Protokoll Nr. 7 wurden die Einfuhrabgaben, die nicht in Zöllen bestehen, für die in Artikel 2 des Protokolls festgelegten Rindfleischkontingente um weitere 2 % gesenkt, die Reduktion beträgt jetzt 92 %.

Weiterhin wurde für Namibia, das nach seiner Unabhängigkeit 1990 dem Lomé IV-Abkommen beitrat, ein eigenes Rindfleischkontingent von 13 000 Tonnen geschaffen.

g) Protokoll Nr. 10, Tropenholz

Auf Wunsch der AKP-Staaten wurde das Protokoll Nr. 10 über die nachhaltige Bewirtschaftung der Forstressourcen neu in das Abkommen eingefügt. Umweltmaßnahmen wurden bereits bisher bei der Programmierung der finanziellen Hilfe berücksichtigt. Daher zögerte die Gemeinschaft zunächst, ein zusätzliches Tropenholzprotokoll in das Abkommen aufzunehmen. Das nunmehr vereinbarte Protokoll betont die Bedeutung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder in den AKP-Staaten. Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Wälder sollen jedoch wie bisher im Rahmen der nationalen und regionalen Richtprogramme finanziert werden. Die Gemeinschaft wird darüber hinaus die AKP-Staaten bei den für Maßnahmen im Bereich der Tropenwälder für Entwicklungsländer bereitgestellten Mitteln aus dem Gemeinschaftshaushalt besonders berücksichtigen.

Titel II

Zusammenarbeit im Bereich der Grundstoffe (Artikel 186 bis 219)

Im Bereich der Zusammenarbeit bei Grundstoffen wurden lediglich einige Änderungen bezüglich STABEX vereinbart. STABEX ist ein System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse der AKP-Staaten bei landwirtschaftlichen Grundstoffen. Die AKP-Staaten erhalten einen finanziellen Ausgleich für Rückgänge ihrer Exporterlöse gemessen am Durchschnitt der Erlöse der Vorjahre. Die Höhe der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel ist begrenzt, eine Nachschußverpflichtung, wenn die Mittel nicht ausreichen, besteht nicht. Die Transfers werden dann gekürzt. In diesem Zusammenhang wurde neu geregelt, daß die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten

und die AKP-Inselstaaten nach dem ersten Kürzungsschritt von weiteren Transferkürzungen ausgenommen werden, wenn die gekürzte Transfergrundlage zwei Mio. ECU bzw. eine Mio. ECU (bei Inselstaaten) unterschreitet (Artikel 194 Abs. 5).

Weiterhin wurde Artikel 203 klarer gefaßt, der Konsultationen über Kürzungen der Transfers vorsieht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Verringerung der Exporterlöse auf eine von dem AKP-Staat bewußt herbeigeführte Verringerung der Erzeugung oder Ausfuhr zurückzuführen ist. Die weitergehende Forderung der Gemeinschaft, in diesem Fall Kürzungen zwingend vorzusehen, konnte nicht durchgesetzt werden. Es besteht weiterhin nur eine Konsultationsverpflichtung.

In Artikel 211 Abs. 1 wurde neu geregelt, daß der Transferbetrag auf einem zinsbringenden Konto in einem Mitgliedstaat angelegt werden muß.

Titel III

Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung (Artikel 220 bis 327)

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen (Artikel 220 bis 230)

Die bisherigen Ziele der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung gelten unverändert weiter. Durch die Änderungen des Lomé-Abkommens werden jedoch verschiedene Bestimmungen dieses Kapitels ergänzt und präzisiert. Hervorzuheben sind das ausdrücklich aufgenommene Ziel, die AKP-Staaten bei der Eingliederung in die Weltwirtschaft zu fördern (Artikel 220 p) und die zusätzlichen Möglichkeiten, ihre Bemühungen bei der Reform von Staatsorganen und Verwaltung mit dem Ziel der Demokratisierung und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen (Artikel 224 m). Darin kommt die Orientierung der Gemeinschaftshilfen an einer effizienten Regierungsführung des jeweiligen AKP-Staates zum Ausdruck.

Basierend auf den Erfahrungen der letzten Jahre wurden die Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung von Akteuren der dezentralen Zusammenarbeit verbessert (Artikel 230 Abs. 2 g).

In dem geänderten Lomé-Abkommen werden damit die Themenbereiche gestärkt, die in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung zu den fünf grundlegenden Vergabekriterien gehören.

Kapitel 2

Finanzielle Zusammenarbeit (Artikel 231 bis 257)

1. Finanzmittel (Artikel 231 bis 232, Zweites Finanzprotokoll)

   Nach dem zweiten Finanzprotokoll beträgt die gesamte Finanzhilfe der Gemeinschaft für die AKP-Staaten im zweiten Fünf-Jahres-Zeitraum des Vierten AKP-EG-Abkommens (1995 bis 2000) 14,625 Mrd. ECU. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Aus dem 8. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) werden 12,967 Mrd. ECU überwiegend in Form von Zuschüssen bereitgestellt (12,675 Mrd. ECU neue Mittel sowie 292 Mio. ECU nicht verwendete Mittel aus früheren Fonds). Hinzu kommen Darlehen aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Höhe von 1,658 Mrd. ECU. Gegenüber der Ausstattung des 7. EEF (1990 bis 1995) in Höhe von 12,0 Mrd. ECU (incl. Darlehen der EIB) enthält der 8. EEF eine nominale Steigerung um rd. 20 %, die hauptsächlich auf die Beiträge der neuen EU-Mitgliedstaaten zurückzuführen ist. Neben den Mitteln für die AKP-Staaten sieht der 8. EEF auch 165 Mio. ECU für die Überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) Frankreichs, Großbritanniens und der Niederlande vor. Hinzu kommen für die ÜLG Darlehen aus Eigenmitteln der EIB in Höhe von 35 Mio. ECU.

Der Kompromiß zur Finanzausstattung des 8. EEF, der erst nach schwierigen Verhandlungen auf dem Europäischen Rat in Cannes am 25. Juni 1995 erzielt werden konnte, sieht neben den neu zugesagten Mitteln der Mitgliedstaaten vor, daß nicht vergebene Sonderdarlehen aus früheren Entwicklungsfonds in Zuschüsse umgewandelt werden. Der dadurch zusätzlich zugesagte Betrag wird auf 15 Mio. ECU beziffert. Weiterhin wird den AKP-Staaten in Aussicht gestellt, daß 160 Mio. ECU aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft für die humanitäre Hilfe zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel konnten aus formalen Gründen nicht in das 2. Finanzprotokoll einbezogen werden.

Die Umwandlung der Sonderdarlehen in Zuschüsse wird den AKP-Staaten in einer Erklärung der Gemeinschaft zur Verschuldung zugesagt (Anhang LXXXIV). Die Sondermittel für humanitäre Soforthilfe werden in einer Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 2 d) des 2. Finanzprotokolls zugesagt (Anhang LXXXV). Insgesamt ergibt sich damit eine Finanzzusage der Gemeinschaft an die AKP-Staaten und die ÜLG von 13,307 Mrd. ECU (ohne EIB-Mittel): 12,675 Mrd. ECU neue Mittel sowie 292 Mio. ECU nicht verwendete Mittel früherer Fonds für die AKP-Staaten, 165 Mio. ECU neue Mittel für die ÜLG, 15 Mio. ECU Umwandlung von Sonderdarlehen in Zuschüsse und 160 Mio. ECU Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt für humanitäre Hilfe.

Von dem für die AKP-Staaten im zweiten Finanzprotokoll vorgesehenen Betrag in Höhe von 12,967 Mrd. ECU entfallen auf

a) Zuschüsse 11.967 Mio. ECU, davon für	
– Strukturanpassung	1 400 Mio. ECU
– STABEX	1 800 Mio. ECU
– SYSMIN	575 Mio. ECU
– Sofort- und Flüchtlingshilfe	260 Mio. ECU
– regionale Zusammenarbeit	1 300 Mio. ECU
– Zinsvergünstigungen	370 Mio. ECU
– Programmierbare Hilfe	6 262 Mio. ECU
b) Risikokapital	1 000 Mio. ECU

Der 8. Europäische Entwicklungsfonds wird durch das Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft, das am 20. 12. 1995 in Brüssel unterzeichnet wurde, von den EU-Mitgliedstaaten errichtet. Das Interne Abkommen muß ebenfalls ratifiziert werden. Die Verwaltung der Mittel obliegt wie bisher der EU-Kommission unter Beachtung der

vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten. Für die Aufbringung der Mittel in Höhe von 12,84 Mrd. ECU (12,675 Mrd. ECU neue Mittel für die AKP-Staaten plus 165 Mio. ECU für die ÜLG) wurde folgende Aufteilung festgelegt:

Mitgliedstaat Vergleich	Summe in Mio. ECU	Anteil in %	Anteil zum 7. EEF in %
Belgien	503	3,92	3,96
Dänemark	275	2,14	2,08
Deutschland	3 000	23,36	25,96
Griechenland	160	1,25	1,22
Spanien	750	5,84	5,89
Frankreich	3 120	24,30	24,37
Irland	80	0,62	0,55
Italien	1 610	12,54	12,96
Luxemburg	37	0,29	0,19
Niederlande	670	5,22	5,57
Portugal	125	0,97	0,88
Großbritannien	1 630	12,69	16,37
Österreich	340	2,65	–
Finnland	190	1,48	–
Schweden	350	2,73	–
insgesamt	12 840	100,00	100,00

Die Bundesrepublik Deutschland trägt mit 23,36 % oder etwa 5,6 Mrd. DM am 8. EEF den zweithöchsten Finanzierungsanteil (hinter Frankreich).

2. Formen und Bedingungen der Finanzierungen (Artikel 233 bis 238)

   Die Finanzhilfen für Projekte in den AKP-Staaten können entweder dem AKP-Staat direkt, einer Finanzierungseinrichtung (Zwischeninstanz) oder jedem anderen in Betracht kommenden Begünstigten (z. B. einem privaten Unternehmen) gewährt werden. Für die Gewährung der Finanzhilfe direkt an einen Endbegünstigten aus der Privatwirtschaft gab es bisher keine speziellen Regelungen. Dieser Fall wurde nunmehr in die bisherigen Finanzierungsregelungen aufgenommen (Artikel 233 Abs. 4). Wird ein Projekt der Privatwirtschaft für rein kommerzielle Zwecke durch ein Darlehen aus Eigenmitteln der EIB finanziert, so gilt die besondere Zinsvergünstigung (Zinssatz zwischen 3 und 6 %, Artikel 235 b) nicht für Darlehen, die Nicht-AKP-Darlehensnehmern oder AKP-Gesellschaften mit einer Nicht-AKP-Mehrheitsbeteiligung gewährt werden (Artikel 235 Buchstabe ba). Damit sollen internationale Unternehmen und Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligungen aus Industriestaaten von den vergünstigten EIB-Darlehen ausgeschlossen werden.

   Das revidierte Lomé IV-Abkommen ermöglicht nunmehr die Bereitstellung von Risikokapital zusätzlich auch in Form von Quasi-Eigenkapital (Artikel 234 Abs. 1). Bisher konnte Risikokapital nur in Form von Darlehen oder Beteiligungen bereitgestellt werden.

   Die Verzinsung des Risikokapitals, das in Form von Beteiligungen und von Quasi-Eigenkapital bereitgestellt wird, richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des geförderten Projekts oder Programms. Die entstandenen Gewinne werden zwischen der Gemeinschaft und den an dem Projekt oder Programm Beteiligten aufgeteilt (Artikel 234 Abs. 1 Buchstabe cb). Durch diese Neuregelung sollen die jeweiligen wirtschaftlichen Voraussetzungen besser berücksichtigt werden. Die Einsatzmöglichkeiten für Risikokapital werden auf Untersuchungen zur Vorbereitung von Investitionen und technische Hilfe erweitert (Artikel 234 Abs. 1 Buchstabe ca).

   Im Zuge der an verschiedenen Stellen des Abkommens aufgenommenen stärkeren Betonung der Bedeutung der Privatwirtschaft werden nunmehr bei den Aufgaben der EIB ausdrücklich auch die Finanzierung von Investitionen zur Förderung der Privatwirtschaft genannt (Artikel 236 Buchstabe a).

3. Verschuldung und Strukturanpassungshilfe (Artikel 239 bis 250)

   a) Verschuldung (Artikel 239 bis 242)

   Die Vertragsbestimmungen zur Verschuldung wurden nicht geändert. Schon seit Beginn der Laufzeit des Lomé IV-Abkommens werden die Hilfen der Gemeinschaft ganz überwiegend in Form von Zuschüssen gewährt (mit Ausnahme der Risikokapitalmittel und der Eigenmitteldarlehen der EIB), um zu verhindern, daß die Verschuldung der AKP-Staaten gegenüber der Gemeinschaft weiter wächst.

   Im Rahmen der Halbzeitüberprüfung hat die Gemeinschaft eine Erklärung zur Verschuldung abgegeben (Anhang LXXXIV), in der sie zusagt, alle Sonderdarlehen der früheren Abkommen, die noch nicht gebunden sind, in Zuschüsse umzuwandeln. Weiterhin bekräftigt die Gemeinschaft ihre Bereitschaft, konstruktiv zur Lösung des Schuldenproblems beizutragen, verweist dazu aber auf die bereits bestehenden Gremien (z. B. Pariser Club).

   b) Strukturanpassungshilfe (Artikel 243 bis 250)

   Die AKP-Staaten erkennen nunmehr ausdrücklich die Notwendigkeit an, Strukturanpassungsprogramme auch auf regionaler Ebene untereinander zu koordinieren. Daher sollen Reformprogramme und Sektorreformpolitiken auf regionaler Ebene sowie die Regionalintegration gefördert werden (Artikel 243 Abs. 2). Die Instrumente zur Unterstützung der Strukturanpassungsmaßnahmen können in diesem Zusammenhang auch dazu eingesetzt werden, Nettoübergangskosten verursachende Reformen zur Liberalisierung der Regionalwirtschaft durchzuführen (Artikel 247 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 246 Abs. 1).

   Als weiteres vorrangiges Orientierungsziel für die Strukturanpassungshilfe wird zusätzlich die Entwicklung des Handels genannt (Artikel 244 Buchstabe c).

   Die Strukturanpassungshilfe konnte bisher nur in Form von sektoralen oder globalen Importprogrammen erfolgen. Nach schwierigen Verhandlungen wurde vereinbart, daß die Strukturanpassungshilfen nun auch durch direkte, den Staatshaushalt entlastende Maßnahmen erfolgen können, d. h. direkte Budgethilfen an den Staatshaushalt der AKP-Staaten möglich sind, sofern die betreffenden AKP-Staaten frei konvertierbare und transferierbare Währungen haben (Artikel 247 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 4 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 224 Buchstabe d).

4. Dezentrale Zusammenarbeit (Artikel 251 a bis 251 e)

   Die Artikel 251 a bis 251 e wurden durch die Revision des Lomé IV-Abkommens neu eingefügt. Die bisherigen Bestimmungen des Abkommens über die dezentrale Zusammenarbeit (Artikel 20 bis 22 Akteure der Zusammenarbeit) wurden gestrichen. Die neuen Artikel, die dem Kapitel finanzielle Zusammenarbeit zugeordnet wurden, präzisieren den Bereich der dezentralen Zusammenarbeit auf der Basis der bisherigen Erfahrungen. Die dezentrale Zusammenarbeit dient der Verstärkung und Diversifizierung von Grundlagen für die langfristige Entwicklung der AKP-Staaten und der Entfaltung und Mobilisierung von Initiativen seitens aller Akteure in den AKP-Staaten und der Gemeinschaft (Artikel 251 a Abs. 1). Zu den Akteuren der dezentralen Zusammenarbeit gehören unter anderem dezentrale öffentliche Stellen, ländliche und dörfliche Zusammenschlüsse, Genossenschaften, Gewerkschaften und im Entwicklungsbereich tätige Nichtregierungsorganisationen (Artikel 251 a Abs. 2).

   Die dezentrale Zusammenarbeit soll weiterhin im Rahmen der bestehenden Instrumente der Zusammenarbeit durchgeführt werden und die bisherigen Konzeptions- und Durchführungsformen ergänzen. Für Aktionen der dezentralen Zusammenarbeit kann bei Erfüllung der in diesen Bestimmungen zugrundegelegten Voraussetzungen eine finanzielle und/oder technische Unterstützung gewährt werden, die aus den Mitteln dieses Abkommens finanziert wird (Finanzmittel des Richtprogramms oder der Gegenwertfonds, Artikel 251 c und 251 d).

5. Soforthilfe (Artikel 254 bis 257)

   Der Anwendungsbereich der Sofort-, Flüchtlings- und Repatriierungshilfe wird dahingehend erweitert, daß auf Antrag ein AKP-Staat einen Teil der nicht gebundenen Mittel des nationalen Richtprogramms zugunsten seiner Bevölkerung für Soforthilfe, humanitäre Hilfe oder Hilfe beim späteren Wiederaufbau verwenden kann (Artikel 254 Abs. 3).

Kapitel 3

Investitionen (Artikel 258 bis 274)

In Artikel 274 Abs. 2 werden die Begriffe „Gesellschaften oder Unternehmen eines Mitgliedstaates oder eines AKP-Staates" definiert. Diese Definition hat auch Bedeutung für Kapitel 5 Abschnitt 5 von Titel III, das die generellen Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für Projekte in den AKP-Staaten festlegt.

In Artikel 274 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, der bestimmt, daß für die Zwecke des Kapitels 5 Abschnitt 5, also für die Teilnahme an Ausschreibungen, der Begriff „Gesellschaften und Unternehmen der Mitgliedstaaten" auch „Gesellschaften und Unternehmen der ÜLG" umfaßt, so daß sich auch Unternehmen aus den Überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) künftig an EEF-Ausschreibungen zugunsten der AKP-Staaten beteiligen können. Dies sichert die Gleichbehandlung der ÜLG-Unternehmen mit den AKP-Unternehmen, die bereits seit 1986 an den aus dem EEF finanzierten Ausschreibungen in den ÜLG teilnehmen können.

Kapitel 5

Durchführungsverfahren (Artikel 281 bis 307)

1. Programmierung (Artikel 281 bis 284)

   Das Prinzip der Partnerschaft zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten wird ebenso beibehalten wie die bewährte Arbeitsteilung bei der Durchführung von Maßnahmen. Um die Effizienz der Arbeit zu verbessern, wird allerdings das gesamte Durchführungs-

verfahren durch verschiedene neue Bestimmungen gestrafft. Eine zeitnahe und realistischere Planung soll durch das folgende Verfahren erreicht werden:

Zu Beginn der Geltungsdauer des zweiten Finanzprotokolls macht die Kommission jedem AKP-Staat klare Angaben über den gesamten programmierbaren Richtbetrag und die Mittel für die Strukturanpassung. Die EIB beziffert ihm gegenüber die verfügbaren Eigenmittel und die Risikokapitalmittel, über die er im Rahmen des neuen Finanzprotokolls verfügen kann (Artikel 281 Abs. 1).

Zur Vorbereitung der Programmierung nimmt die Kommission eine Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Lage der einzelnen AKP-Staaten vor, um die entwicklungshemmenden Faktoren und die nachhaltigen Entwicklungsperspektiven zu ermitteln. Auf der Grundlage dieser Analyse erstellt sie für jedes Land und jede Region ein zusammenfassendes Strategiepapier für die Entwicklungszusammenarbeit. Die jeweiligen Länderstrategiepapiere müssen vom EEF-Ausschuß gebilligt werden (Artikel 17 ff. des Internen Abkommens).

Der AKP-Staat erstellt nach Maßgabe seiner Entwicklungsziele und -Prioritäten den Entwurf eines Richtprogramms, wobei u. a. Schwerpunktbereiche, Vorschläge für die Entwicklung der Privatwirtschaft, der Mittelbedarf zur Förderung der Strukturanpassung sowie Vorschläge für regionale Projekte und Programme berücksichtigt werden sollen (Artikel 281 Abs. 2).

Das Richtprogramm wird nach einem Meinungsaustausch zwischen der Gemeinschaft und dem AKP-Staat einvernehmlich aufgestellt und bindet nach seiner Annahme beide Partner (Artikel 282 Abs. 1 und 2). Es kann unter bestimmten Umständen auf Antrag des AKP-Staates geändert werden. Um das Finanzmanagement des EEF zu verbessern, soll ein Zeitplan für die Umsetzung des Richtprogramms, einschließlich der Mittelbindungen und Auszahlungen, festgelegt werden.

Auf der Basis dieses Richtprogramms sagt die Kommission dem AKP-Staat 70 % des Richtbetrages fest zu (Artikel 282 Abs. 2). Wenn der Staat rund 80 % dieser Zusage in Form von Programmen gebunden hat, spätestens jedoch drei Jahre nach Inkrafttreten des Finanzprotokolls, wird das Richtprogramm überarbeitet und an die neue Entwicklung angepaßt. Eine weitere Zusage von Mitteln ist abhängig von den Fortschritten bei der Programmumsetzung und den vorbereiteten weiteren Maßnahmen (Artikel 282 Abs. 3 bis 5). Bei der Kontrolle der Umsetzung des Richtprogramms wird die besondere Lage des betreffenden AKP-Staates berücksichtigt. Durch diese Tranchierung wird die Zusammenarbeit gestrafft und nachvollziehbarer gestaltet, ohne die Souveränität der AKP-Staaten zu untergraben.

Das gesamte Programmierungsverfahren soll grundsätzlich binnen 12 Monaten nach der Unterzeichnung des Zweiten Finanzprotokolls, d. h. bis zum 4. November 1996, abgeschlossen sein (Artikel 283).

Um den wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten der am wenigsten entwickelten Länder Rechnung zu tragen, werden ingsesamt 50 % des Risikokapitals diesen Ländern zugewiesen. Mindestens 50 % der Risikokapitalmittel werden für die Unterstützung derjenigen AKP-Staaten verwendet, die aktiv Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in der Privatwirtschaft unterstützen und durchführen (Artikel 284 Abs. 2).

Für die Vorlage des jährlichen Berichts des nationalen Anweisungsbefugten und des Leiters der EU-Delegation über die Umsetzung des Richtprogramms wird nunmehr eine Frist von 90 Tagen nach Ende des Kalenderjahres gesetzt. Die Berichte werden vom EEF-Ausschuß geprüft (Artikel 284 Abs. 3).

Zum einen bietet das neue Verfahren der Gemeinschaft eine zusätzliche Chance, einen erweiterten Politikdialog mit den AKP-Staaten zu führen und so ihre entwicklungspolitischen Ziele mit denen der AKP-Staaten abzustimmen. Zum anderen wird die Gefahr der Mittelblockierung bei Einfrieren der Finanzmittel durch das verringerte Zusagevolumen gemindert.

2. Auswahl, Vorbereitung und Prüfung von Projekten (Artikel 285 bis 287)

   Bei der Prüfung der Projekte und Programme wird aufgrund einer entsprechenden Ergänzung des Abkommens nunmehr auch der Vereinbarkeit mit der Handelspolitik und den Handelsentwicklungsprogrammen der AKP-Staaten einschließlich ihrer Wettbewerbsfähigkeit Rechnung getragen (Artikel 287 Abs. 2 i).

3. Finanzierungsvorschlag und Beschlußfassung über die Finanzierung (Artikel 288 bis 290)

   Um das Verfahren zu beschleunigen, wird die Möglichkeit zur Durchführung von Mehrjahresprogrammen auf die Bereiche dezentrale Zusammenarbeit, Entwicklung des Handels sowie Abwicklung der Projekte und Programme ausgeweitet. Für den Bereich der dezentralen Zusammenarbeit wird auf die gemeinsame Verantwortung des jeweiligen nationalen Anweisungsbefugten und des Leiters der Delegation hingewiesen (Artikel 290 Abs. 1 b, d und f.

4. Wettbewerb und Vorzugsbehandlung (Artikel 294 bis 307)

   Die Bestimmungen für die Beteiligung an Ausschreibungen an aus dem EEF finanzierten Aufträgen wurden entsprechend der Formulierung in Artikel 274 Abs. 3 über die Einbeziehung der ÜLG angepaßt (Artikel 294 Abs. 1: der Begriff „Unternehmen in der Gemeinschaft" wird ersetzt durch „Unternehmen der Mitgliedstaaten").

Kapitel 6

Instanzen der Verwaltung und Durchführung (Artikel 311 bis 327)

In den Artikeln 316 und 317 des Lomé IV-Abkommens werden die Aufgaben des Kommissionsbeauftragten beschrieben, der das Agrément des Gastlandes erhält und bei der Verwaltung und Durchführung von Projekten und Programmen der Entwicklungshilfe eng mit dem Nationalen Anweisungsbefugten der AKP-Staaten zusammenarbeitet.

Die Artikel 316 und 317 werden dahingehend geändert, daß künftig an die Spitze der EU-Delegation in den AKP-Staaten jeweils ein Delegationsleiter gestellt wird, der die Kommission als „Leiter der Delegation" repräsentiert. Damit wird der Status des Kommissionsbeauftragten verbessert.

Titel IV

Allgemeine Bestimmungen betreffend die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaaten (Artikel 328 bis 337)

Die Sonderregeln, mit denen dem Entwicklungsstand der am wenigsten entwickelten Länder und den Binnen- und Inselstaaten Rechnung getragen wird, werden weiter verbessert. Durch das geänderte Abkommen werden folgende neue Sonderregelungen mit materiellen Auswirkungen getroffen:

- Im STABEX-Bereich werden die genannten Staaten unter bestimmten Voraussetzungen von weiteren Transferkürzungen ausgenommen (Artikel 194 Abs. 5).
- Den am wenigsten entwickelten Ländern wird 50 % des vorgesehenen Risikokapitals zugewiesen (Artikel 284 Abs. 2).

Die Liste der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten (Artikel 330) wurde durch einen gesonderten Beschluß des AKP-EG-Ministerrates unter Berücksichtigung der von den Vereinten Nationen (VN) beschlossenen Kriterien (Resolution Nr. 46/206 vom 20. Dezember 1991) angepaßt, so daß sie nunmehr der VN-Liste der am wenigsten entwickelten Staaten (Resolution Nr. 49/133 vom 19. Dezember 1994) entspricht (Beschluß Nr. 5/95 des AKP-EG-Ministerrates vom 3. November 1995, ABl. L 327/31 vom 30. Dezember 1995). Dabei wurden 12 Staaten von der Liste gestrichen und fünf Staaten (Angola, Liberia, Madagaskar, Zaire und Sambia) neu in die Liste aufgenommen.

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen (Artikel 356 bis 369)

Artikel 364 wurde dahingehend geändert, daß der Republik Südafrika die Möglichkeit eröffnet wird, nach Abschluß der bilateralen Verhandlungen mit der Gemeinschaft dem geänderten Lomé IV-Abkommen beizutreten, ohne daß es einer erneuten Ratifizierung bedarf (Südafrika-Klausel). Artikel 364 a sieht vor, daß Somalia, das bislang das Lomé IV-Abkommen nicht ratifiziert hat, am ersten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde wieder beitreten kann (Somalia-Klausel).

Gleichzeitig mit der Halbzeitüberprüfung des Lomé IV-Abkommens wurde mit Österreich, Finnland und Schweden ein Beitrittsprotokoll zum Lomé IV-Abkommen vereinbart, dessen Unterzeichnung parallel zu der des vorliegenden Revisionsabkommens am 4. November 1995 in Mauritius erfolgte. In beiden Fällen ist zum 1. Januar 1996 eine Übergangsregelung in Kraft getreten, die bis zum Ende des Ratifizierungsverfahrens durch alle Vertragspartner gelten wird.

III. Schlußakte

Die Schlußakte enthält die förmliche Annahme der abgeänderten Texte, d. h. das Hauptabkommen und die dazugehörigen Protokolle einschließlich der Finanzvereinbarung, die gemeinsamen Erklärungen der Regierungen der Vertragsparteien sowie die Erklärungen der Gemeinschaft.

Das Abkommen ist in allen Gemeinschaftssprachen verbindlich.

Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn 62170135 10.96
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333